



### **Aus dem Inhalt:**

- Schwerpunkt: Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Erfolgreiche SGB-II-Veranstaltung des LKT NRW in Berlin
- Überlegungen zur Pauschalierung der ÖPNV-Finanzmittel



## Umweltgesetzbuch – die unendliche Geschichte

Seit fast 20 Jahren wird in Deutschland die Kodifikation des Umweltrechts in einem zusammenfassenden Werk, dem Umweltgesetzbuch (UGB), diskutiert. Gedacht als einfachgesetzliches Grundgesetz für die Umwelt könnte eine Vereinheitlichung, Harmonisierung und Innovation des Rechts der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen geschaffen werden – vergleichbar mit der Ende des 19. Jahrhunderts nach mehrjährigem Vorlauf gelungenen Vereinheitlichung des Privatrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Zehn Jahre nach der Herausgabe eines gedruckten, über 1.700 Seiten umfassenden Entwurfs der dafür seinerzeit vom Bundesumweltministerium gebildeten Unabhängigen Sachverständigenkommission für ein Umweltgesetzbuch gab es einen ungewöhnlichen politischen Vorstoß: Im Mai 2008 hatte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) einen nicht-ressortabgestimmten Entwurf eines Umweltgesetzbuches (UGB) zur öffentlichen Anhörung herausgegeben: Dabei handelte es sich um ein aktualisiertes Zwischenergebnis der inzwischen jahrzehntealten Diskussion über das UGB.

Die seitens der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf vom Mai 2008 geäußerte Skepsis an seiner Verabschiedung hat sich inzwischen bestätigt. Die nach mehrmaliger Vertagung dieses Punktes schließlich für die Sitzung des Bundeskabinetts am 17.12.2008 vorgesehene Beschlussfassung zum UGB ist auch an diesem Tag wieder von der Tagesordnung abgesetzt worden. Nach verbreiteter Einschätzung ist davon auszugehen, dass

dies der letztmögliche Termin war, um das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode erfolgreich abschließen zu können. Vereinzelt wird noch eine „Notoperation“ – etwa eine Einbringung aus der Mitte des Bundestages – für möglich gehalten, die dann aber keine angemessene Beratung des Gesetzentwurfs gewährleisten könnte. Man wird daher davon ausgehen dürfen, dass die Verabschiedung des UGB im Laufe dieser Legislaturperiode äußerst unwahrscheinlich geworden ist.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten ihre Zustimmung zum Vorhaben eines UGB stets daran geknüpft, dass eine einheitliche Kodifikation zur Vereinfachung und Entbürokratisierung im Interesse von Verwaltung, Wirtschaft und Bürgern führen müsse. Der nunmehr seit Ende Mai 2008 vorliegende Referentenentwurf wurde diesem Ziel nicht gerecht: Nach dem Vorschlag sollten alle Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung vorgesehen war, einer integrierten Vorhabengenehmigung (iVG) bedürfen. Damit wäre die Anzahl der genehmigungspflichtigen Tatbestände deutlich gegenüber den bisherigen ausgedehnt worden. Darin lag ein Widerspruch zu dem insbesondere von Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg verfolgten Ziel, Genehmigungspflichten zu reduzieren und – soweit möglich – auf Anzeigetatbestände überzugehen. Die Einführung einer Vielzahl neuer, unbestimmter Rechtsbegriffe (z.B. „schädliche Umweltveränderung“), deren Auslegung erst in Jahren durch neue Rechtsprechung gefestigt worden wäre, hätte zu Unsicherheiten im Vollzug geführt: Eine „Veränderung“ festzustellen, hätte in der Praxis mehr verlangt als die Bewertung einer Immissionsschutzrechtlichen Einwirkung oder einer wasserrechtlichen Benutzung. Die beabsichtigte Fortgeltung bundesrechtlicher Immissionsschutzregeln und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hätte dabei zu einer Fortsetzung der Handhabung weiter Teile der bisherigen Umweltgesetzgebung neben dem vorgeschlagenen UGB geführt. Die Problematik für den Verwaltungsvollzug wäre noch dadurch verschärft worden, dass die Kodifizierung des Umweltrechts in zwei Schritten, in dieser und der nächsten Legislaturperiode, hätte erfolgen sollen. Für die kommunalen Vollzugsbehörden hätte dies bedeutet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Nebeneinander von UGB 2009 und den durch das EG UGB veränderten „Rumpfgesetzen“ sowie Überleitungsvorschriften zu vollziehen gehabt hätten.

Der massive Widerstand der Wirtschaft Nordrhein-Westfalens gegen den erneuten Entwurf hat erwiesen, dass diese Besorgnisse der Kommunen auch auf der „Kundenseite“ der Umweltverwaltung geteilt werden.

Dass ein Gesetzgebungsvorschlag weder von der Verwaltung noch der Wirtschaft gewollt wird, sollte erst recht die Frage aufwerfen, ob ein Vorschlag für den Verwaltungsvollzug praktikabel ist und zu einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung führt: Unverständlichlicherweise hat der Bund das weitreichende Gesetzgebungsvorhaben UGB jedoch im Jahr 2008 unter massivem Zeitdruck vorangetrieben, ohne eine gründliche Gesetzesfolgenabschätzung in verwaltungsorganisatorischer und finanzieller Hinsicht vorzunehmen.

Sollte also das Projekt UGB weiter verfolgt werden, müsste zu dem Entwurf zunächst eine gründliche Gesetzesfolgenabschätzung erfolgen. Diese könnte aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen eines praxisgerechten Planspiels der verschiedenen Ebenen der öffentlichen Umweltverwaltung vorgenommen werden.

Jedes Vorhaben eines UGB kann nur dann unterstützt werden, wenn im Ergebnis dieser gründlichen Überprüfung sichergestellt wäre, dass ein hohes Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger mit weitgehend unbürokratischen und kosteneffizienten Regelungen verbunden werden kann. Bis dahin sollten anderweitige Entwürfe dahin verbannt werden, wo der Kommissionsentwurf des UGB aus den Neunziger Jahren bürokratievermeidend ruht: In das Regal.

Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Liliencronstraße 14  
40472 Düsseldorf  
Postfach 33 03 30  
40436 Düsseldorf  
Telefon 02 11/9 65 08-0  
Telefax 02 11/9 65 08-660  
E-Mail: presse@lkt-nrw.de  
Internet: www.lkt-nrw.de

### Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift  
des Landkreistages  
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:  
Hauptgeschäftsführer  
Dr. Martin Klein

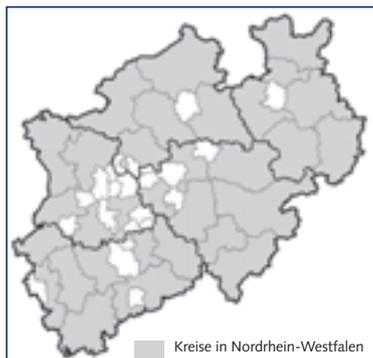
Redaktionsleitung:  
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:  
Erster Beigeordneter  
Markus Leßmann  
Beigeordneter Dr. Marco Kuhn  
Referent Dr. Markus Faber  
Referentin Dorothee Heimann  
Referent Dr. Christian von Kraack  
Hauptreferentin Dr. Christiane Rühl  
Referentin Christina Stausberg  
Referent Dr. Kai Zentara

Redaktionsassistentz:  
Astrid Hälker, Monika Henke

Herstellung:  
Druckerei und Verlag  
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,  
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

## Auf ein Wort

1

## Aus dem Landkreistag

Vorstand des LKT NRW am 25. November 2008 in Düsseldorf

4

### SCHWERPUNKT:

## Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Minister Karl-Josef Laumann: Teilhabe für alle

5

Landesbeauftragte Angelika Gemkow: Teilhabe – mein Hauptziel

6

LWL: Mehr Teilhabe für Behinderte Menschen

8

Von Schülerpraktikum bis Arbeitsplatz-Ausstattung:

LVR fördert Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben

10

Begleitung von Menschen mit Behinderung im Kreis Mettmann

12

Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen im Kreis Wesel

15

Hochsauerlandkreis: Auf dem Weg zur Barrierefreiheit

17

Interdisziplinäre Frühförderung im Kreis Steinfurt: Hilfe aus einer Hand

18

Förderung behinderter Kinder im Kreis Warendorf –

zwei exemplarische Projekte

20

Kreis Kleve: Komplexleistung – bestmögliche Förderung von

behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindern im Kreis Kleve

22

Förderschulen des Märkischen Kreises im Primarbereich:

Angebot des Offenen Ganztages

23

Gut für die Kinder: die Förderschulen des Oberbergischen Kreises

24

Das Pool-Modell an Förderschulen des Kreises Gütersloh:

Flexibler, bedarfsorientierter Einsatz der Integrationshelfer seit Sommer 2007

26

Kreis Euskirchen:

Hans-Verbeek-Schule erhält Gütesiegel für die individuelle Förderung

27

Rhein-Kreis Neuss:

Ferienbetreuung an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung

28

„Auch wir können arbeiten“ –

Berufsvorbereitung in der Roda-Förderschule, Kreis Aachen

29

Behindertenfahrdienst in Rhein-Berg:

Gut ankommen mit Jahresbudget und Fahrtenbuch

30

Kreis Aachen: Das Selbsthilfebüro des Gesundheitsamtes stellt sich vor

31

Kreis Lippe: Teilhabe am Arbeitsleben –

Menschen mit Behinderung als Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung

32

Neuer barrierefreier Zugang zum Kreishaus des Rhein-Sieg-Kreises

34

Barrierefreies Naturleben im Naturpark Schwalm-Nette

36

# EILDIENTST

# 1/2009

## Themen

Erfolg für Kommunen: Arbeitsmarktinstrumente werden flexibilisiert	38
Die Pauschalierung der ÖPNV-Finanzmittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW – Ein Baustein zur Modernisierung der Daseinsvorsorge im Nahverkehr	40
Ergänzende Stellungnahme zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2009	43
„Positionspapier Regionale Bildungsnetzwerke“ beschlossen	44



## Das Porträt

Heinz-Dieter Klink, Regionaldirektor des Regionalverbands Ruhr (RVR)	44
--	----

## Im Fokus

„Region in der Balance – Regionale Allianz für die Fläche im Kreis Borken“	47
--	----

## Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Kreise unterstützen Landesinitiative für Familien	48
Ohne Wenn und Aber: Öffentlicher Personennahverkehr muss ausschließlich kommunale Aufgabe sein	48
Drohender „Landärzte“-Mangel – Kreise begrüßen rechtzeitige Maßnahmen der Landesregierung	48
Trotz Kindergartenausbau: Für 2009 fehlen noch 7.000 U3-Plätze	48
Kreise und kreisfreie Städte übernehmen Aufgabe: Land entscheidet über Einheitlichen Ansprechpartner in NRW	49

## Kurznachrichten

### Schule

Broschüre „Das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen“ erschienen	50
--	----

### Kultur

Heimat Jahrbuch Kreis Gütersloh 2009	50
Jahrbuch des Hochsauerlandkreises 2009	50
Jahrbuch Kreis Höxter 2009	50
Jahrbuch für den Kreis Steinfurt 2009	50
Jahrbuch 2009 des Kreises Unna	50

### Vermessungswesen

Deutscher Landschaftsarchitektur-Preis 2009	51
---	----

Hinweise auf Veröffentlichungen	51
---------------------------------	----

## Vorstand des LKT NRW am 25.11.2008 in Düsseldorf

Unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, trafen die Vorstandsmitglieder des LKT NRW am 25.11.2008 in der Geschäftsstelle des Landkreistages in Düsseldorf zusammen. Erster Beratungsgegenstand war zunächst die am 12. und 13. November 2008 in Zweiter beziehungsweise Dritter Lesung durch den Landtag verabschiedete Novellierung des Sparkassengesetzes NRW. Die im letzten Stadium des Gesetzgebungsverfahrens seitens der Koalitionsfraktionen vorgenommenen Änderungen, die die von den drei kommunalen Spitzenverbänden und den beiden Sparkassen- und Giroverbänden geäußerten Kritikpunkte an dem Gesetzentwurf in wesentlichen Teilen aufgegriffen haben, wurden vom Vorstand begrüßt (vgl. dazu EILDienst LKT NRW Nr. 10/Okttober 2008, S. 325 ff.). Es konnten wesentliche Verbesserungen im Hinblick auf die WestLB-relevanten Teile des Gesetzentwurfs erreicht werden. Der Vorrang freiwilliger vertraglicher Zusammenarbeit vor gesetzlichen Festlegungen im Hinblick auf den Finanzverbund NRW sei ebenso wie die nunmehr vorgesehene Form der Beleihung der WestLB AG mit der Sparkassenzentralbankfunktion als deutliches Entgegenkommen der Landesregierung im Hinblick auf die Position der fünf Verbände zu werten. Die Übernahme des Formulierungsvorschlages der fünf Verbände zur Verwendung der an den Träger ausgeschütteten Gewinne sei genauso wie die verbesserte Vertretung der Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat ausdrücklich anzuerkennen. Nach wie vor kritisch zu beurteilen sei die immer noch optional vorgesehene Einführung der Bildung von Trägerkapital sowie die festgelegte Zwangsfusion der Sparkassenverbände.

Der Vorstand beschäftigte sich des Weiteren mit der Neuordnung des **Gemeindefinanzierungsgesetzes** und der beim Innenministerium eingesetzten ifo-Kommission, der auch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände angehören. Die Aufgabe der Kommission besteht maßgeblich in der Beratung von Landtag und Landesregierung und soll entlang des im Sommer 2008 vorgestellten Gutachtens des ifo-Instituts einen Einstieg in die grundsätzliche Diskussion der Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen vornehmen. Die Kommission hat sich unter der Leitung von Staatssekretär Karl Peter Brendel, Innenministerium NRW, im Oktober 2008 konstituiert und einen vorläufigen zeitlichen Fahrplan für die Kommissionsarbeit diskutiert, die voraussichtlich im Frühjahr 2010 beendet sein wird.

In diesem Zusammenhang erörterten die Vorstandsmitglieder eine Ergänzungsvorlage der Landesregierung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2009, mit der die Erhöhung der Bildungspauschale um 60 Millionen Euro zu Lasten der allgemeinen Schlüsselzuweisungen vorgesehen wird. Damit sollen Finanzmittel, die den Kommunen zur freien Verfügung zustehen, in dieser Höhe umgewidmet und einer Zweckbindung unterworfen werden. Diese Absicht der Landesregierung stieß auf einhellige Ablehnung im Vorstand, da die Aufstockung der Bildungspauschale im Wege einer Umwidmung erfolgt und den Mitteln des kommunalen Steuerverbundes, das heißt originären kommunalen Mitteln, entzogen werden (vgl. dazu EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2009, S. 43 – in diesem Heft).

Ein weiteres Schwerpunktthema der Vorstandssitzung bildete der Ausbau von Plätzen für unterdreijährige Kinder nach dem **Kinderbildungsgesetz** NRW beziehungsweise dem **Kinderfördergesetz** des Bundes. Auf der Grundlage einer Abfrage bei den Mitgliedern stellte der Vorstand fest, dass die Kreise in Nordrhein-Westfalen als örtli-

che Jugendhilfeträger für das Jahr 2009/2010 einen erheblichen Ausbau der Betreuungskapazitäten für unterdreijährige Kinder planten. Damit sei ein deutlicher Bedarf der Familien im kreisangehörigen Raum artikuliert. Die bislang vom Land NRW für 2009 geplanten zusätzlichen 11.000 Plätze reichten erkennbar nicht aus, um den Bedarf zu decken. Bei der Verteilung der zusätzlichen Plätze und dem weiteren U3-Ausbau dürfe der kreisangehörige Raum nicht benachteiligt werden. Hier bestehe im Vergleich zu den Großstädten oft noch erheblicher Nachholbedarf. Nach ersten Schätzungen auf der Grundlage einer Mitgliederabfrage für 2009 könnten landesweit zusätzlich etwa 7.000 Plätze im U3-Bereich für das Jahr 2009/2010 erforderlich sein. Daher forderte der Vorstand die Landesregierung auf, das Kontingent von 11.000 Plätzen bereits im Rahmen der laufenden Haushaltsberatungen deutlich zu erhöhen. Eine Finanzierung der zusätzlichen Platzkontingente sei dem Land ohne Weiteres aus den bisher den Kommunen vorenthaltenen Bundesmitteln für die Betriebskosten der Betreuung unterdreijähriger Kinder möglich. Darüber hinaus befasste sich der Vorstand mit dem aktuellen Sachstand zum **SGB II** (Hartz IV) und begrüßte grundsätzlich den Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) vom 14.11.2008 zur Neugestaltung der Organisationsstrukturen im Bereich des SGB II. Die Positionierung des Landkreistages NRW sei zu Recht damit aufgegriffen worden, da der zwingende Zusammenhang zwischen der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und der Neuordnung der Verwaltungsorganisation betont werde. Unabdingbar für eine effektive und effiziente Verwaltungsorganisation der Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG) müsse das Prinzip der Letztentscheidungskompetenz der Trägerversammlung in den strategischen Fragen sein. Dies erfordere verbindliche, dezentral

ausgestaltete Konfliktlösungsregeln. Bund und Länder wurden aufgefordert, auf der Grundlage der vorliegenden Beschlüsse zügig ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, das den Trägern vor Ort hinreichende dezentrale Spielräume und Planungssicherheit biete. Der Vorstand betonte in diesem Zusammenhang die Bedeutung eines einheitlichen Personalkörpers im Fall der Nachfolgeorganisation der Arbeitsgemeinschaften (ARGE) und präferierte dafür das Rechtsinstitut der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Der Vorstand bedauerte, dass hinsichtlich der Ausweitung des Optionsmodells keine Einigkeit erzielt werden können. Die Forderung nach einem Wahlrecht für eine eigene, kommunale Trägerschaft wurde unterstrichen. Der Wettbewerb zweier Systeme der Aufgabenwahrnehmung führe nicht zu Kontroll- und Steuerungsverlusten, sondern biete Chancen für eine leistungssteigernde Konkurrenz. Der Vorstand bekräftigte seine Kritik an der nicht sachgerechten Anpassungsformel für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und forderte den Bund auf, seine Zusage für eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Milliarden Euro durch einen an den tatsächlichen Kosten gekoppelten Finanzierungsanteil einzuhalten. Die Landesregierung wurde gebeten, sich weiter für eine Änderung der Berechnung der Bundesbeteiligung einzusetzen.

Eine weitere Thematik der Vorstandssitzung bildete die **Breitbandversorgung im kreisangehörigen Raum**. Dazu stellte der Vorstand fest, dass diese nach wie vor hinter der Verfügbarkeit von Breitbandangeboten in den Ballungszentren zurückbleibe. Angesichts des zunehmenden Breitbandbedarfs von Wirtschaft, privaten Haushalten und öffentlicher Verwaltung zeichneten sich daher schwerwiegende Standortnachteile für die Kommunen im kreisangehörigen Raum ab. Deshalb rief der Vorstand die Landesregierung auf, den flächendeckenden

Breitbandausbau durch eine an den Beispielen Baden-Württembergs und Bayerns orientierte, deutliche Aufstockung des im Rahmen der gegenwärtigen Förderung bereits begonnenen Programms und die Schaffung eines Breitbandbedarfsatlanten nachdrücklich voranzutreiben.

Überdies diskutierte der Vorstand über die Umsetzung einer neuen **EU-Verordnung im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)** in das nationale Personenbeförderungsrecht und stellte dazu fest, dass in Zukunft sämtliche Verkehre im Bereich des ÖPNVs auf Grundlage einer Liniengenehmigung dem Anwendungsbereich dieser Verordnung (VO[EG] 1370/2007)

unterfielen. Aus diesem Grund forderte der Vorstand, die Trennung der funktionalen Zuständigkeit zwischen den Bezirksregierungen als Genehmigungsbehörden einerseits und den Kreisen und kreisfreien Städten als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNVs andererseits aufzuheben und einheitlich die Kreise und kreisfreien Städte zur zuständigen Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zu bestimmen. Sofern diese grundsätzliche Aufhebung der funktionalen Trennung zwischen Genehmigungsbehörden einerseits und Aufgabenträgern andererseits nicht zu erreichen sei, sprach sich der Vorstand dafür aus, dass zumindest eine Rechtsverbindlichkeit der Nahverkehrspläne der Auf-

gabenträger auf Bundes- wie auch auf Landesebene angestrebt werden sollte.

Weitere Vorstandsthemen betrafen die **Kooperation von Kreispolizeibehörden**, das Positionspapier **Regionale Bildungsnetzwerke** (vgl. EILDIENTST LKT NRW Nr. 1/Januar 2009, S. 44 – in diesem Heft), der **Gesetzesentwurf zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** (Neufassung des Landesbeamtengesetzes), den **Dementenzuschlag nach § 87b SGB XI** sowie die künftige Zuständigkeit bei wohnbezogenen **Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen**.

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 00.10.00



## Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen: „Teilhabe für alle“



Von Karl-Josef Laumann,  
Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen

**M**ehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung“ – so beschreibt die Landesregierung das Ziel ihrer Behindertenpolitik. Dieser erste Satz des Programms „Teilhabe für alle“ gilt gleichermaßen für das Land und für die vielen Akteure der Behindertenpolitik in den Gemeinden, Städten und Kreisen in Nordrhein-Westfalen. Engagierte Menschen in der Selbsthilfe, in Kirchen und Wohlfahrtsverbänden, in Politik und Verwaltung, in Werkstätten für behinderte Menschen oder Wohneinrichtungen, Sozialleistungsträger vor Ort und Landschaftsverbände und natürlich die Menschen mit Behinderungen und ihre Familien – sie alle arbeiten daran, dass das Leben jeden Tag ein bisschen „normaler“ werden kann und Teilhabe zur selbstverständlichen Realität wird.

Die lange und bei weitem nicht vollständige Liste der Akteure macht Eines deutlich: Teilhabepolitik ist keine Angelegenheit für einen einzelnen Akteur, erst das gemeinsame Zusammenspiel Aller kann das Ziel erreichen. Die Landesregierung ist fest entschlossen, ihre Bemühungen weiter zu verstärken. Ende 2006 haben wir das Programm „Teilhabe für alle“ mit einer Laufzeit von 2007 bis 2010 beschlossen und im April 2008 die erste Fortschreibung vorgelegt. „Teilhabe für alle“ umfasst heute 52 Maßnahmen und Projekte. Allein im Jahr 2008 waren dafür rund 188 Millionen Euro eingeplant. 2007 sind es noch 182 Millionen gewesen. Gegenwärtig bereiten wir bereits die zweite Fortschreibung vor. Sämtliche Ministerien sind am Programm beteiligt, denn Teilhabe ist keine Angelegenheit nur für die Sozialpolitik. Menschen mit

Behinderungen brauchen eine gute Bildung und Ausbildung, sie wollen arbeiten und sie wollen nach ihren eigenen Vorstellungen wohnen. Und selbstverständlich sollen bestehende Barrieren abgebaut werden. Genau diese Bereiche sind auch die Schwerpunkte unseres Programms. So werden für Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr 110 Mio. Euro aufgewendet und für den Mietwohnungsbau, für Eigenheime und für stationäre Wohnformen werden jeweils 20 Mio. Euro an zinsgünstigen Darlehen bereitgestellt.

„Teilhabe für alle“ ist kein Programm vom grünen Düsseldorfer Tisch aus, ich will es ständig weiterentwickeln und ich möchte mit allen sprechen, die etwas von Behindertenpolitik verstehen: Nicht nur mit den Experten, sondern auch mit den Betroffenen. Deshalb habe ich das Programm in 16 Bürgergesprächen in allen Regionen Nordrhein-Westfalens vorgestellt. Diese Bürgergespräche sind ebenso ein Teil unseres „Forums Teilhabe für alle“ wie große Expertentagungen. Am 8. Januar 2009 z.B. haben wir in Köln gemeinsam mit dem Landesbehindertenrat, dem Westdeutschen Rundfunk und Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers über „Behinderte Menschen in den Medien“ diskutiert. Und am 9. Januar 2009 haben Oliver Wittke, der Minister für Bauen und Verkehr und ich in Münster auf Wunsch der Praxis bereits zum zweiten Mal herausragende Wohnprojekte für Menschen mit Behinderung vorgestellt.

Überall vor Ort sind wir von den Städten, Gemeinden und Kreisen und den Landschaftsverbänden hervorragend aufgenom-

men und unterstützt worden. Dafür möchte ich mich herzlich bedanken.

Natürlich sind die Kommunen auch an den Projekten des Programms „Teilhabe für alle“ beteiligt. So wurde beispielsweise im Projekt „Barrierefreie Dokumente“ des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Westfalen der Bedarf an barrierefreien Dokumenten der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen erhoben. Außerdem wurden Kommunen über die Bedarfe blinder und hochgradig sehbehinderter Menschen beraten. Der Abschlussbericht des Projektes wird in diesem Jahr als „Handbuch“ und Multimedia-CD vorgelegt. Das „Handbuch“ bietet Kommunal- und Landesverwaltungen Informationen über die Praxis, gesetzliche Grundlagen und über die Lebenslagen sehbehinderter und blinder Menschen.

Ein weiteres Thema wird das Jahr 2009 prägen: Die Umsetzung des neuen Heimrechts in Nordrhein-Westfalen. Die Verabschiedung des Wohn- und Teilhabegesetzes mit einer breiten parlamentarischen Mehrheit ist ein wichtiger Fortschritt für unsere Sozialpolitik. Mit „unsere“ ist dabei nicht nur das Land gemeint, denn die Städte und Kreise stehen jetzt in der Verantwortung das Ziel umzusetzen: Ein Leben wie daheim. Ich weiß, dass die Verantwortlichen vor Ort alles dafür tun werden, dass der Mensch im Mittelpunkt steht und stehen kann. Das Land wird sie und die behinderten und pflegebedürftigen Menschen dabei nach Kräften unterstützen.

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00



## Landesbeauftragte Angelika Gemkow: Teilhabe - mein Hauptziel

Unter dem Dach des NRW-Sozialministeriums ist auch die Landesbehindertenbeauftragte angesiedelt: Angelika Gemkow wurde im Januar 2006 in das Amt der „Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in NRW“ berufen. Über ihre Arbeit sprach LKT-Pressereferent Boris Zaffarana mit ihr.

*EILDienst: Welche Aufgaben hat die Landesbehindertenbeauftragte?*

Angelika Gemkow: Im ersten Brief an mich als Landesbehindertenbeauftragte stand: „Teilhabe beginnt für mich da, wo die Stimme der Betroffenen ernst genommen wird.“ Dies ist eine Aufforderung an Politik und Gesellschaft, mehr mit behinderten Menschen zu reden und weniger über sie. Ich verstehe mich deshalb als Ansprechpartnerin für alle Menschen mit Behinderung, aber auch für ihre Familien, für Institutionen, Organisationen und Unternehmen. In meinem Amt bin ich soziale Anwältin und verrete die Interessen der Menschen mit Behinderung. Ich kümmere mich darum, dass ihre Lebenssituation verbessert wird und die Probleme gelöst werden. Dazu hat mir der Gesetzgeber eine Reihe von Rechten gegeben. Dienststellen und Einrichtungen des Landes müssen mir Akteneinsicht gewähren und erforderliche Auskünfte erteilen. Ministerien haben die Pflicht, mich bei neuen Gesetzen und Verordnungen sowie bei der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften anzuhören. Zur Erledigung meiner Aufgaben spreche ich viel mit den Menschen, informiere mich bei Vereinen und Verbänden, bei den Trägern der Behindertenhilfe vor Ort und nehme an zahlreichen Veranstaltungen teil. Viele Bürgerinnen und Bürger nehmen brieflich und telefonisch mit mir Kontakt auf. Unter [www.lbb.nrw.de](http://www.lbb.nrw.de) kann man sich zudem über mein Amt und meine Arbeit informieren.

*Bedarf es denn tatsächlich einer „Beauftragten“, um die Belange der Menschen mit Behinderungen zu vertreten?*

Ja! Als Landesbehindertenbeauftragte bin ich fast täglich im Land unterwegs und erlebe großartiges soziales Engagement. Ich stoße aber auch auf viele Barrieren – in der bebauten Umwelt wie in den Köpfen der Menschen. In meinem Büro kommt jeden Tag eine Fülle von Briefen an. Behinderte schildern ihre ganz persönlichen Sorgen, bitten um offizielle Auskünfte oder ganz konkrete Hilfe. Mit den Behindertengleichstellungsgesetzen in Bund und Land verfügen wir über gute gesetzliche Grundlagen. Es gibt darüber hinaus eine gute soziale Infrastruktur für die 1,7 Millionen Menschen mit Behinderung in NRW mit vielen hilfsbereiten Menschen. Das ist ein gutes Fundament. Es bleibt aber noch viel zu tun. Bauliche Barrieren und diskriminierendes Verhalten verhindern die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in unserer Gesellschaft.

*Sind behinderte Menschen vor Ort ausreichend in politische und andere Entscheidungsprozesse eingebunden?*

Eine echte Teilhabe und gesellschaftliche Integration ist nicht ohne den Sachverstand und die Beteiligung der Menschen mit Behinderung machbar. Sie sind die Expertinnen und Experten in eigener Sache und haben oft die besten, einfachsten und wirtschaftlichsten Lösungen zum Abbau von Barrieren parat. Immer mehr Kommunen schätzen die Arbeit ihrer Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräte. Inzwischen gibt es in Nordrhein-Westfalen mehr als 140 Behindertenbeauftragte. Damit hat bereits jede dritte Kommune einen Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung bestellt.

Das ist eine sehr positive Entwicklung. In 70 nordrhein-westfälischen Kommunen wirken darüber hinaus Vertreter der Behindertenselbsthilfe, der Ratsfraktionen und der Verwaltung eng in Beiräten zusammen, um die Belange der Menschen mit Behinderung vor Ort zu beraten. Es war und ist mir ein Anliegen, diese politische Mitwirkung kontinuierlich voranzutreiben.

*Können Gesetze wie das Behindertengleichstellungsgesetz alleine eigentlich helfen oder muss nicht eher ein Umdenken beziehungsweise eine andere Sicht bei Nicht-Behinderten erfolgen?*

Gut, dass wir Gesetze haben, die den Abbau der Barrieren verbindlich regeln und Rechtsansprüche klarstellen. Wie ich in meinem Bericht „NRW ohne Barrieren“ darstellen konnte, hat sich in unserem Land die Lebenssituation der Menschen mit Behinderung und ihre Teilhabemöglichkeit in den letzten Jahren verbessert. Allerdings ist das Wissen um die verschiedenen Regelungen, zum Beispiel bei Akteuren im Planungs- und Baubereich, noch nicht ausreichend vorhanden. Bildung, Qualifizierung und Aufklärung zum richtigen Bauen und Gestalten sind dringend erforderlich. Manchmal fehlt auch das Bewusstsein oder herrscht die Vorstellung „schon zu wissen“, wie richtig geplant und gebaut wird.

*Barrierefreie Internetseiten werden ab 2009 selbstverständlich, weil vorgeschrieben, sein. Viele Kommunen tun sich aber schwer damit, wirklich alle Inhalte rechtzeitig zu modifizieren und fürchten nun Abmahnungen übereifriger Anwälte. Das aber war doch sicher nicht der Sinn der gesetzlichen Verpflichtung?*

Barrierefreiheit im Internet hilft behinderten Menschen, die modernen Medien zu nutzen. Gerade Menschen mit Behinderung sind große Internet-Fans. Bei einer Umfrage erklärten 80 Prozent der befragten Menschen mit Behinderung, dass sie über gute Internetkenntnisse verfügen. Im Bevölkerungsdurchschnitt sind dies nur rund 42 Prozent. Darüber hinaus macht Barrierefreiheit das Netz auch für Nichtbehinderte bedienungsfreundlicher. Das ist Kundenservice 2009! Die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik ist seit 2004 in Kraft. Es war genug Zeit, die Internetauftritte barrierefrei zu gestalten. Dass und wie es geht, zeigen viele Kommunen mit ihrer Internetpräsenz.

*Was sind die dringlichsten Handlungsfelder, in denen Sie derzeit aktiv sind?*

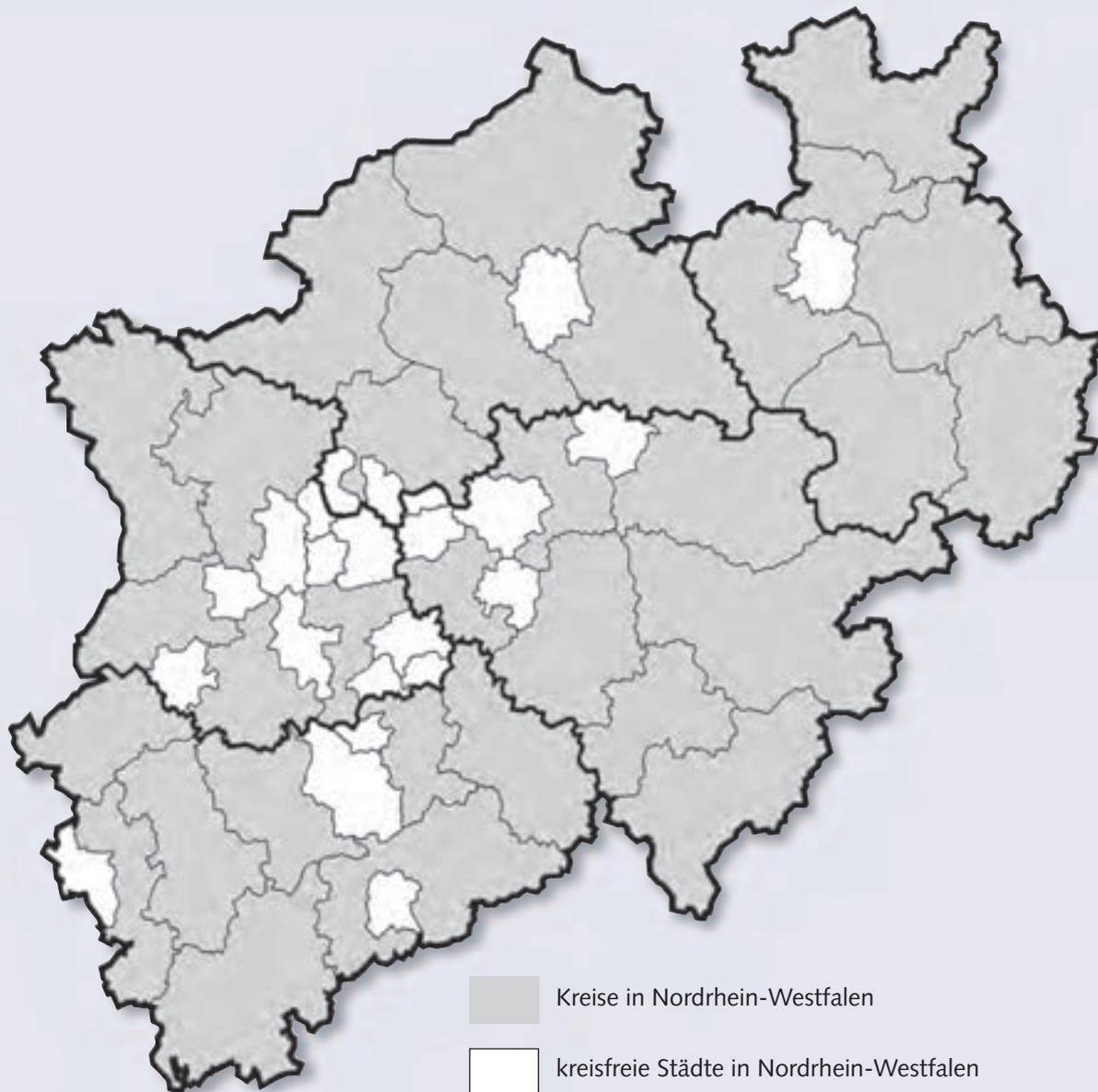
Mein Ziel, meine Vision, ist ein Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren. Für mich ist Barrierefreiheit so wichtig wie der Klimaschutz. Barrieren, das sind Treppen, Stufen oder Schwellen, fehlende Kontraste, Ansagen, Informationen und Hinweise. Von einer barrierefreien Umwelt profitiert die gesamte Gesellschaft. Das gilt für Rollstuhlfahrer, Blinde und Gehörlose wie für ältere Menschen und Familien. Eine barrierefrei zugängliche Umwelt ist für etwa 30 bis 40 Prozent der Menschen notwendig und für 100 Prozent komfortabel. Aufzüge, Rampen, automatische Türöffner, verständliche Lautsprecheransagen und kontrastreiche Hinweisschilder stellen für alle Menschen eine Verbesserung der Lebensqualität dar. Mit

meiner Kampagne „Barrierefrei zum Arzt“ möchte ich konkret erreichen, dass mehr Arztpraxen in Nordrhein-Westfalen barrierefrei zugänglich werden.

Was wollen Sie mittel- und langfristig anpacken?

Mein großes Anliegen ist die Aktivierung der sozialen Energie der Menschen. Die neue soziale Frage heißt für mich: Wer hilft, wer pflegt morgen? Wir brauchen eine neue Kultur der Hilfsbereitschaft. Wir brauchen viele Menschen, die bereit sind, sich um andere zu kümmern und Zeit für sie haben. Deshalb habe ich die Eh-

rung „Hut ab“ ins Leben gerufen, mit der ich Bürgerinnen und Bürger für ihr ehrenamtliches Engagement zugunsten behinderter Menschen auszeichne. Mein Projekt „Familienpate“ verfolgt ein ähnliches Ziel. Ich möchte, dass die Menschen auch künftig zuhause wohnen bleiben können. Familienpaten können helfen, pflegende Angehörige zu entlasten und die helfende Familie unterstützen. Die Förderung der sozialen Energie der Menschen ist für mich eine zentrale Zukunftsaufgabe. Behinderte und ältere Menschen sollen heute und morgen in Nordrhein-Westfalen auf eine menschliche Gesellschaft, auf Hilfe, Unterstützung und Pflege vertrauen können.



**Gleichstellung von Behinderten ist eine vorrangige Aufgabe der 23 kreisfreien Städte, der 31 Kreise und ihrer 373 kreisangehörigen Kommunen.**



## Mehr Teilhabe für behinderte Menschen

Von Hans Meyer<sup>1</sup> und Matthias Münning<sup>2</sup>

Die Kommunale Familie, Gemeinden, Städte und Kreise, gestaltet in NRW nicht nur Angelegenheiten von ausschließlich örtlicher, beziehungsweise überörtlicher Kreisbezogener Bedeutung. Mit den Landschaftsverbänden prägt sie auch das soziale und kulturelle Gesicht der beiden Landesteile Rheinland und Westfalen-Lippe.

### Zu den Ausgaben der Landschaftsverbände<sup>3</sup>

Die Landschaftsumlage ist mittlerweile eine der größten Ausgabepositionen in den Haushalten und mittelbar auch in den Haushalten der kreisangehörigen Kommunen. Sie wird in ihrer Größe aber nahezu ausschließlich bestimmt durch eine Ausgabe-position: Hilfe für Menschen mit Behinderungen.

Die jährlichen Steigerungsraten in diesem Bereich sind teilweise größer als die Gesamtausgaben etwa für die LWL-Kulturabteilung. Dennoch liegen diese Steigerungsraten deutlich niedriger als bei der demographisch bedingten Entwicklung der Fallzahl zu erwarten gewesen wäre. Für die Jahre 2005 bis 2008 sind Nullrunden mit den Trägern der Einrichtungen für behinderte Menschen vereinbart worden. Die Ersparnis für die kommunalen Haushalte hieraus beläuft sich für den LWL allein im Kalenderjahr 2008 auf ca. 90 Mio. Euro.

Gleichzeitig sind verbindliche Vereinbarungen getroffen worden, stationäre Wohnheimplätze abzubauen. Die Einsparungen hieraus belaufen sich auf 12 Mio. Euro anno. Mittlerweile ist auch eine Vereinbarung abgeschlossen worden, mehr Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, statt sie in Werkstätten für behinderte Menschen zu beschäftigen, Einsparvolumen aus dieser Vereinbarung: ca. 6 Mio. Euro jährlich. Schließlich ist eine neue Vereinbarung mit der Freien Wohlfahrtspflege abgeschlossen worden, die Entgelte ab dem 01.01.2009

anzupassen. Der Veränderungssatz beträgt 4,95 %. Allein die tariflichen Steigerungen für den Zeitpunkt<sup>4</sup> wären mit über 6 % zu bemessen. Kostensteigerungen für Energie pp. kommen hinzu. Die Einsparung im Vergleich zur tatsächlichen Kostenentwicklung aus diesem Abschluss beträgt 20 Mio. Euro im Jahr.

Letztlich summieren sich die Einsparungen aus dem oben dargestellten Faktoren auf den Betrag von 128 Mio. Euro per anno.<sup>5</sup> Allerdings beträgt die Mehrbelastung aus der „Tarifanpassung“ allein für den Bereich des LWL immer noch 65 Mio. Euro. So schmerzlich die Kostensteigerung in Höhe von 4,95 % ist. Sie war unvermeidbar. Letztlich beruht sie auf einem Abschluss der kommunalen Arbeitgeber und der nordrhein-westfälischen Typik, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Tariflöhnen entlohnt werden. Mehr als 30.000 Menschen arbeiten bei den Anbietern der Leistungen in Westfalen-Lippe.

### Individuelle Rechtsansprüche

Bei derartigen Summen liegt schnell die Frage nahe, ob man das Geld nicht besser einsetzen könne. Mit voreiligen Schlüssen sollte man aber vorsichtig sein. Alle Hilfen sind personengebunden. Es handelt sich um Rechtsansprüche nach dem SGB XII, zu deren Erfüllung der LWL gesetzlich verpflichtet ist. Auch ein anderer Träger wäre zur Leistung verpflichtet.

Eine Hilfe gewähren die Landschaftsverbände erst nach einem Hilfeplanverfahren. In jedem dieser Hilfeplanverfahren haben Mitarbeiter aus Kreisen oder Städten mitgewirkt. In nicht einem einzigen Fall ist gegen das Votum des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt eine Hilfe bewilligt worden.

### Zur demographischen Entwicklung

Weitgehend unbeachtet steigt die Zahl der Menschen mit Behinderungen. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung handelt es

sich aber nicht nur um mehr Menschen mit psychischen Behinderungen, die Hilfebedarf haben. Auch Menschen mit anderen wesentlichen Behinderungen, geistigen oder schweren körperlichen Behinderungen haben einen höheren Anteil in der Bevölkerung. Dies ist nur noch zum geringen Teil



Grafik 1

darauf zurückzuführen, dass die Nationalsozialisten eine ganze Generation von Menschen mit Behinderungen ermordet haben.



Grafik 2

Heute prägender ist der Einfluss der modernen Medizin. Menschen mit Behinderungen haben fast die gleiche Lebenserwartung wie die Gesamtbevölkerung. Insbesondere

<sup>1</sup> Der Verfasser ist Landesrat für die Abteilung LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht und war bis 2001 Leitender Kreisrechtsdirektor des Kreises Soest

<sup>2</sup> Der Verfasser ist Landesrat für die Abteilung LWL-Behindertenhilfe, Integrationsamt, Versorgungsamt Westfalen und noch bis 2009 Mitglied im Kreistag des Kreises Steinfurt

<sup>3</sup> Soweit möglich werden NRW Daten verwendet

<sup>4</sup> vgl. Martin Klein, LKT - Eildienst 2008, 277

<sup>5</sup> Alle Daten für den LWL, beim LVR entstehen entsprechende Ergebnisse

die Fortschritte in der Geburtsmedizin führen zu mehr Lebenschancen. Wenn aber immer mehr junge Menschen mit Behinderungen nachwachsen und ältere Menschen



Grafik 3

eine längere Lebensperspektive haben, dann führt dies zu erheblich steigenden Fallzahlen. Diese Fallzahlentwicklung ist lange Zeit nicht richtig prognostiziert worden. Dies soll nur an zwei Beispielen dargestellt werden. Grafik 1 zeigt die von der Firma Con\_sens prognostizierte und die reale Entwicklung bei den Werkstattplätzen in NRW. Grafik 2 zeigt die Fallzahlentwicklung bei einem Förderschulstyp:

Eine Schule, für die bekanntlich der Landschaftsverband nicht Schulträger ist. Eine Entwicklung, die sich also im Wesentlichen bei den Kreisen<sup>6</sup> zeigt. Erfahrungsgemäß werden die meisten dieser Kinder aber irgendwann einen Werkstattplatz benötigen. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das bisherige System der Finanzierung durch den erheblichen Zuwachs bei den Fallzahlen deutlich überfordert wird. Leider ist Rettung von außen, etwa durch ein Bundesteilhabegeld nicht in Sicht.<sup>7</sup>

### Die Strategie: Integration auch für Kinder mit Behinderung

Der LWL hat bereits sehr früh, nämlich Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts erkannt, dass der weitere Ausbau von teilstationären-heilpädagogischen Einrichtungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen keine Lösung ist. Er hat darauf gesetzt, integrative Hilfen im „Kindergarten um die Ecke“ zu entwickeln, um so mehr Teilhabechancen für Kinder zu bieten. Eine Alternative, die übrigens nicht nur den Kindern zusätzliche Chancen vermittelt, sondern auch deutlich kostengünstiger ist.

Erforderlich ist darüber hinaus auch viel persönlicher Einsatz der Erzieherinnen und Erzieher für die Teilhabe der Kinder mit Behinderungen, die Entwicklung fachlicher Konzepte sowie die Beratung und Fortbildung. Das LWL-Landesjugendamt bündelt all diese Leistungen in Kooperation mit den Jugendämtern und den Trägern der Einrichtungen. Diesen Akteuren ist ein bundesweit einmaliger Erfolg gelungen. Heute werden 2/3 der 7.700 Kinder mit Behinderung in einer Kindertageseinrichtung gefördert.

Grafik 3 zeigt die Entwicklung bei den Zahlen behinderter Kinder in Tageseinrichtungen in Westfalen-Lippe. Die Angaben für 2008 sind geschätzt.

Als besonderer Erfolg ist festzuhalten, dass die Fallzahl in den Sondereinrichtungen trotz der demographiebedingten Steigerungen stagniert. Dies ist ursächlich auf die Bedarfsplanung des LWL-Landesjugendamtes zurückzuführen, die sich erfolgreich darum bemüht, zunächst in heilpädagogischen Einrichtungen angemeldete Kinder je nach Behinderung und anderen Kriterien in integrativen Hilfen unterzubringen.

### Die Entwicklung bei den Förderschulen

Ein ähnlich starker Anstieg der Kinder, die den integrativen Unterricht in Regelschulen besuchen, ist nicht festzustellen. Trotz aller Forderungen wachsen die Schülerzahlen.<sup>8</sup> Dies gilt auch für die LWL-Förderschulen (Grafik 4<sup>9</sup>).

Häufig sind es übrigens sog. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die zum Anstieg der Schülerzahlen führen. Insbesondere in der Pubertät sind die Angebote der Förderschulen offenbar immer noch unverzichtbar.

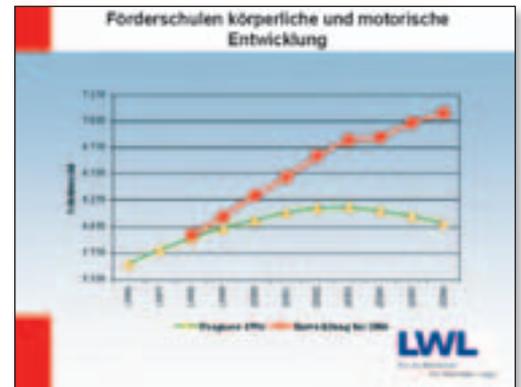
### Die Strategie: Ambulant betreutes statt stationäres Wohnen

Wegen der demographischen Situation hat das Land Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände 2003 damit betraut, dass gesamte Hilfesystem umzubauen. Statt stationärer sollten ambulante Versorgungsformen für das Wohnen von Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Dies ist gelungen.

Bis 2003 betrug der jährliche Zuwachs an stationären Fällen allein in Westfalen-Lippe rd. 800. Dieser Zuwachs ist nicht nur zurückgegangen. Mittlerweile findet ein Platzabbau statt (Grafik 5).<sup>10</sup>

Stattdessen sind die ambulanten Hilfen ausgebaut worden. Gab es 2003 noch Kreise,

die keinerlei ambulante Hilfe anbieten, so ist eine heute in jedem Kreis und in jeder Stadt ein solches Angebot erreichbar. Durch die Landschaftsverbände ist die viel geforderte Ortsnähe<sup>11</sup> also erst geschaffen wor-



Grafik 4

den. In der Vergangenheit hatte man behinderte Menschen nur in einigen Städten und Kreisen stationär versorgt. Diese Situation lässt sich nicht von heute auf morgen ändern. Die gewünschte Veränderung lässt sich daher einerseits nur überörtlich organisieren und bedarf andererseits einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Landschaftsverbänden, Kreisen und Städten. Derzeit wird deshalb eine neue Rahmenvereinbarung zwischen Kommunalen Spitzen-



Grafik 5

verbänden und Landschaftsverbänden ausgearbeitet, um die Zusammenarbeit weiter zu verbessern und gemeinsam die Hilfen für

<sup>6</sup> bzw. kreisfreien Städten

<sup>7</sup> vgl. den jüngsten ASMK-Beschluss, LWL-Sozialausschuss 12/1498

<sup>8</sup> s. a. Grafik 2

<sup>9</sup> Daten für NRW

<sup>10</sup> Beim LVR ist der Rückgang sogar noch stärker ausgeprägt

<sup>11</sup> so auch Klein, LKT-Eildienst 2008, 321

Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Das Schöne daran ist, dass die ambulanten Hilfen nicht nur deutlich günstiger sind.<sup>12</sup> Die Hilfen sind für die betroffenen Menschen qualitativ wesentlich besser. Ihre Selbständigkeit wird gefördert. Sie stehen auf eigenen Beinen. Mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderungen.

<sup>12</sup> unter Einberechnung der Grundsicherung betragen sie derzeit rd. 50 % der stationären Kosten

<sup>13</sup> Die Aufgaben der Landschaftsverbände sind Schwerpunkt des Artikels von Martina Hoffmann-Badache und Michael Mertens, in diesem Heft

### Die Strategie: Mehr Teilhabe an Arbeit

Auch für das Lebensfeld Arbeit haben die Landschaftsverbände eine Strategie. Systematisch wird das Ziel verfolgt, mehr Menschen mit Behinderungen Teilhabechancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu geben.<sup>13</sup>

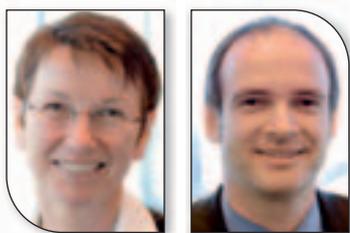
### Perspektive

Wenn die Kommunalen Familie ihre in den Landschaftsverbänden geballte Kraft richtig einsetzt und auf Zusammenarbeit statt

auf Konkurrenz setzt, wird noch einiges zu erreichen sein für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Aus finanzstrategischen Überlegungen führt hieran kein Weg vorbei. Vor allem aber muss man diesen Weg gehen, wenn man eine behinderungsfreundliche Gesellschaft will.

Das aber wird wiederum nur zu erreichen sein, wenn die Finanzierbarkeit der Hilfen gesichert bleibt und nicht unnötig viel Aufwand in die Zersplitterung der Verwaltungskraft investiert wird.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00



## Von Schülerpraktikum bis Arbeitsplatz-Ausstattung: LVR fördert Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben

Von Martina Hoffmann-Badache, LVR-Sozialdezernentin, und Michael Mertens, LVR-Schuldezernent

Die Landschaftsverbände fördern auf vielfältige Weise die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben: je nach Behinderung und Leistungsfähigkeit die Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt – bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber beziehungsweise einem Integrationsunternehmen – oder die Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen. Als Schulträger gibt der LVR Hilfestellung beim Übergang von der Schule in den Beruf.

Frank S. aus Essen fährt jeden Morgen zusammen mit seiner Freundin per Bus in die Werkstatt für behinderte Menschen, wo er Verpackungsarbeiten erledigt. Der 40-Jährige ist beeinträchtigt durch eine geistige Behinderung. Die schwer hörgeschädigte und sprachbehinderte Andrea W. arbeitet nach langer Arbeitslosigkeit jetzt seit knapp vier Jahren im Room-Service eines Kölner Hotels, das als Integrationsunternehmen betrieben wird. Karl-Heinz D. ist seit einem Sportunfall querschnittsgelähmt und konnte seinen alten Beruf als Mechaniker nicht mehr ausüben. Er bekam einen neuen PC-Arbeitsplatz und eine neue Aufgabe und arbeitet jetzt wieder an alter Stelle, im neuen Job. Dies sind drei Beispiele von Menschen mit Behinderung, die mit Unterstützung des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) beruflich integriert werden konnten. Gesellschaftliche Teilhabe bedeutet nicht zuletzt auch Teilhabe am Arbeitsleben. Der LVR sichert dies als überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und als Träger des Integrationsamtes, das die Mittel der Ausgleichsabgabe einsetzt für die Förderung von Menschen mit Behinderung im Beruf und deren Arbeitgeber. Er ist daher aktiv sowohl bei

der Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt als auch auf dem Feld der Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).

### Behinderte Menschen im Beruf – Integration in den Arbeitsmarkt

Bei den Leistungen an Arbeitgeber und behinderte Menschen im Beruf (geregelt im SGB IX) besteht eine enge Kooperation und eine Aufgabenteilung zwischen dem jeweiligen Integrationsamt beim LVR beziehungsweise LWL und den örtlichen Fürsorgestellen der Städte und Kreise, die jeweils vom Integrationsamt entsprechend ihres Bevölkerungsanteils einen Anteil aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe erhalten. 2007 haben das LVR-Integrationsamt und die 39 örtlichen Fürsorgestellen Fördermittel in Höhe von 24,2 Millionen Euro vergeben. Das LVR-Integrationsamt ist insbesondere zuständig für finanzielle Hilfen an Arbeitgeber zur Schaffung neuer, zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Die 39 rheinischen örtlichen Fürsorgestellen sind zuständig für finanzielle Hilfen an Arbeitgeber zur behinderungsgerechten Gestaltung von einzelnen,

bereits bestehenden Arbeitsplätzen sowie für die meisten Leistungen an die behinderten Menschen selbst. In 2009 erhalten sie dafür 13,8 Millionen als Zuweisung des LVR. ([www.integrationsamt.lvr.de](http://www.integrationsamt.lvr.de))

### Förderung ermöglichte 840 neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

2007 konnten NRW-weit mehr als 12.000 verschiedene Förderleistungen an Arbeitgeber erbracht werden, Gesamtvolumen: 46 Millionen Euro. Damit wurden rund 840 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen neu geschaffen. Der Förderschwerpunkt liegt hier bei kleinen und mittleren Betrieben. 45 Prozent der vom LVR 2007 geförderten Arbeitsplätze sind mit schwerbehinderten Frauen besetzt worden. Der größte Teil der Leistungen der örtlichen Fürsorgestellen wird verwendet für die behinderungsgerechte Gestaltung bestehender Arbeitsplätze. 2007 konnten mehr als 4000 Leistungen bewilligt werden mit einem Gesamtvolumen von 8,4 Millionen Euro. Diese behinderungsgerechte Ausgestaltung ist häufig die Voraussetzung für den Erhalt des Arbeitsplatzes der behinderten Person.

### Integrationsprojekte: Unternehmen mit sozialem Auftrag

Andrea W. war viele Jahre arbeitslos. Aufgrund ihrer schweren Hörschädigung und ihrer Sprachbehinderung fällt ihr die Kommunikation schwer – ein großes Handicap bei der Suche nach einem Arbeitsplatz. Sie hat einen Grad der Behinderung von 100 und galt als schwer vermittelbar. Beim Kölner Hotel Begardenhof gab man ihr eine Chance – die sie erfolgreich ergriff. Das „Integrations-Hotel“ der Alexianer Brüdergemeinschaft bietet ihr und anderen Menschen – vorwiegend mit psychischer Behinderung – die Möglichkeit, wieder Fuß zu fassen im Job. Dabei muss dennoch der Service für die Kunden stimmen. Denn Integrationsunternehmen müssen sich auf dem Markt behaupten. Zur wirtschaftlichen Tätigkeit kommt jedoch der soziale Anspruch: schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen, die aufgrund ihrer Behinderung besondere Schwierigkeiten erfahren bei der beruflichen Teilhabe. Integrationsunternehmen zeichnen sich zudem aus durch einen hohen Anteil schwerbehinderter Beschäftigter von 25 bis 50 Prozent, im Einzelfall auch höher. Zum Ausgleich für den damit verbundenen besonderen Aufwand erhalten sie daher finanzielle Unterstützung des Integrationsamtes. ([www.integrationsamt.lvr.de](http://www.integrationsamt.lvr.de) → Integrationsprojekte)

### NRW-Landesprogramm „Integration Unternehmen!“: 1000 neue Arbeitsplätze bis 2010

In NRW haben LVR und LWL seit 1980 und verstärkt ab dem Inkrafttreten des SGB IX den Aufbau von Integrationsprojekten mit Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgreich gefördert. Bis Ende 2007 sind rund hundert Projekte mit insgesamt 2.400 Arbeitsplätzen entstanden – etwa die Hälfte davon für Menschen mit einer Schwerbehinderung. Um auf diesem Weg noch mehr Erfolge zu erreichen hat das Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den Landschaftsverbänden LVR und LWL im Frühsommer 2008 das Programm „Integration Unternehmen“ gestartet. Bis zum Jahr 2010 sollen tausend neue Arbeitsplätze für die Zielgruppe der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen in Integrationsunternehmen geschaffen werden. Die Landesregierung stellt für die investive Förderung zehn Millionen Euro zur Verfügung, die Landschaftsverbände stellen nochmals die gleiche Summe bereit. Die entstehenden Lohnkosten können auf der Basis des SGB II oder ebenfalls durch die Landschaftsverbände gefördert werden. Bis Ende 2008 konnten allein im Rheinland im Rahmen dieses Programms

116 neue Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung aus der besonderen Personengruppe bewilligt werden.

### Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Für diejenigen Menschen mit Behinderung, die (noch) nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiten können, leisten die Werkstätten für Menschen mit Behinderung einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben. Durch ihre Beschäftigung in der WfbM erhalten sie ein Arbeitsentgelt und werden sozialversichert. Die Landschaftsverbände als überörtlicher Sozialhilfeträger sind zuständig für die Finanzierung der Beschäftigung im so genannten „Arbeitsbereich“ der WfbM. Im Anschluss an den Eingangs- und Berufsbildungsbereich üben hier die Menschen mit Behinderung auf Dauer Tätigkeiten beispielsweise in der Abwicklung von Produktionsaufträgen oder der Erbringung von Dienstleistungen aus. Dies gilt auch für Menschen mit schwersten Behinderungen. Knapp 55.000 Menschen mit Behinderung waren 2006 NRW-weit im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt. LVR und LWL finanzieren die Kosten der Betreuung und Begleitung mit Gesamtausgaben in Höhe von rund 720 Millionen Euro. Die Arbeitsentgelte der beschäftigten Menschen mit Behinderung finanzieren die WfbM aus ihren Erträgen.

Um die vor dem Hintergrund der weiterhin steigenden Zahl von Werkstattbeschäftigten und der nach wie vor schwierigen Arbeitsmarktsituation notwendige Weiterentwicklung der Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben voran zu bringen, haben LVR und LWL Rahmenzielvereinbarungen mit den Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege, denen alle Werkstätten angehören, abgeschlossen. Sie dienen als Basis für individuelle Zielvereinbarungen mit jeder Werkstatt in NRW. Ein wichtiges Ziel ist die weitere Ausdifferenzierung der Angebote und Leistungen in den WfbM. Hierzu gehört etwa der Ausbau betriebsintegrierter Arbeitsplätze. Daneben sollen die Teilzeit-Möglichkeiten für WfbM-Beschäftigte ausgebaut werden. Zu diesem Thema wird im Rheinland aktuell ein wissenschaftlich begleitetes Modellprojekt durchgeführt ([www.soziales.lvr.de](http://www.soziales.lvr.de) → Arbeit → Arbeit in Werkstätten → Teilzeit).

Um die Werkstätten bei ihrer zentralen Aufgabe, möglichst viele der Beschäftigten so zu fördern, dass sie den Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen, zu unterstützen und dies finanziell zu flankieren, stellen die Landschaftsverbände im Rahmen von Modellprojekten Mittel der Ein-

gliederungshilfe in Form von Zuschüssen für Arbeitgeber und Werkstätten für behinderte Menschen zur Verfügung.



Andrea W. ist froh, trotz ihrer Hör- und Sprachbehinderung eine Arbeit in einem Hotel gefunden zu haben.

### Von der Schule ins Arbeitsleben

Für viele Jugendliche mit einer – insbesondere geistigen oder mehrfachen – Behinderung folgt auf den Besuch der Förderschule die Arbeit in einer WfbM. Gehandicapt werden sie beim Konkurrenzkampf um knappe Arbeits- und Ausbildungsplätze nicht nur durch ihre Behinderung, sondern auch durch Unwissenheit und Skepsis bei (Personal-)Chefs. Gegen Vorurteile und Fehl-

einschätzungen helfen meist nur eigene Erfahrungen – auf beiden Seiten. Deshalb unterstützt der LVR in seinen verschiede-

und Arbeitswelt: von Jugendlichen, Eltern, Lehrern, Unternehmen und Wirtschaftsvertretern der jeweiligen Region.

aufs Arbeitsleben. Gemeinsam unterstützen die LVR-Dezernate Soziales und Schulen die Kontaktabahnung zwischen Schule und Wirtschaft, organisieren Veranstaltungen, um den Austausch anzuregen. Mit Erfolg: So hat die Kaufhof AG 2006 eine Lernpartnerschaft mit einer Kölner LVR-Förderschule für körperliche und motorische Entwicklung geschlossen. Und auch die Eltern holt man mit ins Boot: etwa bei gemeinsamen Infoabenden für die Schulpflegschaften, wo Informationen zum Berufseinstieg und zu den Fördermöglichkeiten vermittelt werden.



**Der geistig behinderte Patrick machte ein Praktikum in einer Druckerei und wurde im Anschluss in ein Angestelltenverhältnis übernommen.**

(Fotos (2): LVR, H.Oppermann)

nen Rollen – mit seinem Integrationsamt, als überörtlicher Sozialhilfeträger und als Schulträger von Förderschulen – zunächst das gegenseitige Kennenlernen von Schule

So finanziert und organisiert das LVR-Integrationsamt beispielsweise eine Lehrer-Weiterbildung, damit diese die Schülerinnen und Schüler optimal vorbereiten können

### Ausblick

Die Hotelangestellte Andrea W., die es trotz schwerwiegender Behinderung geschafft hat, sich im Job zu etablieren, ist ein Beispiel. Der geistig behinderte Patrick, der sein Praktikum nutzte, um seinen Chef in der Druckerei von seinen Qualitäten zu überzeugen und eine Festanstellung erhielt, ein weiteres. Erfahrungen wie diese bestärken uns in den vom LVR eingeschlagenen Weg: Wir wollen Teilhabe für alle organisieren. Und zwar für möglichst viele Förderschüler und Werkstattbeschäftigte auch als Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt. Dafür wollen wir auch die neue, ab dem 1.1.2009 in Kraft gesetzte gesetzliche Leistung der „Unterstützten Beschäftigung“ offensiv nutzen.

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00



## Begleitung von Menschen mit Behinderung im Kreis Mettmann

Von Sven Schwabe, Abteilungsleiter Behindertenförderung, und Dr. Matthias Albers, Psychiatriekoordinator beim Kreis Mettmann

Die Sozialpädagogische Beratung des Kreisgesundheitsamtes Mettmann informiert, berät, betreut und begleitet Familien von Beobachtungskindern, Kindern mit drohenden Behinderungen und behinderten Kindern bis zur Aufnahme in eine Einrichtung (Regelkindergarten, integrativer und heilpädagogischer Kindergarten, Schule oder Heim). Sie unterstützt ebenfalls sozial benachteiligte Familien.

Beobachtungskinder sind Kinder, bei denen während der Schwangerschaft, der Geburt beziehungsweise nach der Geburt Auffälligkeiten zu erkennen waren, die unter Umständen zu Beeinträchtigungen führen können. Bereits im Geburtskrankenhaus oder von ihrem Kinderarzt erhalten sie deshalb ein – das erste Lebensjahr begleitendes – grünes Scheckheft. Die meisten Kinder entwickeln sich erfreulicherweise gesund. Andere sind jedoch entwicklungsverzögert, und im Einzelfall bedürfen sie besonderer sozial-

pädagogischer Hilfe oder ärztlicher und therapeutischer Behandlung.

### Sozialpädagogische Beratung zur Förderung von Säuglingen und Kleinkindern

Eltern dieser Kinder sehen sich häufig vor völlig neue Aufgaben gestellt, bei denen sie Unterstützung brauchen. Ziel der Beratung ist es einerseits den Eltern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, andererseits Kon-

takte zu Institutionen herzustellen, die helfen können.

Die Sozialpädagogische Beratung bietet Unterstützung in den Bereichen:

- Aktivierung zur Wahrnehmung der ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen (durch schriftliche, telefonische oder persönliche Ansprache der Eltern)
- Unterstützung der Eltern bei der Durchführung ärztlicher Verordnungen (z. B. Begleitung zu kinderneurologischen und

sozialpädiatrischen Zentren, Kliniken, Ärzten oder Therapeuten)

- Beratung und Vermittlung von pädagogischen Fördermöglichkeiten, heilpädagogischen Einrichtungen, Krankengymnastik, etc.
- persönliche Hilfen wie Gesprächsangebote in der häuslichen Umgebung, Krisenintervention, in der Regel Vermittlung von Kontakten zur Bewältigung auch fa-

- Fallberatung in allen Kindertagesstätten,
- vermittelt weitergehende Hilfen und
- berät bezüglich unterstützender Angebote und in Sozialhilfeangelegenheiten.

Dieser Service erfolgt freiwillig, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Der Begleitende Dienst wurde im Jahr 1979 vor dem Hintergrund der Werkstättenverordnung – alle Eltern und Behinderte haben



miliärer Probleme (Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung, Jugendämter, freie Wohlfahrtsverbände, Pflegeeinrichtungen, Selbsthilfegruppen etc.)

- Information über rechtliche und finanzielle Hilfen (Behindertenausweis, Pflegegeld, Steuerermäßigungen, behindertengerechtes Bauen etc.)
- Hilfestellung zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben und Kontaktpflege

## Beratung der Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Neben der sozialpädagogischen Beratung des Kreisgesundheitsamtes unterhält der Kreis Mettmann seit vielen Jahren eine Beratungsstelle, die Eltern von Kindern mit Behinderung ab dem dritten Lebensjahr bis hin zum Schulabschluss, spätestens bis zum 25. Lebensjahr, in allen Fragen beratend und vermittelnd zur Seite steht. Der in der Abteilung Behindertenförderung und -koordination installierte „Begleitende Dienst“ leistet insbesondere

- Familien- und Institutionsberatung,
- Fachberatung der Einrichtungen und Schulen des Kreises Mettmann,

ein Recht auf Beratung – eingerichtet. Das Betreuungserfordernis wurde auch deutlich, weil der Kreis Mettmann als Träger von drei heilpädagogischen Kindertagesstätten und einer integrativen Kindertagesstätte mit angeschlossener Ambulanz täglich mit den Problemen der betroffenen Familien konfrontiert war. In der Folgezeit wurde die Beratung auf alle integrativen Kindertagesstätten, auf die Förderschulen, auf die integrativen Grundschulen und auf die Regelkindergärten im Kreis Mettmann ausgeweitet.

Mit der gestiegenen Zahl der Einrichtungen und der Förderplätze vergrößerte sich zugleich das Beratungsspektrum des Begleitenden Dienstes. Während im Jahr 1990 sechs Einrichtungen mit insgesamt 122 Förderplätzen zu betreuen waren, sind es heute 31 Einrichtungen mit insgesamt 368 Förderplätzen (ohne Regelkindergärten und Förderschulen). Auf Grund der zusätzlich zu den „klassischen Behinderungen“ vermehrt auftretenden Fälle von sozial-emotionalen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten ist die Zahl der Beratungsgespräche in den vergangenen Jahren (2007 waren es 773 Familien) exorbitant gestiegen.

Bei Einrichtung des Begleitenden Dienstes ging der Kreis Mettmann von der Prämisse

aus, dass die Familienberatung das verbindende Element in der Behindertenbetreuung ist. Da Familien mit einem behinderten beziehungsweise von Behinderung bedrohten Kind besonders hohen sozialen beziehungsweise emotionalen Anforderungen gerecht werden müssen, ist eine zielgerichtete Unterstützung unter Einbeziehung des sozialen Umfelds durch sozialpädagogische Fachkräfte wichtig. Der Vermittlung von Hilfsangeboten und einer individuellen Beratung in den Familien sowie der fachlichen Begleitung im institutionellen Bereich (Kindertagesstätten, Schulen, Fachkliniken) kommt hierbei eine entscheidende Bedeutung zu. Die ständig komplexer werdenden familiären Herausforderungen erfordern ein hohes Maß an Fachkompetenz. Die Mitarbeiterinnen des Begleitenden Dienstes wurden deshalb zu systemischen Familientherapeutinnen ausgebildet.

Die Leistungen des Begleitenden Dienstes stellen für den Kreis Mettmann zwar keine Pflichtaufgaben dar. Durch die Etablierung über einen Zeitraum von nunmehr fast 30 Jahren werden aber die Leistungen als ständige Aufgabe des Kreises Mettmann permanent nachgefragt. Der Begleitende Dienst hat im Netzwerk der Kindergärten, Schulen und sonstigen im Bereich der Behindertenförderung tätigen Institutionen eine wichtige „Lotsenfunktion“. Durch dieses Beratungsangebot erfüllt der Kreis Mettmann die Bestrebungen nach Verbesserung von Prävention und Kindeswohlschutz, der Installation von Frühwarnsystemen und der Vernetzung früher Hilfen in idealer Weise. Stellen Kinderärzte oder das Kreisgesundheitsamt im Rahmen der Früherkennung fest, dass eine Behinderung oder eine Entwicklungsstörung bei einem Kind vorliegt, erhält dieses zunächst heilpädagogische Frühförderung. Mit Beginn des Kindergartenalters übernimmt der Begleitende Dienst die Beratung dieser Familien und der Kindertagesstätten. Die Zuständigkeit endet erst mit dem Eintritt in das Berufsleben, spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

Der Kreis Mettmann hält für Kinder mit Behinderung vielfältige Hilfsangebote vor: In den eigenen Kindertagesstätten werden Kinder mit allen Formen geistiger und schwerst mehrfacher Behinderung betreut. Hier stehen pro Gruppe eine Heilpädagogin und eine Erzieherin zur Verfügung, damit je nach Art und Schwere der Behinderung eine an den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Kinder ausgerichtete optimale Förderung gewährleistet werden kann. Darüber hinaus existieren im Kreis Mettmann noch 14 integrative Kindertagesstätten von städtischen oder kirchlichen Trägern sowie von Trägern der Wohlfahrtsverbände.

Bei der Koordination und der Verteilung der Förderplätze übernimmt der Begleitende

Dienst die Federführung für das gesamte Kreisgebiet. Er begleitet die Entwicklung des Kindes während der gesamten Kindergartenzeit, indem er Eltern und Institutionen im Bedarfsfall beratend zur Seite steht. Beim Übergang von Heilpädagogischen oder Integrativen Kindertagesstätten zu den Förderschulen finden Gespräche zwischen den Kindertagesstätten, den Eltern und dem Begleitenden Dienst statt, damit die Anmeldung an der weiterführenden Schule, die dem Kind die bestmögliche Förderung bietet, im Förderschulaufnahmeverfahren (AO-SF) sichergestellt werden kann.

Im Kreis Mettmann existieren insgesamt acht Förderschulen mit dem Schwerpunkt „Lernen“, vier mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“, drei mit dem Schwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ und zwei Förderschulen „Sprache“. Sonderpädagogische Förderung bieten im Kreis Mettmann neben den Förderschulen auch die Regelschulen im Gemeinsamen Unterricht. Dieser ermöglicht die Beschulung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Schulklasse. Ergeben sich zu Beginn oder während der Regelschulzeit Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Förderung, wird auch hier der Begleitende Dienst eingeschaltet. Ebenso steht der Begleitende Dienst in den Förderschulen Eltern und Lehrern beratend zur Verfügung. In den Förderschulen „geistige Entwicklung“ finden regelmäßig Sprechstunden für Eltern und Lehrer statt.

Rechtzeitig vor Abschluss der Schulzeit berät der Begleitende Dienst bezüglich der weiteren Lebensplanung. Er informiert unter anderem über die am Arbeitsmarkt bestehenden Möglichkeiten und weist Betroffene in enger Kooperation mit den auf Initiative des Landschaftsverbands Rheinland eingerichteten Kontakt-, Koordinations- und Beratungsstellen (KoKoBe) auf die Hilfefunktionen und die Rehabilitationskostenträger hin. Er kooperiert mit den im Kreis Mettmann vorhandenen Einrichtungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen, so beispielsweise mit den WFB – Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH. Dort werden Menschen beschäftigt, die ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen können, aber nicht oder noch nicht Zugang auf den ersten Arbeitsmarkt haben. Gleichmaßen bietet diese Einrichtung Gelegenheit zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch besondere Betreuung in geeigneten Abteilungen, wenn die individuellen Möglichkeiten von Kommunikation und Handlungsvermögen sehr stark eingeschränkt sind. Schwerpunkte der wirtschaftlichen Tätigkeit sind zum Beispiel Montagearbeiten (u. a. für die Autoindus-

trie), Verpackung und Konfektionierung, Metallbearbeitung, Garten- und Landschaftspflege, Holzbearbeitung oder Heißmangel. Kooperationspartner für den Begleitenden Dienst beim Kreis Mettmann sind dabei die Diplom-Sozialarbeiter und -Sozialpädagogen des Reha-Fachdienstes der Werkstätten. In einer Vielzahl von Fällen haben Menschen mit Behinderung im Kreis Mettmann durch die Beratung und Vermittlung des Begleitenden Dienstes die für sie geeignete Wohnform gefunden.

## Begleitung und Beratung von Menschen mit seelischen Behinderungen

Als seelisch behindert gelten Menschen, die eine Behinderung aufgrund einer psychischen Störung wie einer Psychose, schweren Persönlichkeitsstörung oder infolge einer schweren Suchterkrankung entwickelt haben. Begleitung und Hilfe für Menschen mit psychischen Störungen und seelischen Behinderungen sowie deren Angehörige leistet das Gesundheitsamt durch das Produkt „Psychosoziale Versorgung“. Dieses wird zum Teil von den Mitarbeitern des Sozialpsychiatrischen Dienstes gewährleistet, zum Teil lässt der Kreis es über vom Gesundheitsamt gesteuerte Leistungskontrakte von Trägern der freien Wohlfahrtspflege erbringen. Das Produkt umfasst die folgenden Leistungen:

- Beratung, Unterstützung und Betreuung von Personen, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes und/oder auf Grund sozialer Umstände besonderer gesundheitlicher Fürsorge bedürfen
- Beobachtung, Entwicklung und Koordination der psychosozialen Versorgungsstruktur
- Aufbau und Finanzierung von zielgruppenspezifischen Angeboten im Rahmen von pauschalierten Mitteln der Eingliederungshilfe

Dies sind konkret:

- Koordination der psychosozialen Versorgung
- Beratung und Hilfen durch die vier Teams des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Kreis Mettmann
- Förderung von vier Suchtkontaktstellen
- Förderungen von sechs Suchtberatungsstellen
- Förderungen von Angeboten der speziellen Suchtprävention
- Förderung von vier Sozialpsychiatrischen Zentren (Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch kranke Menschen) ergänzend zur Förderung durch den LVR

- Psychosoziale Betreuung von opiatabhängigen Menschen in Substitutionsbehandlung

## Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst berät psychisch kranke Menschen aller Altersgruppen und ihre Bezugspersonen. Er besteht aus einem Team von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus verschiedenen Berufsgruppen wie Fachärzte für Psychiatrie, Diplom-Psychologen, Diplom-Sozialarbeiter, (Fach-) Krankenschwestern und Verwaltungsangestellten. Ziel des Sozialpsychiatrischen Dienstes ist es, Menschen mit psychischen Problemen und deren Angehörigen Unterstützung anzubieten, ihnen in Konflikt- und Krisensituationen zu helfen und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten.

Zu den Hilfsangeboten gehören unter anderem persönliche Beratungsgespräche in der Dienststelle oder bei den Ratsuchenden zu Hause, die Vermittlung und Organisation von lebenspraktischen Hilfen und die Unterstützung in der Zusammenarbeit mit Ärzten, Krankenhäusern und anderen Institutionen, hier insbesondere den Anbietern im Bereich der ambulanten und stationären Eingliederungshilfe und der beruflichen Rehabilitation.

Eine Gruppe von Angehörigen behinderter Menschen, deren Nöte oft übersehen werden, sind die Kinder psychisch kranker Eltern. Sie übernehmen oft mehr Verantwortung, als ihrem Lebensalter entspricht. Um den kranken Elternteil vor den Vorurteilen der Umwelt zu schützen, helfen Kinder mit, die Krankheit zu verheimlichen. In vielen Fällen schaffen sie es, trotz schwerer Belastungen nach außen hin völlig unauffällig zu wirken. Dieses Tätigkeitsfeld des Sozialpsychiatrischen Dienstes hat einen ausgeprägt präventiven Charakter. Die Hilfsangebote, die in engster Kooperation mit der Jugendhilfe geleistet werden, wollen den Kindern einen Ort bieten, an dem sie ihre Sorgen ausdrücken können und psychisch kranke Eltern in ihrer Erziehungskompetenz unterstützen.

Weitere, neue Tätigkeitsfelder, die jetzt im Zusammenhang mit der Ausweitung von kinder- und jugendpsychiatrischer Kompetenz im Sozialpsychiatrischen Dienst wahrgenommen werden können, sind Hilfen für Kinder und Jugendliche mit schulvermeidendem Verhalten, die die bereits bestehenden Angebote von Jugendhilfe und Schule flankieren sollen, und Projekte zur Förderung seelischer Gesundheit in der Schule.

## Strukturelle Grundlagen für gelingende Hilfen

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist der psychiatrische Fachdienst der Kreisverwaltung

und berät alle Dienststellen des Kreises und der kreisangehörigen Städte bei entsprechenden Fragestellungen. Er organisiert die Hilfeplankonferenzen für Menschen mit seelischer Behinderung (psychisch kranke und suchtkranke Menschen). Dadurch kommt ihm eine zentrale Rolle im Schnittstellenmanagement der Kostenträger und bei der fachlichen Beratung der kommunalen Ämter wie ARGE, Sozialamt oder Jugendamt zu. Diese komplexen Aufgaben kann der Sozialpsychiatrische Dienst nicht zuletzt deshalb bewältigen, weil der Kreis Mettmann bereits seit 1999 die Weichen für eine rationale und effektive Steuerung auf kommunaler Ebene gestellt hat, was schließlich am 24.11.2005 zur Gründung eines Gemeindepsychiatri-

schen Verbundes (GPV) führte. Der GPV ist eine Qualitätsgemeinschaft von Leistungserbringern von Hilfen für psychisch und suchtkranke Menschen. Seine Geschäfte werden von einem vom Kreis mit der Koordination der psychiatrischen Versorgung beauftragten Mitarbeiter geführt, der zugleich Leiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes ist. Über GPV, Hilfeplankonferenzen und Leistungskontrakte kann der Kreis so durch das Gesundheitsamt auch in dem Bereich der Eingliederungshilfen, für die der überörtliche Sozialhilfeträger als Kostenträger bestimmt ist, einen steuernden Einfluss nehmen und eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung gemäß der konkreten Bedarfslage vor Ort unterstützen.

## Schlussbemerkung

Seit jeher setzt sich der Kreis Mettmann mit hohem Engagement für die Belange behinderter Menschen ein und folgt dabei dem Grundsatz, dass die Qualität einer Gesellschaft sich an ihrem Umgang mit den schwächsten Mitgliedern misst. Die Einrichtungen für behinderte Menschen, die Präventionsarbeit des Kreises und das Netzwerk in der Kreisgemeinschaft gelten als vorbildlich. Bislang konnte der Kreis Mettmann auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten diese Sozialleistung aufrecht erhalten.

EILDIENT LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00



## Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen im Kreis Wesel

Von Erika Morsch,  
Behindertenbeauftragte des Kreises Wesel

Im Kreis Wesel leben 43.814 Menschen (Stand: 31.12.2007), die einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 haben, also schwerbehinderte Menschen. Das entspricht rund 9,2 Prozent der gesamten Kreisbevölkerung. 24.760 (=56,5 Prozent) von ihnen sind älter als 65 Jahre.

Rund 44 Prozent der Behinderungen resultieren aus Einschränkungen der Mobilität. Darüber hinaus leben sieben Prozent der schwerbehinderten Menschen im Kreis Wesel mit Einschränkungen der Sinnesfähigkeiten (Seh- und Hörbehinderung). Hinzu kommen noch die Menschen, die einen GdB von unter 50 haben und die Menschen, die aus verschiedenen Gründen keinen Antrag zur Feststellung einer Behinderung gestellt haben, so dass die Zahl der Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen beziehungsweise mit einer Behinderung tatsächlich höher ist.

Mit dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, das am 01.05.2002 in Kraft getreten ist, wird das bereits seit dem Jahre 1994 in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz verankerte Benachteiligungsverbot („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) konkretisiert und es ist somit ein Beitrag zur rechtlichen Umsetzung des Verfassungsauftrages. Zum 1.1.2004 ist das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG NRW) in Kraft getreten, welches unter anderem auch für die Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände gilt.

Einer der wesentlichsten Begriffe des Gesetzes ist die „Barrierefreiheit“. Nach der Definition des Begriffes müssen der Zugang und die Nutzung aller gestalteten Lebensbe-

reiche für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, möglich sein. Dabei gilt es nicht nur auf physische Barrieren, wie Stufen, aufmerksam zu machen und diese abzubauen, sondern auch auf die „unsichtbaren“ Barrieren in Form von kommunikativen Schranken hinzuweisen und diese zu beseitigen.

Nicht erst seit dem Inkrafttreten des BGG NRW ist es Ziel der Kreisverwaltung Wesel, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Vieles wurde bereits vor Jahren initiiert.

Zur Vorbereitung der Umsetzung und der Darstellung der Auswirkungen des BGG NRW wurde beim Kreis Wesel im Sommer 2004 eine fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet. Ein wesentliches Ergebnis der Arbeitsgruppe war die Erarbeitung der Satzung gemäß § 13 BGG NRW, die vom Kreistag beschlossen wurde und in § 2 die Bestellung eines hauptamtlich tätigen Behindertenbeauftragten vorsieht. Im Wesentlichen sind danach folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Ansprechperson für Menschen mit Behinderung auf Kreisebene

- Sensibilisierung der Beschäftigten der Kreisverwaltung sowie Beratung und Unterstützung im konkreten Verwaltungsverfahren
- Anregung und Initiierung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen
- Hinwirken auf die Erfüllung der Anforderungen zur Barrierefreiheit

Zudem gibt es in allen 13 kreisangehörigen Kommunen haupt- oder ehrenamtliche Ansprechpersonen, die sich vor Ort für die Belange der Menschen mit Behinderung einsetzen. Unabhängig vom BGG NRW werden von der Kreisverwaltung aufgrund anderer Vorschriften eine Vielzahl von Leistungen für schwerbehinderte Menschen oder von Behinderung bedrohte Menschen erbracht. So ist der Kreis Wesel zuständig für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII i.V.m. dem SGB XI sowie für die delegierten Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Der Kreis Wesel ist auch Träger einer Heilpädagogischen und Integrativen Kindertagesstätte in Kamp-Lintfort. Körperlich und geistig behinderte Kinder oder von Behinderung bedrohte Kinder im Kindergartenalter können hier betreut werden. An dieser Stelle sind auch die drei Frühförderstellen

des Kreises Wesel zu erwähnen, die bereits seit mehr als 25 Jahren interdisziplinäre Frühförderung für Kinder bis zur Einschulung anbieten. Von einem interdisziplinären Team werden hier Familien mit Kindern bis zum Vorschulalter, die sich langsamer oder „anders“ als Gleichaltrige entwickeln, pädagogische und therapeutische Fördermöglichkeiten angeboten.

Die Frühförderstellen führen aufgrund einer Verordnung des Kinderarztes eine Eingangsdiagnostik mit Erstellung eines Förder- und Behandlungsplanes durch und erbringen – wenn erforderlich – die Förderleistungen Komplexleistung. Die Kosten werden anteilig von den Krankenkassen und dem Sozialhilfeträger übernommen.

verser pädagogischer Ziele, organisatorischer Inhalte und sonstiger maßgeblicher Aspekte der einzelnen Schulen, gewährleisten den Erhalt der Standards der Förderschulen, deren Fortschreibung und deren mögliche Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren.

Der Kreis Wesel hat den Antrag auf Teilnahme der fünf Förderschulen an der Pilotphase zum Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gestellt. Das Ziel der Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren steht im Vordergrund. Unter anderem soll erreicht werden, dass die integrative Beschulung in den allgemeinen Schulen in den unterschiedlichen Organisationsformen weiter

des Schulamtes (Schulamtsdirektorin) sowie des Fachbereiches Soziales zusammen. Um eine erfolgreiche integrative Betreuung von Kindern und Jugendlichen in allgemeinen Schulen sicherstellen zu können, ist in vielen Fällen der Einsatz von persönlichen Assistenzen erforderlich. Über die Notwendigkeit und den Umfang einer solchen Einzelbetreuung entscheidet ebenfalls die Begutachtungsstelle.

Seit dem 1.1.2008 ist der Kreis Wesel zuständig für die Feststellung einer Behinderung und des Grades der Behinderung sowie für die Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen. Bisher waren die Versorgungsämter hierfür zuständig. Der Kreis Wesel hatte die Aufgabenübernahme intensiv vorbereitet und rechtzeitig die erforderlichen personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen geschaffen. Damit war der Aufgabenbereich praktisch vom ersten Tag an arbeitsfähig. Die aus dem Versorgungsamt Duisburg übernommenen Mitarbeiter bilden ein leistungsstarkes Team, das problemlos in die vorhandenen Strukturen der Kreisverwaltung integriert werden konnte. Die Aufgaben werden engagiert, bürgernah und mit hoher Qualität wahrgenommen. Auch bereitet die örtliche Veränderung die Bürger keine Probleme.

Als örtliche Fürsorgestelle ist der Kreis Wesel zuständig für begleitende Hilfen im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte sowie für die Durchführung des ordentlichen Kündigungsschutzverfahrens gemäß SGB IX für diesen Personenkreis.

Auch als einer der großen Arbeitgeber in der Region kommt der Kreis Wesel seiner Verpflichtung zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach. Die Einstellung gegenüber schwerbehinderten Menschen hat sich geändert und die Akzeptanz vergrößert, was sich in der hohen Beschäftigungsquote von 9,67 Prozent widerspiegelt. In Bezug auf die Beschäftigung von schwerbehinderten Auszubildenden hat der Kreistag erstmals im Jahre 2007 beschlossen, zwei Ausbildungsplätze über Bedarf für behinderte Jugendliche zur Verfügung zu stellen.

Die Verwirklichung von Chancengleichheit, Teilhabe und Gleichstellung kann nur dann Erfolg haben, wenn behinderte Menschen eigenständig leben können, die individuelle Unterstützung, die sie benötigen, erhalten und sich in ihrem alltäglichen Umfeld, dort wo sie wohnen, arbeiten und ihre Freizeit gestalten, so bewegen können, dass ihnen dieses ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich ist. Das Schlüsselwort lautet auch hier „Barrierefreiheit“.

Bereits seit Dezember 2005 gibt es Durchführungshinweise, um allen Beschäftigten



### Der Kreis Wesel ist Träger der Heilpädagogischen und Integrativen Kindertagesstätte in Kamp-Lintfort.

Außerdem trägt der Kreis Wesel die Kosten für das von den Frühförderstellen vorgehaltene offene Beratungsangebot sowie die reine heilpädagogische Förderung.

Ende 2007 wurden zwischen den Frühförderstellen und den Reha-Trägern (Krankenkassen und Sozialhilfeträger) Verträge über die Erbringung der Komplexleistung „Frühförderung“ entsprechend der Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung abgeschlossen. Auch wird auf die fünf Förderschulen des Kreises Wesel in Alpen, Hünxe, Moers und Wesel, für die der Fachbereich Schulen zuständig ist, hingewiesen.

Die Leitungen der vier Schulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Leitung der Schule mit den Förderschwerpunkten Sprache und Hören und Kommunikation des Kreises Wesel haben sich bereits vor vielen Jahren zu einem regelmäßig tagenden Qualitätszirkel zusammengeschlossen. Die zeitnahen, anlass- und bedarfsbezogenen Abstimmungen di-

ausgebaut wird. In dieser Beschulungsform sollen sowohl die Einzelförderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die zielgleich lernen, als auch die Kleingruppenförderungen und Förderung in Integrationsklassen an Grundschulen erhalten sein.

Die Betreuung von schwerst mehrfach behinderten Schülern an den Förderschulen des Kreises erfolgt seit dem Schuljahr 2006/2007 nicht mehr durch persönliche Assistenzen, sondern wird durch den individuellen Einsatz von Kräften eines so genannten Personalpools sichergestellt. Über die personelle Ausstattung des „Integrationspools“ entscheidet die Begutachtungsstelle. Dieses Gremium hat die Aufgabe, die individuellen Betreuungsbedarfe behinderter Kinder und Jugendlicher unter Berücksichtigung pädagogischer, psychosozialer und medizinischer Aspekte fachübergreifend festzustellen und setzt sich aus Vertretern der Fachbereiche Gesundheitswesen (Kinderärztin), der Erziehungsberatungsstelle (Psychologe),

eine Hilfestellung zu geben, wie konkret zu handeln ist, wenn im Verwaltungsverfahren schwerhörigen oder gehörlosen Menschen zu beteiligen sind und die Kommunikation nicht wie üblich möglich ist. Gleiches gilt für die Gestaltung und die Form der Zugänglichkeit von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken. Damit werden den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen Rechnung getragen. Sofern Bürger an öffentlichen Sitzungen teilnehmen wollen, werden im Bedarfsfall ein Schrift- oder Gebärdendolmetscher eingeladen und die Kosten dafür übernommen.

Die Beschäftigung mit dem BGG NRW und den einzelnen Verordnungen hierzu soll alle

Mitarbeiter sensibilisieren, um Probleme, mit denen sich behinderte Menschen konfrontiert sehen, überhaupt zu erkennen. Insgesamt ist die Barrierefreiheit – auch in der Verwaltung – noch nicht „in den Köpfen aller verankert“. Die Menschen mit Behinderung werden von vielen immer noch nur als kleine Minderheit angesehen. Manchmal fehlt das Bewusstsein für die Hindernisse, mit denen behinderte Menschen kämpfen müssen. Es ist ein Prozess, der sich entwickeln muss und auch bereits in Gang gekommen ist.

Viele Aufgaben stehen für die nächste Zeit auf der Agenda. So wurde die barrierefreie Internetseite des Kreises Wesel aufgebaut,

die barrierefreie Gestaltung von amtlichen Informationen, Bescheiden und Vordrucken ist weiter zu optimieren und die baulichen Barrieren sind zu erkennen und so weit wie möglich abzubauen. Es ist eine Daueraufgabe durch Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit über die Belange der behinderten Menschen und ihr Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu informieren. Denn nicht behindert zu sein, ist kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das uns jederzeit genommen werden kann.

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00

## Hochsauerlandkreis: Auf dem Weg zur Barrierefreiheit

Von Karl Josef Fischer, Behindertenkoordinator des Hochsauerlandkreises



Eine gemeinsame Zielsetzung stand am Anfang der Gründung der Behinderteninteressenvertretung im Hochsauerlandkreis (BIV-HSK) im Jahre 2000: „Wir wollen in allen zwölf Städten und Gemeinden des Hochsauerlandkreises und somit in dem flächenmäßig größten Kreis in NRW für Menschen mit Behinderung einen möglichst barrierefreien Raum schaffen“, so der erste ehrenamtliche Behindertenbeauftragte des Hochsauerlandkreises, Dr. Reinhold Bange. Wenn dieses Ziel auch noch nicht erreicht ist, so befindet sich der Hochsauerlandkreis dennoch auf einem guten Weg, unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung diesen Weg konsequent und modellhaft weiterzugehen.

Zu dieser Entwicklung beigetragen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises im Jahre 1999, der die Funktion eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten zur Wahrung der Interessen der Menschen mit Behinderungen im Hochsauerlandkreis einrichtete. Was folgte, war eine Weichenstellung hin zu einer modellhaften Organisationsform, die es heute Menschen mit Behinderung ermöglicht, in ihrem Sozialraum an der Gestaltung dieses Ziels intensiv mitzuarbeiten. Menschen mit Behinderung gestalten einen „barrierefreien Kreis“. Dass diese Zielsetzung mit der Zustimmung der Politik und der Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Hochsauerlandkreis erfolgt, ist eine der mittlerweile vielen weiteren Voraussetzungen für das Gelingen des Projektes.

Aber der Reihe nach: Nach der Einrichtung und der Besetzung des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten durch die Politik war die Einbindung von ebenfalls ehrenamtlichen Behinderteninteressenvertreter in den zwölf Städten und Gemeinden des Hochsauerlandkreises weiteres Ziel. Mit Zustimmung der Bürgermeister erfolgte deren Benennung und somit auch deren Legitimation, sich dem komplexen Thema der Barrierefreiheit anzunehmen, die Interessen von Menschen mit Behinderung zu vertreten und durch-

zusetzen. Orts- und zeitnah wird in den jeweiligen Städten und Gemeinden des Hochsauerlandkreises so das Thema Barriere-

und daher im hohen Maße sensibilisiert, sich dem Thema Barrierefreiheit zu stellen. Um einen Austausch der Vertreter auf der



Zeichnen verantwortlich für einen barrierefreien Hochsauerlandkreis: Behindertenkoordinator Karl Josef Fischer, der Leitende Kreismedizinaldirektor des Gesundheitsamtes, Dr. Peter Kleeschulte, und der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte, Heinz Arenhövel (v. lks.)

freiheit aufgegriffen und umgesetzt. Die Behinderteninteressenvertreter sind überwiegend selbst Menschen mit Behinderung

Ebene des Hochsauerlandkreises zu schaffen, treffen sich diese viermal jährlich auf Einladung und unter der Moderation des

Behindertenkoordinators zu einem Erfahrungsaustausch. Die Interessen und Anliegen der örtlichen Vertreter werden in den Sitzungen der Arbeitsgruppe der BIV-HSK gebündelt und in der Umsetzung durch den Behindertenkoordinator und den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten unterstützt. Die jeweils in den Städten und Gemeinden umgesetzten und geplanten Vorhaben werden unter dem Gesichtspunkt der barrierefreien Gestaltung vorgestellt, diskutiert und protokolliert. Das Protokoll wird den Bürgermeistern und nachrichtlich dem Landrat zur Kenntnisnahme übersandt. Hierdurch wird neben der Sensibilisierung der politischen Vertreter auch eine möglichst große Transparenz der Umsetzung und der Fortschritte barrierefreier Gestaltung vor Ort sichtbar.

Nach dem Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG-NRW) am 1. Januar 2004 hat der Landrat des Hochsauerlandkreises auf Vorschlag des Leiters des Gesundheitsamtes, Dr. Peter Kleeschulte, zu diesem Termin eine neue Organisationsstruktur in Kraft gesetzt und in der Unteren Gesundheitsbehörde die Funktion des hauptamtlichen Behinder-

tenkoordinators geschaffen. Der Behindertenkoordinator des HSK arbeitet eng mit dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten des HSK zusammen und unterstützt ihn in seinem Aufgabenbereich. Neben der Unterstützung der Behinderteninteressenvertretung des Hochsauerlandkreises und der Leitung der Arbeitsgruppe nimmt er die Koordination und Abstimmung der Aufgaben zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene wahr.

Die Funktion des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten wird seit dem 1. Juli 2005 durch Heinz Arenhövel wahrgenommen. Er ist Sprecher der BIV-HSK und wird darüber hinaus bei Planungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs beziehungsweise Maßnahmen nach § 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) angehört. Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte ist beratendes Mitglied im Gesundheits- und Sozialausschuss sowie ordentliches Mitglied in der Gesundheits- und Pflegekonferenz.

Ein „Land der tausend Berge“, wie das Sauerland gerne genannt wird, ist ohne Zweifel ein schwieriges Terrain für die Schaf-

fung eines barrierefreien Lebensraums. Die Schönheit von Natur und Landschaft zu erleben, sollte aber auch für Menschen mit Behinderung selbstverständlich und im Sinne eines selbstbestimmten Lebens möglich sein. Es sind ja nicht nur die schwerbehinderten Menschen, die von einem barrierefreien Lebensraum profitieren. Angesichts des demografischen Wandels wird deutlich, dass immer mehr ältere Menschen in unserer Gesellschaft leben und diese ebenso besondere Ansprüche an Zugänglichkeit, Komfort und Service haben. Dieses gilt im verstärkten Maße auch für den Tourismus. Die BIV-HSK wirkt daher auch beratend und unterstützend bei der Gestaltung behindertenfreundlicher Wanderwege mit. Die Implementierung der Behinderteninteressenvertreter in den zwölf Städten und Gemeinden des Hochsauerlandkreises hat sich bewährt. Sie ermöglicht eine breite Partizipation von Menschen mit Behinderungen und hat zu großen Fortschritten bei der Gestaltung eines barrierefreien Kreises geführt.

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00

## Interdisziplinäre Frühförderung im Kreis Steinfurt: Hilfe aus einer Hand

Von Sabrina Veer, Mitarbeiterin in der Stabsstelle Landrat beim Kreis Steinfurt

„Unser Kind ist anders.“ Wenn der Nachwuchs nicht so ist wie die anderen Jungen oder Mädchen, ist das für die Eltern zunächst eine harte Erkenntnis. „Man muss sich von einem Traum verabschieden“, sagt Maria Schwing, Leiterin der Frühförder- und Beratungsstelle der Tectum Caritas gGmbH in Steinfurt. Eltern hätten während der Schwangerschaft eine Vorstellung von ihrem Kind, die nicht erfüllt werde. Die Lebenssituation einer Familie ändert sich grundlegend, sobald ein Kind zu ihr gehört, das behindert ist oder in seiner Entwicklung Auffälligkeiten zeigt.



Eltern schildern sehr eindringlich extreme emotionale Stress-Situationen, die durch eine Diagnose oder wachsende Zweifel ausgelöst werden. Dauerstress prägt oftmals nachhaltig das Familienleben und wirkt sich wiederum negativ auf die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes aus. In dieser Zeit haben die Eltern die Möglichkeit, sich an eine Frühförderung zu wenden, die das Ziel hat, Familien auf einem Teil des Lebensweges zu begleiten.

Eltern reagieren unterschiedlich auf diese neue Welt, die mit Frühförderung, heilpädagogischen oder integrativen Kindergärten und Förderschule beginnt und mit Überlegungen endet, ob ihr Kind fit genug für den Arbeitsmarkt ist oder besser in einer Werkstatt für Behinderte aufgehoben ist. Wo kann es wohnen, auch im Alter?

Doch zunächst durchleben die Eltern Stufen der Resignation, einige fallen in großen Aktionismus, kaufen unzählige Materialien und

Bücher, andere fragen sich nach dem Warum. Im Kreis Steinfurt ist seit dem 1. Ok-



tober 2008 eines aber einfacher geworden für die Eltern. Sie erhalten jetzt die Frühförderleistungen aus einer Hand. Der Kreis Steinfurt hat als einer der ersten Kreise in Westfa-

len-Lippe das Konzept der interdisziplinären Frühförderung umgesetzt. Dieses umfasst alle Hilfen, die erforderlich sind, um bei Kindern bis zur Einschulung, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, die drohende oder eingetretene Behinderung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu erkennen und durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern.

### Die Ausgangslage

Heilpädagogische Frühförderung gibt es im Kreis Steinfurt bereits seit vielen Jahren flächendeckend und qualitativ hochwertig. Sie wird auch gut angenommen. Die Zahl der geförderten Kinder steigt stetig an. So wurden im Jahr 2001 lediglich 529 Kinder gefördert (Ausgaben: 1.149.028 Euro), in diesem Jahr werden die Zahl der geförderten Kinder auf 950 und die Ausgaben auf rund 1,9 Millionen Euro geschätzt.

Ursachen für die steigenden Fallzahlen gibt es einige. So ist das Bewusstsein der Eltern hinsichtlich der Möglichkeiten einer präventiven Förderung gestiegen, und es ist eine Ent-Stigmatisierung des Hilfebedarfs zu verzeichnen. Hinzu kommt der medizinische Fortschritt, der unter anderem dazu führt, dass mehr Frühgeburten lebensfähig sind, aber Entwicklungsverzögerungen aufweisen.

### Der Weg zur interdisziplinären Frühförderung

Im Jahr 2003 ist die Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Kraft getreten. Sie enthält Regelungen zur Abgrenzung der interdisziplinären Frühför-



derstellen und sozialpädiatrischen Zentren, zur Übernahme und Teilung der Kosten zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern sowie zur Vereinbarung der Entgelte. Nachdem Gespräche auf Landesebene im Hinblick auf eine Landesrahmenempfehlung zur interdisziplinären Frühförderung im April 2005 abgeschlossen worden waren, nahm der Kreis Steinfurt mit den Anbietern der Frühförderung Kontakt auf. Insgesamt hat der Kreis Steinfurt mit den Krankenkassenverbänden Westfalen-Lippe und drei Anbietern von Frühförderleistungen im Kreis – dem Caritasverband Rheine, dem DRK Kreisverband Tecklenburger Land e.V. und dem Tectum Caritasverband Steinfurt – drei Jahre lang sehr intensiv verhandelt. Zunächst bemühten sich der Kreis Steinfurt und die Frühförderstellen um eine einheitliche Linie. Dem Kreis ging es darum, das Wohl des Kindes im Blick zu haben, aber auch die Kostenentwicklung zu bedenken. Wichtiges Thema war die Steuerung des Zugangs in die interdisziplinäre Frühförderung. Letztlich einigten sich die Beteiligten darauf, dass die medizinische Eingangsdiagnostik und die Beteiligung an der Verlaufsdiagnostik durch das Gesundheitsamt erfolgt. In einem zweiten Schritt wurden die Krankenkassenverbände mit in die Verhandlungen einbezogen. Diskutiert wurde beispielsweise über die Personal- und Sachstandards

in den Frühförderstellen, die Zahl und Dauer der Fördereinheiten, die Intensität der Diagnostik und die Kostenteilung zwischen Sozialhilfeträger und Krankenkassen. Im Herbst 2008 stimmten die politischen Gremien des Kreises Steinfurt einstimmig der interdisziplinären Frühförderung zu.

### Warum jetzt Komplexleistung?

Der Gesetzgeber hat den Begriff eingeführt. Gemäß §§ 55, 56 SGB IX sollen heilpädagogische Leistungen in Verbindung mit medizinisch-therapeutischen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung als Komplexleistung erbracht werden. Interdisziplinäre Frühförderstellen sollen ein integriertes System pädagogischer, psychologischer, sozialer und medizinischer Hilfen anbieten, die interdisziplinär abzustimmen sind.

Die Elemente der Förderung können als Hausbesuch oder in der Einrichtung durchgeführt werden, sowohl mit einem Kind alleine oder in einer Gruppe. Es soll mit den Eltern zusammengearbeitet werden, insbesondere sollen sie über die Förder- und Behandlungsschwerpunkte und über die Entwicklung des Kindes informiert werden. Thema sind auch Verhaltens- und Beziehungsfragen.

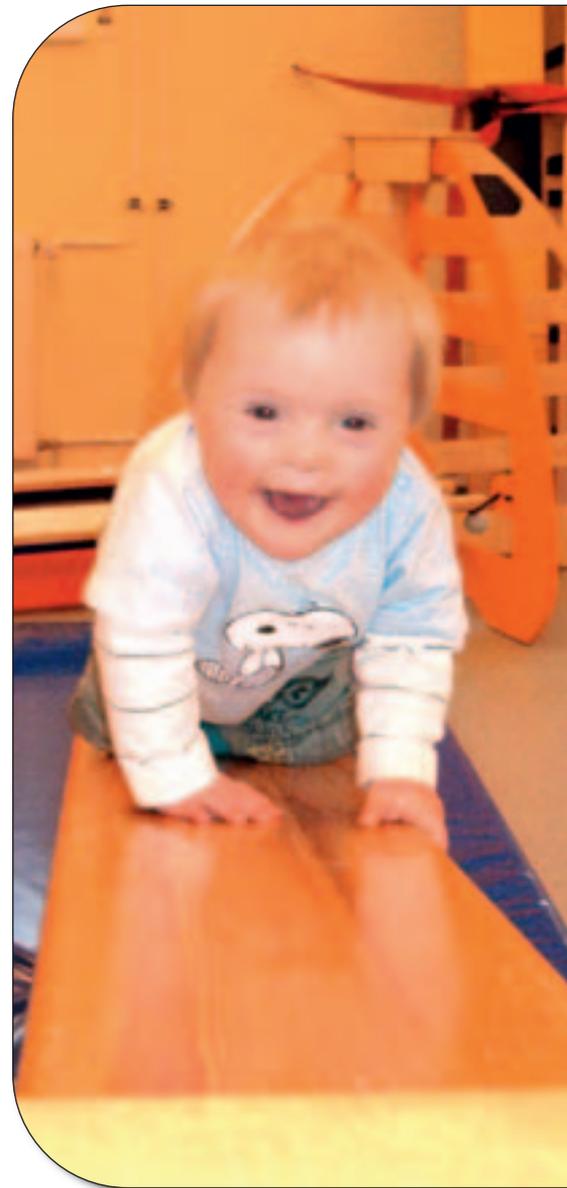
Sinnvoll ist die Vernetzung der Angebote, weil viele Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, einen vielfältigen Hilfebedarf haben. Dieser liegt beispielsweise vor, wenn eine Sprachbehinderung und eine Bewegungsstörung gegeben sind und das Kind zudem soziale Entwicklungsverzögerungen aufweist. In diesem Fall reichen heilpädagogische Hilfen nicht aus, und es sind eine logopädische Behandlung und eine Bewegungstherapie als medizinisch-therapeutische Leistung (Ergotherapie) notwendig.

Während die heilpädagogischen Leistungen vom Kreis Steinfurt übernommen wurden, mussten Logopädie und Ergotherapie über ein kompliziertes Verfahren von den Praxen abgerechnet werden. Das bedeutete: unterschiedliche Antragswege, Zulassungsverfahren, Kostenabrechnungen, doppelte Untersuchungen für die Kinder. Jetzt gibt es alles aus einer Hand.

Die Komplexleistung sei auch eine fachliche Bereicherung, sind Maria Schwering und Kreisdirektor Dr. Wolfgang Ballke überzeugt. Die interdisziplinäre Frühförderung ermögliche einen besseren Überblick über den Bedarf eines Kindes, meint Maria Schwering. So werde auf der einen Seite eine ganzheitliche Förderung einfacher, die jeweiligen Therapeuten, Krankengymnasten, Pädagogen und Psychologen tauschen sich über die Entwicklung des Kindes aus.

### Bewilligung der Komplexleistung

Eltern, die sich Sorgen um die Entwicklung ihres Kindes machen, wenden sich jetzt an den Kinder- oder Hausarzt. Ist er der Meinung, dass eine Frühförderung als Kom-



plexleistung ratsam ist, stellt er eine Verordnung über die interdisziplinäre Diagnostik aus. Die Familie hat dann ein Erstgespräch mit dem Leiter der jeweiligen Frühförderstelle. Dabei wird auch eine Entwicklungsdiagnostik erstellt.

Anschließend untersuchen Amtskinderarzt Dr. Martin Drerup oder eine seiner Kolleginnen Dr. Giesela Raulf, Dr. Siglinde Meyer und Dr. Beatrix Göhring, das Kind. Im Gespräch mit der Familie sind zum Beispiel Vorerkrankungen Thema. Der Arzt schätzt unter anderem den Entwicklungsstand des

Kindes ein und bewertet die Untersuchungsergebnisse. Er ist Teil des Teams der interdisziplinären Frühförderung und damit beteiligt an der Planung der Diagnostik und

Träger, der Eltern und natürlich des Kindes bedacht werden. Andererseits gilt es, die Vorgaben der Sozialgesetzgebung einzuhalten“, erklärt Dr. Martin Drerup.

Mitglieder sprechen mit den Eltern über das Ergebnis der Diagnostik und, wenn die Komplexleistung für notwendig erachtet wird, über den FuB. Dieser wird anschließend mit einem Antrag an den Kostenträger geschickt.

### Die Verteilung der Kosten

Die im Finanzierungssystem vorgegebene Unterscheidung in den Kostenträgerschaften zwischen Sozialhilfeträger einerseits und Krankenkassen andererseits bleibt bestehen. Doch von dieser Kostenträgerschaftstrennung sollen die Betroffenen nichts merken, und die fachliche Leistung darf darunter nicht leiden.

Die Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten der Frühförderung bleibt abzuwarten. „Die Einführung der interdisziplinären Frühförderung wird nicht zu einer zusätzlichen Steigerung führen“, hofft Kreisdirektor Dr. Wolfgang Ballke. Wie bei jeder Neuerung wird die weitere Entwicklung der Komplexleistung verfolgt. „Nach einiger Zeit ziehen wir eine Zwischenbilanz und passen das Konzept dementsprechend an“, so Ballke.



der Erstellung eines Förder- und Behandlungsplans (FuB). „Wir sitzen zwischen den Stühlen. Einerseits müssen die Interessen der

Zum Team gehören auch Pädagogen und eventuell medizinische Fachkräfte wie Logopäden, Ergo- und Physiotherapeuten. Die

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00



## Förderung behinderter Kinder im Kreis Warendorf – zwei exemplarische Projekte

Von Dr. Heinz Börger,  
Kreisdirektor des Kreises Warendorf

Wie sich durch eine umfangreiche freiwillige Leistung die Bürgerfreundlichkeit verbessern und gleichzeitig viel Geld sparen lässt, zeigt der Kreis Warendorf. Mit einer Beratungsstelle für die Eltern von entwicklungsverzögerten und behinderten Kindern hat das Kreisgesundheitsamt Maßstäbe gesetzt. 34 Jahre nach seiner Gründung sucht das mehrfach weiter entwickelte Konzept seinesgleichen. Das Prinzip ist einfach, aber wirkungsvoll: Eltern erhalten durch die Mitarbeiter des Kreisgesundheitsamtes eine wohnortnahe Beratung und Begleitung – und der Kreis steuert die erforderlichen Hilfen.

Wenn Eltern Hinweise darauf bekommen, dass sich ihr Kind nicht altersgemäß entwickelt, dann finden sie beim Kreis Warendorf persönliche und professionelle Hilfe. Die Beratungsstelle für Eltern von entwicklungsverzögerten und behinderten Kindern steht ihnen kostenlos zur Verfügung. Sie unterstützt Eltern in ihrem Bemühen, ihre Kinder in ihrem sozialen Umfeld möglichst selbstverständlich aufwachsen zu lassen. Dazu gehört die Hilfe bei der Wahl des richtigen Kindergartens und des geeigneten Schultyps – aber bei Bedarf auch die Hinweise auf andere Hilfsangebote bis hin zu stationären Einrichtungen. Die Beratungsstelle arbeitet neutral und trägerunabhängig. Neben Eltern können sich auch Fachkräfte,

die beruflich mit entwicklungsverzögerten und behinderten Kindern zu tun haben, gezielt informieren. Dezentrale Sprechstunden in vier Städten des Kreises sowie Hausbesuche und telefonische Beratungen gehören zum familienfreundlichen Angebot des Kreisgesundheitsamtes.

Vier Sozialarbeiterinnen – davon drei mit Teilzeitstellen – stehen Müttern und Vätern in oft extremen Lebenssituationen mit fachkundigem Rat zur Seite. „Es ist wichtig, dass sich die Eltern so früh wie möglich bei uns melden“, sagen die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle. So sei die Chance am größten, dass das behinderte Kind und dessen Familie frühzeitig eine geeignete Förderung und Hilfen erhalten.

Die Eltern wenden sich häufig direkt an die Beratungsstelle. Dem liegen oft Empfehlungen von Kinderärzten, Mitarbeitern von Kliniken oder Tageseinrichtungen zugrunde. Aber auch von den Ärztinnen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, die regelmäßige Sprechstunden in allen Kindertageseinrichtungen durchführen, werden Eltern auf das Angebot der Beratungsstelle hingewiesen.

Bereits bei den ersten Kontakten zwischen den Eltern und der Sozialarbeiterin entsteht in der Regel die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Erstgespräch findet meistens im Elternhaus statt. Es geht darum, möglichst viel über das Kind, seine gesundheitliche Situation, das Umfeld und

die familiären Bedingungen und Belastungen zu erfahren. Wenn sich im Beratungsprozess abzeichnet, dass eine Eingliederungsmaßnahme – wie zum Beispiel eine heilpädagogische Förderförderung – erforderlich ist, wird eine Vorstellung des Kindes im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst eingeleitet. Hier bewährt sich seit Jahren die enge Kooperation der unterschiedlichen Fachrichtungen im Kind- und Jugendgesundheitsdienstes des Gesundheitsamtes. Wird eine Frühfördermaßnahme sowohl aus medizinischer wie pädagogischer Sicht befürwortet, übernimmt die Beratungsstelle die weitere Förderplanung. Der Antrag auf Kostenübernahme wird zusammen mit der amtsärztlichen Stellungnahme und einem Eingliederungsvorschlag an das Sozialamt weitergeleitet.

Die Beratungsstelle hat eine entscheidende Clearingfunktion. Die Mitarbeiterinnen vermitteln heilpädagogische Frühförderungen, die im Kreis Warendorf durch zwei Frühförderstellen des Caritasverbandes und des Vereins PariSozial gGmbH getragen werden. Der Kreis selbst – und nicht die Träger der Frühförderung – entscheidet also, ob und wie lange ein Kind heilpädagogisch gefördert wird oder ob es eine Sprachtherapie erhält. Durch verschiedene andere Angebote, die frühzeitig ansetzen und zentral gesteuert werden, sind im Idealfall kostspielige langfristige Fördermaßnahmen nicht erforderlich. So leistet die Beratungsstelle einen Beitrag dazu, dass der Kreis mehrere 100.000 Euro für die heilpädagogische Frühförderung weniger ausgibt als vergleichbare Kreise. 2007 bezahlte der Kreis Warendorf 420.000 Euro für die Frühförderung von 258 Kindern.

Mit durchschnittlich 600 Beratungen pro Jahr liegt die Zahl auf einem gleichbleibend hohen Niveau. 2007 kamen Beratungen für 236 Kinder neu hinzu. „Die Ursachen für die Behinderungen und Entwicklungsverzögerungen bei den Kindern haben sich verschoben“, berichtet Dr. Norbert Schulze-Kalthoff, der das Kreisgesundheitsamt leitet. Während es die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle in früheren Jahrzehnten häufiger mit Jungen und Mädchen mit genetisch bedingten Behinderungen zu tun hatten, gibt es mittlerweile vermehrt Probleme, die auf extreme Frühgeburten zurückzuführen sind.

Die Beratungsstelle bietet durch einen Arbeitskreis „Hilfe für Kinder mit Behinderung“ die Möglichkeit zum fachlichen Austausch. Fachleute aus verschiedenen Einrichtungen erörtern Fragen der Versorgung und Förderung entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder auf lokaler Ebene.

Oft ist materielle Hilfe für die besonders belasteten Familien gefragt. Finanzierungsfragen klären die Beraterinnen zusammen mit

den Sozialämtern der Kommunen und des Kreises. Darüber hinaus erhalten die Familien in der Beratungsstelle Tipps, wie sie entlastet werden können. Die Mitarbeiterinnen kennen die Adressen und Telefonnummern von Selbsthilfegruppen. Informationen über die Leistungen der Pflege- und Krankenkassen sind ebenfalls gefragt. Die Eltern stehen bei den einzelnen Schritten nicht allein da – eine Information über die rechtliche Lage gehört zum Angebot. Der Beratungsstelle des Kreises Warendorf geht es darum,

tragen. „Seit unser Junge zur Psychomotorik geht, ist er insgesamt freier, aktiver und mutiger geworden, kann sich aber auch besser konzentrieren. Er ist jetzt kontaktfreudiger und steckt auch Rückschläge besser weg“, berichtet eine Mutter aus dem Kreis Warendorf über die Fortschritte ihres Sohnes. Wenn sich Kinder ungeschickt und unsicher bewegen, zu motorischer Unruhe, Hyperaktivität und Unaufmerksamkeit (A(D)HS) neigen, den Clown spielen oder wenn andere Verzögerungen beim Sozialverhalten



**In der Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder stehen fachkundige Mitarbeiterinnen Vätern und Müttern mit Rat und Tat zur Seite: Elfriede Koglin-Riedemann, Gabriele Windau, Veronika Kaufmann und Jeanett Kleigrew (v. lks.)**

die Familien in ihrer schweren Situation zu stärken und oft über viele Jahre zu begleiten. Psychomotorische Förderung, die von Vereinen getragen wird, ist eine häufig gewählte Möglichkeit, um Verhaltens-, Bewegungs- und Wahrnehmungsstörungen entgegenzuwirken. Der Kreis Warendorf unterstützt solche Vereine bei der Förderung von Kindern.

Immer mehr Kinder zeigen Auffälligkeiten in ihrer Bewegungs- und Wahrnehmungsfähigkeit. Konzentrationsschwächen und Unaufmerksamkeit gehen damit oft einher. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Doch was können Eltern dieser Kinder tun? Als Alternative oder Ergänzung zu pädagogischen und ergotherapeutischen Maßnahmen unterstützt der Kreis Warendorf die psychomotorische Förderung für Kinder. Drei Vereine übernehmen dort diese Aufgaben. Das Warendorfer Modell Psychomotorik wird durch eine Mischfinanzierung aus Elternbeiträgen und Kreiszuschuss ge-

oder bei der motorischen Entwicklung zu beobachten sind, dann bietet das Warendorfer Modell Psychomotorik passgenaue Hilfen an. „Wir informieren die Eltern bei Auffälligkeiten über die Angebote der drei Vereine“, sagt Dr. Gabriele Fleissner-Busse, die den kinder- und jugendärztlichen Dienst des Kreisgesundheitsamtes leitet. Dort wird auch die ärztliche Förderbescheinigung geprüft.

Fachlich erfahrene Motopäden und Motologen leiten die Kleingruppen mit durchschnittlich vier Kindern im Alter von vier bis zwölf Jahren. Eine breite Palette an Angeboten – vom spielerischen Toben und Klettern bis zum Voltigieren – bietet den Kindern die Möglichkeit, für ihre Entwicklungsstufe geeignete Körpererfahrungen zu sammeln.

Die Erkenntnis, dass Kinder sich durch Spiel und Bewegung besonders gut entwickeln, ist nicht neu. Aber neurowissenschaftliche Forschungsergebnisse bestätigen eindrucksvoll

voll: „Die Entwicklung von Denkstrukturen und von Wahrnehmungsleistungen ist eng an die Motorik gebunden. Voraussetzung zu ihrer Ausbildung sind ausreichende Bewegungs- und Sinneserfahrungen.“ (Zimmer, 2005).

Beratungsgespräche mit den Eltern sowie ein enger Kontakt mit Ärzten, Therapeuten, Kindertagesstätten und Schulen bilden eine wichtige Säule des Warendorfer Mo-

Euro. Bereits seit 1992 bezuschusst der Kreis Warendorf die Arbeit von „MOVERE – Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung“ (Hamm) und dnr „Verein für Mototherapie und psychomotorische Entwicklungsförderung“ (Münster). Seit 1997 wird der Verein „Beweggründe“ (Sendenhorst) bezuschusst.

Eine psychomotorische Förderung beziehungsweise eine mototherapeutische Be-

wegungsstörungen, von Störungen der emotionalen Befindlichkeit und des sozialen Verhaltens hat sie die Besserung der individuellen Entwicklung der gesamten Persönlichkeit der Kinder zum Ziel.

Die Förderung bedeutet für die drei im Kreis Warendorf aktiven Vereine, dass sie anregungsreiche Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten anbieten, offen sind für Vorlieben, Bedürfnisse und Stärken der Kinder,



Fachlich erfahrene Motopäden und Motologen leiten die Psychomotorik-Kleingruppen. Der Kreis Warendorf unterstützt drei Vereine, die diese Aufgabe übernehmen.

(Fotos (2): Beweggründe e.V.)

dells. Es setzt auf eine fachliche und organisatorische Verzahnung mit den freien Trägern. Diese machen dezentrale Angebote in Turn- und Reithallen in zahlreichen Orten des Kreises.

Die Vereine erhielten in diesem Jahr freiwillige Zuschüsse des Kreises für etwa 8.300 Fördererheiten in Höhe von knapp 100.000

handlung ist nicht nur bei Wahrnehmungs- und Bewegungsstörungen, sondern auch bei Verhaltens- und Lernstörungen, die im Zusammenhang mit den anderen Beeinträchtigungen auftreten, angezeigt. Die Förderung ist ein ganzheitliches, mehrdimensionales Verfahren. Durch die gleichzeitige Behandlung von Wahrnehmungs- und Be-

aber auch auf ihre Unsicherheiten eingehen und ihre Grenzen akzeptieren. Ein Motopäde fasst es wie folgt zusammen. „Da sein, wenn Hilfe gebraucht wird – und sich zurückhalten, wenn sie nicht nötig ist.“

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00



### **Kreis Kleve: Komplexleistung – bestmögliche Förderung von behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindern im Kreis Kleve**

Von Wolfgang Spreen, Landrat des Kreises Kleve

Die Frühförderstelle für den Kreis Kleve mit Hauptsitz in Kevelaer wurde im Oktober 1981 gegründet und ist seit diesem Zeitpunkt Anlaufstelle für Familien mit behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindern. Damit den förderbedürftigen Kindern auch ortsnah eine optimale Förderung zukommen kann, befindet sich zusätzlich zu der Hauptstelle in Kevelaer eine Nebenstelle der Frühförderstelle in Kleve. Bis zum 30.6.2007 bot die Frühförderstelle für den Kreis Kleve sowohl Förderungen im heilpädagogischen als auch im medizinischen Bereich an. Die Kostenträgerschaft für den heilpädagogischen Bereich befand sich in der Zuständigkeit des Kreises Kleve im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Fördermaßnahmen wie die Physiotherapie, Ergotherapie oder auch die Logopädie gehören den medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen an und wurden somit bis zum 30.6.2007 von der Frühförderstelle für den Kreis Kleve mit den jeweils zuständigen Krankenkassen abgerechnet.

Die wohl bedeutendste Wandlung seit ihrem Bestehen hat die Frühförderstelle mit der Anerkennung als Interdisziplinäre Frühförderstelle durch die Einführung der Komplexleistung zum 1.1.2007 erfahren.

Trotz der Erforderlichkeit von wesentlichen Änderungen des Konzepts der Frühförderstelle, der Einigung der Kostenträger über die jeweilige Kostenteilung und baulichen Veränderungen in den Räumlichkeiten der Früh-

förderstelle, konnte die Einführung der Komplexleistung durch das hohe Engagement des Kreises Kleve, der gesetzlichen Krankenkassen und nicht zuletzt der Frühförderstelle schnell und unkompliziert ermöglicht werden.

Das Frühförderangebot interdisziplinärer Frühförderstellen richtet sich an Kinder von der Geburt bis zum Einschulungsalter und soll dann helfen, wenn Kinder hinsichtlich ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung beeinträchtigt, behindert oder von einer Behinderung bedroht sind. Heute werden im Gegensatz zu früher durch die Komplexleistung die benötigten medizinischen, psychologischen, pädagogischen und sozialen Hilfen nicht mehr solitär erbracht, sondern sie bilden ein ganzheitliches Hilfe-konzept. Die behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kinder erfahren nunmehr eine besonders hochwertige und auf den jeweiligen Bedarf individuell zugeschnittene Förderung. Darüber hinaus bietet die Komplexleistung den Vorteil, dass die Familien für die Beantragung der erforderlichen Leistungen nicht mehr an mehrere Kostenträger herantreten müssen, sondern nur noch eine Anlaufstelle für ihre Belange haben. Dadurch erfahren die oft schon durch die besondere Situation vorbelasteten Familien eine wesentliche Erleichterung.

Zur Feststellung der Notwendigkeit einer Komplexleistung ist zunächst eine (Kinder-) ärztliche Verordnung für die Eingangsdiagnostik erforderlich. Eine Verordnung wird nur dann ausgestellt, wenn der (Kinder-) Arzt sowohl einen Bedarf an heilpädagogischen, als auch an therapeutischen Maßnahmen feststellt. Mit der ärztlichen Verordnung wenden sich die betroffenen Familien direkt an die Frühförderstelle für den Kreis Kleve und werden von diesem Zeitpunkt an kompetent von den Mitarbeiterinnen und Mitar-

beitern der Frühförderstelle begleitet. Im Rahmen der Eingangsdiagnostik erfolgt eine genaue Betrachtung und Testung der förderbedürftigen Kinder. Auf der Grundlage der im Rahmen der Eingangsdiagnostik festgestellten Defizite wird ein individueller Förder- und Behandlungsplan erstellt, in welchem die Zielsetzungen der Förderung und die dafür erforderlichen Maßnahmen niedergeschrieben sind. Der Antrag auf die Komplexleistung und der Förder- und Behandlungsplan werden zur Entscheidung an den zuständigen Träger, den Kreis Kleve, übersandt. Diese Vorgehensweise entspricht einer mit den gesetzlichen Krankenkassen geschlossenen Vereinbarung. Die Entscheidung über den Antrag wird daher an nur einer Stelle getroffen, und wirkt für den anderen Kostenträger, die gesetzlichen Krankenkassen, mit. Eine Bewilligung der Komplexleistung erfolgt immer dann, wenn aufgrund der im Rahmen der Eingangsdiagnostik festgestellten Defizite sowohl Leistungen aus dem heilpädagogischen, als auch aus dem therapeutischen Bereich erforderlich sind, um die im Förder- und Behandlungsplan festgelegten Zielsetzungen zu erreichen. Seit Einführung der Komplexleistung konnten bereits über 300 förderbedürftige Kinder (respektive ihre Eltern) von der Komplexleistung profitieren. Hierfür stellte der Kreis Kleve finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 565.000 Euro zur Verfügung. Eine aktuelle Umfrage unter den im Kreis Kleve niedergelassenen (Kinder-)Ärzten lässt erkennen, dass die Versorgung der förderbedürftigen Kinder durch die engere Vernet-

zung der ärztlichen Arbeit mit der Frühförderstelle nunmehr zielgerichteter und effektiver verlaufen kann, als dies vor Einführung der Komplexleistung der Fall war. Dank der intensiveren Kommunikation kann auf Eigen-



**Therapie als Teil der Frühförderung: das A und O auch im Kreis Kleve**

heiten der einzelnen Kinder zügiger reagiert werden. Neue Befunde können einerseits bei der Förderung berücksichtigt werden, andererseits können die sich aus der Förderung ergebenden Unklarheiten Anregungen zu weiterer gezielter Diagnostik geben. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Einführung der Komplexleistung ein bedeutender Meilenstein für die Förderung von behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindern und deren Familien im Kreis Kleve ist.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00



## Förderschulen des Märkischen Kreises im Primarbereich: Angebot des Offenen Ganztages

Von Eckehard Beck, Fachbereichsleiter Jugend und Bildung beim Märkischen Kreis

**Zwei Förderschulen des Märkischen Kreises, die Regenbogenschule in Menden mit dem Förderschwerpunkt Sprache und die Wilhelm-Busch-Schule in Hemer mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung, bieten seit dem 1. August 2007 ein Offenes Ganztagsangebot an. 46 Schülerinnen und Schüler nehmen aktuell dieses Angebot wahr.**

In die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen des Märkischen Kreises wurde erstmals im Herbst 2006 die Überlegung aufgenommen, zwei Förderschulen des Märkischen Kreises in Offene Ganztagschulen umzuwandeln. Nach umfangreichen Vorarbeiten beschließt der Kreistag im Dezember 2007, den Offenen Ganztags im Primarbereich mit Beginn des Schuljahres 2007/08 für die Regenbogenschule in Menden (Förderschwerpunkt: Sprache) und die Wilhelm-Busch-Schule in Hemer (Förderschwerpunkt: Emotionale und Soziale Entwicklung) einzurichten und folgt

damit den allgemeinen schulpolitischen Entwicklungen. Mit der Organisation und Durchführung wird im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung ein außerschulischer Partner beauftragt. Vorgegangen waren mehrere Jahre, in denen die Zahl der Schüler vor allem im Förderschwerpunkt Sprache stark angewachsen waren. Das führte zu einem erheblichen Raumproblemen, von denen insbesondere die Regenbogenschule betroffen war. Zum anderen wurde aus der Sicht der Schulleitungen vor allem deutlich gemacht, dass die Realisierung der wesent-

lichen pädagogischen Zielsetzungen als kritisch eingestuft wurden. Zu denen gehört vorrangig die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel der möglichst schnellen Rückschulung in die Regelschule, um dem Auftrag der Schulen als so genannte „Durchgangsschulen“ Rechnung zu tragen. Ergebnis der Beratungen zwischen dem Schulträger, den Schulleitungen und der unteren Schulaufsichtsbehörde beim Märkischen Kreis war die Überlegung, den Offenen Ganztags im Primarbereich dieser Schulen einzuführen.

Bei der Diskussion um Für und Wider waren zwei wichtige Aspekte abzuwägen: Durch den Offenen Ganztags ergeben sich intensivere Fördermöglichkeiten, so dass die Rückkehr und Integration in die entsprechende Klasse der in der Regel wohnortnahen Grundschule kurzfristiger möglich wird. Durch den Besuch des Offenen Ganztags steht für die Kinder weniger Freizeit zur Verfügung und die sozialräumlichen Kontakte zu Freunden und in Vereinen reduzieren sich.



**Kinder der Wilhelm-Busch-Schule Hemer: Ganztags hat sich bislang für sie bewährt.**

Die Entscheidung fiel im Ergebnis zugunsten des Offenen Ganztags aus, weil sich aus dem verbesserten Bildungs- und Betreuungsangebot gute Zukunftsprognosen für die Schülerinnen und Schüler dieser beiden Schulen erkennen ließen.

Die beiden Schulen haben letztes Schuljahr zunächst mit je einer Gruppe, die 12 bis 15 Schüler umfasst, den Offenen Ganztags begonnen. Mit Beginn des aktuell laufenden Schuljahres 2008/2009 ist sowohl für die Regenbogenschule als auch für die Wilhelm-Busch-Schule die zweite Gruppe eingerichtet

worden. Derzeit nutzen 46 Schülerinnen und Schüler dieses Angebot. Die Teilnahme ist wie üblich freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule bindet aber für das gesamte Schuljahr.

Für den Schulträger war und ist diese Entscheidung mit erheblichen Kosten für bauliche Investitionen und den laufenden Betrieb verbunden. Für die Regenbogenschule musste wegen der stark gestiegenen Schülerzahlen ohnehin ein neues Schulgebäude gefunden werden, wobei sich der durch den Offenen Ganztags zusätzlich erforderliche Raumbedarf gut in die Neuplanung integrieren ließ. Ab Ostern 2009 wird die Schule den neuen Standort in Hemer in einem ehemaligen Kasernengebäude auf dem Gelände der Landesgartenschau 2010 beziehen.

Für die Wilhelm-Busch-Schule ist ein benachbartes Gebäude angekauft und umgebaut worden. Außerdem waren Baumaßnahmen im Schulgebäude und die Neugestaltung des Außengeländes erforderlich, um gute Voraussetzungen für den Offenen Ganztags zu schaffen. Für die Angebote im Offenen Ganztags konnte für beide Schulen die Evangelische Jugendhilfe Iserlohn als Kooperationspartner gewonnen werden.

Bei der Regenbogen-Schule konzentriert sich die Förderung auf die Sprachkompetenz. Das Kollegium und die Mitarbeiter des Partners beraten gemeinsam, welche sonderpädagogischen Fördermaßnahmen für die Kinder wichtig sind. Der Offene Ganztags dient dazu, Maßnahmen miteinander zu verknüpfen und die Schülerinnen und Schüler individuell ganzheitlich zu fördern. Zudem bietet die Schule eine individuelle und flexible Elternarbeit an und sichert eine Hausaufgabenbetreuung, in der den Kindern die selbstständige Bearbeitung ermöglicht wird. Neben einer Vielzahl von Projekten (Theater, Kochen, Feinmotorik usw.) werden auch

Bewegungsmöglichkeiten und Spiele angeboten.

Auch die Wilhelm-Busch-Schule strebt für ihre Schüler der Primarstufe, die Defizite in der emotionalen und sozialen Entwicklung haben, ausgehend vom Förderbedarf der einzelnen Kinder eine räumliche und pädagogische Einheit zwischen Unterricht und Offenem Ganztags an. Im Konzept gibt es eine durchgängige sonderpädagogische Betreuung und die Kinder befinden sich den gesamten Tag hinweg in „ihrem“ Ganztagschulraum: eine Einheit aus Klassen- und Freizeitraum. Der Übergang vom Unterricht zum außerunterrichtlichen Angebot ist fließend. Die Ausgestaltung des Offenen Ganztags ist mit den Angeboten der Regenbogenschule vergleichbar.

Gemeinsam ist beiden Schulen, dass der Offene Ganztags auch in den Schulferien ganztätig fortgeführt wird. Im Sommer finden drei Wochen Betreuung statt, in den Osterferien zwei Wochen und in den Herbstferien eine Woche. In dieser Zeit werden besondere zeitintensive Unternehmungen oder größere Projekte umgesetzt, wie beispielsweise Tagesausflüge, besondere Sportangebote oder einwöchige Freizeitaufenthalte.

Im vergangenen Schuljahr sind viele positive Entwicklungen bei den Schülern im Offenen Ganztags beobachtet worden. Allerdings ist es nach einem Jahr noch zu früh, belastbare Aussagen zu treffen und konkrete Effekte zu benennen. Erkennbar ist aufgrund vorliegender Anträge aber schon jetzt, dass die Regenbogenschule Bedarf für eine weitere Gruppe hat, die vorbehaltlich politischer Beschlussfassung dann auch ab Schuljahr 2009/2010 in dem dann bezogenen Neubau in Hemer eröffnet werden könnte.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00

## Gut für die Kinder: die Förderschulen des Oberbergischen Kreises

Von Dr. Jorg Nürnberg, Dezent für den Bereich Schulen beim Oberbergischen Kreis

**Philipp\* ist sieben Jahre alt und im zweiten Schuljahr einer Grundschule in Gummersbach. Doch Philipp geht nicht gerne zur Schule, denn er hat immer Ärger mit Hanna, Paul und den anderen Kindern in seiner Klasse. Im Unterricht springt er auf, geht unaufgefordert zur Tafel und kritzelt mit Kreide Männchen und Schimpfwörter darauf. Die Mitschüler ärgert das, denn er stört den Unterricht und sorgt mit seinem Verhalten immer wieder dafür, dass die Klassenlehrerin die Ruhe verliert und ihn und die Klasse laut anschreit.**

Lange Gespräche zwischen Philipps Eltern und der Klassenlehrerin haben schließlich geholfen. Die Lehrerin hat der Familie den Rat gegeben, den scheinbar unangepassten

Siebenjährigen testen zu lassen. Jetzt wissen sie, dass Philipp kein selbstbestimmter Außenseiter sein will, sondern dass er krank ist und an einer psychischen Störung leidet, die professionell behandelt werden muss. Gummersbach gehört zum Oberbergischen

Kreis und dort findet Philipp auch die „Schule für Kranke“. In dieser Förderschule – benannt nach Anna Freud – werden seit 2002 jene Kinder unterrichtet, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt in der Tagesklinik für Kinder- und Ju-



\* alle Namen geändert

gendpsychiatrie im Kreiskrankenhaus in Gummersbach zu erwarten ist. Schulträger ist der Oberbergische Kreis, der mit dieser besonderen Schulform Kinder vom Grundschulalter an sowohl allgemeinbildend als auch sonderpädagogisch fördert.

Dass die Jungen und Mädchen spezielle Aufmerksamkeit brauchen, ergibt sich meist aus ihrer häufig langjährigen Leidensgeschichte. Auch junge Alkoholranke im Teeniealter, die in der Klinik in Marienheide behandelt werden, können in der Anna-Freud-Schule zusammen mit Gleichaltrigen, die in ähnlich belastenden Situationen stecken, die Schulbank drücken und damit auch ein Stück normalen Alltag erleben.

Mathe, Deutsch und Englisch stehen genauso auf dem Stundenplan wie alle anderen Fächer. Es kommt ganz auf den Lehrplan der jeweiligen Schulform an. Ob Gymnasiast, Real- oder Hauptschüler: Jeder soll nach seinem individuellen Leistungsniveau gefördert werden.



**Die oberbergischen Förderschulen bieten Kindern mehr als Unterricht, sie bieten individuelle Konzepte.**

Doch die Leistung alleine, in Form von Noten, steht nicht im Mittelpunkt des Schulalltags, sondern die Förderung sozialer Kompetenzen und die Steigerung der persönlichen Belastbarkeit. Auch Schulängste, die viele Schüler mit sich herumtragen und die sie belasten, sollen abgebaut werden. Denn psychische Störungen haben oft einen relativ engen Bezug zu schulischen Problemen, sagen die Fachleute. So ist die Schule für Kranke immer mehr ein Ort der Weichenstellung und Neuaufrichtung fehlgeschlagener Schulkarrieren. Ziel ist es auch, wenn eben möglich, die Wiedereingliede-

rung in die Stammschule vorzubereiten. Recht häufig kommt es inzwischen aber auch vor, dass Schüler nach ihrer Zeit in der „Schule für Kranke“ die Schulform wechseln und dann, an einem neuen Ort mit neuen Kindern und neuen Lehrern, ganz von vorne anfangen.

Dass das alles ganz besondere Anforderungen an die Lehrerinnen und Lehrer stellt, ist allen Beteiligten klar. Denn der Unterrichtsalldag spielt sich in extrem heterogenen Gruppen ab, in denen die unterschiedlichsten Krankheitsbilder und sozialen Milieus aufeinanderstoßen. Die Fluktuation in den Gruppen ist nach der Erfahrung der Lehrer recht groß und stets eine Herausforderung. Pädagogen brauchen dafür ein besonderes Geschick und müssen sehr flexibel sein, was Unterrichtsgestaltung, Schüler und auch Lehrstoff angeht.

Und was brauchen Schüler, die für mehrere Wochen in dieser Förderschule unterrichtet werden? „Sie brauchen Lehrer mit hohem Einfühlungsvermögen, die dazu noch sehr teamfähig sind und schnell tragfähige Beziehungen zu den kranken Schülern aufbauen können“, sagen die Experten. Multiprofessionalität heißt das Schlüsselwort. Denn die Lehrer halten auch engen Kontakt zu den Eltern der Schüler. Sie kommen häufig nur schwer mit der Problematik und dem besonderen Lebensweg ihres Kindes zurecht.

Einen ganz anderen Förderbedarf haben die Schülerinnen und Schüler der Helen-Keller-Schule in Wiehl-Oberbantenberg. Auch sie gehört zu den Förderschulen des Oberbergischen Kreises. Seit mehr als 40 Jahren kümmert sich dort ein engagiertes Kollegium um geistig behinderte Kinder und Jugendliche. Die Lehrer wollen sämtliche Sinne der Kinder ansprechen und vor allem durch Bewegung das Lernen in der Gruppe erleichtern. Schwimmwettkämpfe im eigenen Hallenbad gehören deshalb genauso zum Angebot, wie Fußballturniere, Eislaufen, eine Skifreizeit im Winter oder therapeutisches Reiten.

Dass die Schule das Prädikat „Bewegungsfreudige Schule“ tragen darf, wundert deshalb nicht. Vor allem aber die Teilnahme an den „Special Olympics“, der Olympiade für Menschen mit Lernbehinderung oder geistiger Behinderung, spornt die Schüler seit 2004 regelmäßig zu persönlichen Bestleistungen an. Etliche Goldmedaillen haben die jungen Sportler schon von den Wettkämpfen mit nach Wiehl gebracht. Ruhe und Entspannung sind für die Schüler aber genauso wichtig wie Reize und Förderung, sagen die Lehrer. Deshalb hat die Schule einen Ruhe- und Entspannungsraum eingerichtet. Trotz aller Aktionen, die eigentlich „ganz nebenbei“ die Schüler unterstützen und fördern sollen, sind immer noch wichtige The-

rapien wie Ergotherapie, Logopädie oder Krankengymnastik für die Kinder nötig. Aber, eine Schule ist und bleibt ein Ort des Lernens. Deshalb gibt es für die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik erprobte Konzepte, die ständig aktualisiert werden. Dabei ist die Meinung der Eltern wichtig – und die der Schüler ebenfalls. So kam auch ein „Mathetag“ zustande, der viele Kinder und Eltern begeisterte.

Von der ersten Klasse an sitzen die Kinder immer mal wieder am PC. Nicht, um sie ruhigzustellen oder zu unterhalten, sondern um sie auf den Alltag vorzubereiten und ihre Sinne zu schärfen. Denn nach ihrer Schulzeit in Wiehl wartet auf viele auch ein Arbeitsleben in einer der betreuten Werkstätten oder ein Alltag in einer betreuten Wohngruppe. Beides will gelernt sein: Arbeiten und Wohnen. Deshalb finden die Schüler eine komplett eingerichtete Trainingswohnung in der Schule.

Jungen und Mädchen der „Helen-Keller-Schule“ sind anders als Regelschüler, sie sind behindert. Aber sie stehen mit ihrem Leben nicht im Abseits der Gesellschaft, sondern mittendrin. Vor allem werden sie wahrgenommen und integriert. Und: Sie sind



**Lernen mit allen Sinnen: in den oberbergischen Förderschulen eine Selbstverständlichkeit.**

stolz auf ihre Schule und ihre Leistungen. So haben sie zum Beispiel beim Kochwettbewerb der Lokalzeitung einen Sonderpreis erhalten und sind für ihre Berufspraxisstufe mit dem Förderpreis der oberbergischen Wirtschaftsunioren ausgezeichnet worden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00



## Das Pool-Modell an Förderschulen des Kreises Gütersloh: Flexibler, bedarfsorientierter Einsatz der Integrationshelfer seit Sommer 2007

Von Helga Lüning,  
Abteilung Arbeit und Soziales, Kreis Gütersloh

Die Kosten für Integrationshelfer steigen seit Jahren rasant an. Immer mehr Schüler, die bereits entsprechende Förderschulen besuchen, bedürfen wegen der individuellen Folgen ihrer Behinderung zur adäquaten Teilnahme am Schulbesuch und Unterricht und bei Ausschöpfung aller schulischen Mittel während ihres Schulbesuches der Unterstützung durch eine Integrationskraft.

Der Aufgabenbereich einer Integrationskraft umfasst beispielsweise das Herrichten des Schultisches, Aus- und Einpacken der Lern-, Arbeits- und Unterrichtsmaterialien sowie Unterstützung beim Umgang mit diesen Materialien. Im Unterricht unterstützen die Integrationshelfer die Schüler bei den Aufgaben, aber auch bei der Gestaltung ihrer sozialen Kontakte, der Verbesserung ihrer Kommunikationsmöglichkeiten und vielfältigen anderen Prozessen im Schulalltag.

Die Finanzierung dieser Integrationskräfte erfolgt in der Regel über den örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (§§ 53, 54 Abs. 1 Nr.1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch) aus Mitteln der Eingliederungshilfe. Bei stationär untergebrachten Schülern entscheidet der überörtliche Träger der Sozialhilfe über die Kostenübernahme. Zusätzlich wird auch von den Schulträgern in freiwilliger Leistung ein Beitrag zur Erleichterung des Schulbetriebes geleistet, indem jährlich ein Kontingent an Assistenzkraften finanziert wird: FSJler (Freiwilliges Soziales Jahr) beziehungsweise Zivildienstleistende (Zivis) und Heilerziehungspfleger unterstützen die Integration.

Ziel der Leistungen ist es, den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Eingliederung in das Schulsystem, das Schulleben und die Klassengemeinschaft zu ermöglichen beziehungsweise objektiv messbar zu erleichtern. Durch die stetig steigende Zahl von begründeten Einzelanträgen gerade für Schüler von Förderschulen sind die entstehenden Kosten kaum mehr zu beeinflussen. Es ergibt sich ein hoher Prüfungs- und Bearbeitungsaufwand, auch vor dem Hintergrund, dass jährlich Verlängerungsanträge für das kommende Schuljahr gestellt werden. In einer Vielzahl der Fälle kann das Bewilligungsverfahren erst kurz vor den Sommerferien abgeschlossen werden. Für die betroffenen Förderschulen ist es dann bereits fast schon zu spät, denn die Zusammensetzung der Lerngruppen wird weit im Vorfeld geplant. Auch für die potenziellen Integrationshelfer müssen rechtzeitig Hos-

pitationstermine koordiniert werden. Ebenso kann ein Zuviel an Helfern den Schulbetrieb lahm legen, hier gilt es ein ausgewogenes Verhältnis herzustellen.

Der Kreis Gütersloh ist Träger dreier Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“. An der Michaelis-Schule und Werkstufenschule in Gütersloh sowie der Wiesenschule in Rietberg werden im laufenden Schuljahr 361 Schüler unterrichtet. Der Anteil der schwerst mehrfach behinderten Schüler liegt mit 110 Kindern und Jugendlichen (aus dem Kreis Gütersloh) bei rund 30 Prozent, Tendenz bereits seit einigen Jahren steigend.

Um langfristig – angesichts der sich immer schwieriger gestaltenden finanziellen Situation – den Betreuungsbedarf der an den drei Förderschulen unterrichteten Schüler sicherstellen zu können, wurde gemeinsam mit den Schulleitungen, Vertretern des Schul- und örtlichen Sozialhilfeträgers ein Modell zum Einsatz und zur Organisation der Integrationshelfer entwickelt und zunächst für die Dauer von zwei Schuljahren, Beginn im August 2007, gestartet.

Integrationshelfer stehen der jeweiligen Schule „möglichst gebündelt von einem Kostenträger“ in Form eines Pools zur Verfügung und können von dort flexibel, bedarfsorientiert und lerngruppenübergreifend im Schulalltag eingesetzt werden.

Orientiert an der Schülerzahlentwicklung und dem rasanten Anstieg der schwerst mehrfach behinderten Schüler sowie der Anzahl der in den Förderschulen eingesetzten Assistenten- und Integrationskräfte der Vorjahre wurde ein Zuweisungsschlüssel erarbeitet. Im Verhältnis von 1:2,7 (ein Integrationshelfer für 2,7 schwerst mehrfach behinderte Schüler aus dem Kreis Gütersloh) wird, unabhängig von einer Einzelfallprüfung, nach getrennter Berechnung für jede der Förderschulen zunächst der gesamte Integrationshelferbedarf für das Folgeschuljahr berechnet. Dieser Zuweisungsschlüssel hat sich, was die Anzahl der eingesetzten Integrationshelfer angeht und die Praxis der letzten eineinhalb Schuljahre zeigt, weitestgehend bewährt. Die Abwicklung und Finanzierung erfolgen ausschließlich über den örtlichen Sozialhilfeträger.



**Integrationshelfer haben in den Schulen viele Aufgaben: Sie unterstützen die Schüler bei den Aufgaben im Unterricht, helfen aber auch beispielsweise im Schwimmunterricht und bei der Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit oder der Aufnahme von sozialen Kontakten.**

(Fotos (2): Michaelis-Schule/Roman Knitter)

Stichtag zur Ermittlung dieses Integrationshelferbedarfs ist der 31. März eines jeden Jahres. Die Förderschulen melden dem örtlichen Sozialhilfeträger namentlich die schwerst mehrfach behinderten Schüler aus dem Kreis Gütersloh. Diese Zahl wird bereinigt um die schwerst mehrfach behinderten Schüler, die zulasten des überörtlichen Sozialhilfeträgers stationär untergebracht sind. Zu diesem Zeitpunkt sind das Schulanmeldeverfahren sowie auch die eingeleiteten Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs überwiegend abgeschlossen. Ebenfalls ist absehbar, welche Schüler auch weiterhin von der Abteilung Schule auch für das Folgeschuljahr als schwerst mehrfach behindert anerkannt werden.

Nachdem die Gesamtzahl der erforderlichen Integrationshelfer feststeht, wird ergänzend eine Differenzierung hinsichtlich der Qualifikation und der Erfahrung der einzusetzenden Integrationshelfer vorgenommen. Hintergrund dafür ist, dem wachsenden Anteil der schwerst mehrfach behinderten Schüler und dem in der Regel daraus resultierenden erhöhten Betreuungsbedarf Rechnung zu tragen.

Ein Anteil von 20 Prozent der ermittelten Integrationskräfte soll über langjährige Erfahrung in der Schulbetreuung oder entsprechende Qualifikation verfügen. Der Schulträger finanziert weiterhin die Heilerziehungspfleger, wobei diese Kräfte bedarfsmindernd bei der Anzahl der ermittelten erfahrenen und qualifizierteren Integrationshelfer berücksichtigt werden.

Das System hat Vorteile für alle: Die Zahl und Zusammensetzung zur Verfügung ste-

henden Integrationshelfer steht bereits zeitig vor Schuljahresbeginn fest, was zu einer Planungssicherheit auf allen Seiten führt. Für die betroffenen Familien ergibt sich ein Vorteil, da die Schule nahezu alleiniger Ansprechpartner sein soll. Es entfällt das gesamte Antragsverfahren. Den Förderschulen ermöglicht es, die Zusammensetzung und Größe der Lerngruppen des Folgeschuljahres vorausschauend festzulegen. Da auch die Schulen selbst über die einzusetzenden Helfer entscheiden, können rechtzeitig Bewerbungsgespräche, Unterrichtshospitationen et cetera stattfinden. Es besteht lediglich Abstimmungsbedarf, ob seitens des örtlichen Sozialhilfeträger Leistungsvereinbarungen mit den in Betracht kommenden Anbietern bestehen, über die die Integrationskräfte gestellt werden.

Auch für den örtlichen Sozialhilfeträger ergibt sich eine relative Planungssicherheit hinsichtlich der Kalkulierbarkeit der entstehenden Kosten sowie eines ressourcenorientierten Einsatzes der Helfer. Es entfällt die aufwändige Einzelfallprüfung sowohl bei Neuzugängen als auch bei Verlängerungsanträgen. Die Prüfung, inwieweit bei anderen Leistungsträgern ein Kostenerstattungsanspruch Aussicht gelten zu machen ist, beginnt mit der Einsichtnahme in die abgeschlossenen Verfahren der Anerkennung einer schwerst mehrfachen Behinderung der in Betracht kommenden Schüler.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass aufgrund des Zuweisungsschlüssels und der weiteren Differenzierung bei der Auswahl der Integrationshelfer, die Betreuung der bedürftigen Schüler sichergestellt ist.

Sollte sich im Laufe eines Schuljahres, zum Beispiel durch Neuzugänge herausstellen, dass unvorhergesehener Betreuungsbedarf entsteht und auch Maßnahmen der Schulaufsicht nicht greifen, kann im absoluten Ausnahmefall nach dezidiertem Einzelfallprüfung eine zusätzliche Integrationskraft durch den örtlichen Sozialhilfeträger beauftragt werden. In den vergangenen eineinhalb Jahren hat es nur einen solchen Ausnahmefall gegeben. Während des gesamten Projektzeitraums erfolgte ein enger Erfahrungsaustausch zwischen den Schulen und dem Sozialhilfeträger. Die Umsetzung des Modells und die Schulbetreuung durch die Integrationskräfte verliefen bisher, auch infolge der seitens der Schulen geleisteten positiven Elternarbeit, recht reibungslos.

Sicherlich ist anzumerken, dass der Erfolg des Pool-Modells insbesondere von der Motivation und Einsatzbereitschaft der Integrationshelfer abhängig ist – gerade angesichts des hohen Anteils der FSJler. Erschwerend kommen die immer differenzierter werdenden Ausprägungen der Behinderungen einzelner Schüler hinzu, die, je nach Größe des an den Schulen zur Verfügung stehenden Pools, mitunter möglicherweise nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung aufgefangen werden können. Die weitere Entwicklung muss beobachtet werden, gegebenenfalls muss zu einem späteren Zeitpunkt über eine Modifikation hinsichtlich des Anteils der erfahrenen und qualifizierten Kräfte nachgedacht werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00



### Kreis Euskirchen: Hans-Verbeek-Schule erhält Gütesiegel für die individuelle Förderung

Von Gabriele Schmitz, Rektorin,  
und Maria Haselhorst, Konrektorin  
der Hans-Verbeek-Schule

Die Hans-Verbeek-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung des Kreises Euskirchen, setzt bei ihrer Arbeit gezielt auf eine individuelle Förderung der geistig behinderten Schülerinnen und Schüler. Dafür wurde sie als erste Förderschule in NRW mit dem „Gütesiegel Individuelle Förderung“ ausgezeichnet.

Entsprechend der Leitidee des neuen Schulgesetzes sollen Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Herkunft befähigt werden, ihre Chancen und Begabungen optimal zu nutzen. Die individuelle Förderung ist damit das Herzstück der schulischen Arbeit. Schulen, die im Rahmen der individuellen Förderung bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können das Gütesiegel beantragen.

Ausgehend von den Lernvoraussetzungen eines jeden Schülers werden im Rahmen der Jahrespläne zu den verschiedenen Unterrichtsbereichen Individualziele formuliert und zusätzlich ein Förderplan mit ein bis zwei Schwerpunkten für jeden Einzelnen erstellt, der halbjährlich evaluiert wird. In verschiedenen Unterrichtsbereichen (Deutsch, Mathematik, Berufsvorbereitung, Schwerstbehindertenförderung) hat die Schule schon

vor Jahren verpflichtende pädagogische Konzepte entwickelt. Diese schulinternen Konzepte, die sich am Lern- und Leistungsverhalten eines jeden Schülers orientieren, garantieren die individuelle Förderung und einen Lernzuwachs.

Die Leistungen im Bereich der Kulturtechniken haben sich enorm verbessert. Jeder Schüler erhält zum Beispiel die Möglichkeit, seinen Möglichkeiten entsprechend zu

kommunizieren, mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsgeräten bis hin zum Gebrauch der Schriftsprache (30 % der Schü-

vorbereiten. Praktika in Behindertenwerkstätten aber auch auf dem 1. Arbeitsmarkt fördern die Selbstständigkeit in diesem Be-



**Individuelle Förderung in der Hans-Verbeek-Schule im Kreis Euskirchen**

lerinnen und Schüler können lesen). Im Bereich der Berufsvorbereitung werden Arbeiten im Bereich Holzwerken, Hauswirtschaft, Textilwerken, Fahrradreparatur, Schrottreycling angeboten, die auf die Arbeitswelt

reich. Im Rahmen der Schwerstbehindertenförderung finden täglich unterschiedliche Angebote statt, so dass auch für diese Schülergruppe neben dem „normalen“ Unterricht individuelle Förderung stattfindet.

Die Einführung wöchentlicher, im Wechsel stattfindender Konferenzen (Team, Stufe, Fach, Gesamt) und pädagogischer Arbeitsgruppen garantieren einen regelmäßigen Austausch der Kolleginnen und Kollegen. Durch diesen Austausch werden die Konzepte, die Förderpläne, Teamabsprachen et cetera laufend evaluiert, eine Schulentwicklung ist also garantiert, so dass die Qualitätsentwicklung gesichert ist. Für die Arbeit der nächsten Jahre wurde mit Vertretern des Ministeriums und der oberen Schulaufsicht vereinbart, die Beobachtungen und Diagnose der Schülerinnen und Schüler noch mehr in den Vordergrund zu stellen, eventuell auch Neues zu finden. Eine Überarbeitung der Förderpläne wurde ebenfalls verabredet.

Um das Gütesiegel zu erlangen, müssen Schulen im Bereich der individuellen Förderung den verschiedensten Ansprüchen gerecht werden. Nähere Informationen dazu gibt es auf der Website des Schulministeriums unter <http://www.schulministerium.nrw.de/Chancen/Guetesiegel/index.html>.

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00



## Rhein-Kreis Neuss: Ferienbetreuung an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung

Von Karl-Heinz Isenbeck, Produktverantwortlicher für die Schulverwaltung des Rhein-Kreises Neuss

**Die Betreuung und Versorgung von Kindern mit geistiger Behinderung stellt sowohl an die Familien als auch an den Staat besondere Anforderungen. Aufgabe des Staates ist es dabei, im Rahmen seiner rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Familien zu unterstützen. Eine wichtige Form dieser Unterstützung ist die sonderpädagogische Förderung in der Schule. Seit den 1960er Jahren ist es unbestritten, dass auch Kinder mit geistiger Behinderung der schulischen Förderung bedürfen. Sie sollen befähigt werden, so weit wie möglich ein selbstständiges Leben zu führen und am Arbeitsprozess teilzunehmen. Im Schulunterricht wird jedes Kind nach seinen individuellen Möglichkeiten an diese Ziele herangeführt.**

In Nordrhein-Westfalen werden alle Schulen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf als Förderschulen bezeichnet. Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung, die nicht integrativ in einer Regelschule unterrichtet werden, besuchen Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung. Diese Schulen sind Ganztagschulen mit Unterricht in der Regel von 8:30 bis 15:30 Uhr, freitags bis 12:30 Uhr. Diese Unterrichtszeiten ermöglichen einerseits ein hohes Maß an schulischer Förderung; andererseits entlasten sie die Eltern in einem verlässlichen Zeitrahmen von Betreuungsaufgaben. Diese Entlastung entfällt in den Schulferien.

Freie Träger, die sich auf die Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung spezialisiert haben (z. B. die lokalen Einrichtungen der Lebenshilfe), füllen diese Lücke mit Betreuungsangeboten. Da diese kostenpflichtig sind, nehmen viele Familien die Angebote nicht in Anspruch, obwohl sich die Sozialämter (im Rahmen der persönlichen Budgets, die den behinderten Menschen zustehen) und die Jugendämter unter bestimmten Voraussetzungen an den Kosten beteiligen.

Vor diesem Hintergrund ist die Elternpflegschaft einer Förderschule des Rhein-Kreises Neuss im Sommer 2007 an den Rhein-Kreis Neuss mit der Bitte herangetreten, ab 2008 in

den Oster-, Sommer- und Herbstferien als Schulträger eine Ferienbetreuung anzubieten. Für den Rhein-Kreis Neuss ist Familienfreundlichkeit ein hochrangiges Ziel des Kreisentwicklungskonzeptes. Finanzausschuss und Kreistag haben daher die Anregung der Elternpflegschaft aufgegriffen und einstimmig beschlossen, für die Ferienbetreuung an den drei Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung pro Schule Mittel in den Haushalt 2008 einzustellen.

Die verfügbaren Haushaltsmittel ermöglichen es, an jeder der drei genannten Schulen in jeweils einer Woche der Oster- und der Herbstferien sowie in drei Wochen der

Sommerferien eine Ferienbetreuung anzubieten. Pro Schule können bis zu 15 Kinder teilnehmen. Der Rhein-Kreis Neuss fördert die Ferienbetreuung mit einem Tageszuschuss von bis zu 20 Euro pro teilnehmendem Kind. Mit dem Zuschuss sollen die Kosten getragen werden, die nicht durch Elternbeiträge oder Drittmittel (z.B. Zuschüsse der Jugendämter) gedeckt sind. Zuschussfähig sind die Kosten für

- Betreuungskräfte,
- Materialien für die Betreuung,
- Ausflüge,
- Getränke,
- Versicherung,
- Reinigung,
- Organisation und
- Overhead.

Die Fahrkosten sowie die Kosten der Mittagverpflegung für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler tragen die Eltern.

In den Osterferien 2008 begann die Ferienbetreuung als Pilotprojekt an der Sebastianus-Schule in Kaarst-Holzbüttgen. Als Träger der Ferienbetreuung an der Sebastianus-Schule konnte ein Verein gewonnen werden, der sich die Unterstützung und Integration von Menschen mit Behinderung zur Aufgabe gemacht hat. Die Ferienbetreuung wurde in den Räumen der Schule angeboten. In den Osterferien haben neun, in den Sommer- und in den Herbstferien jeweils 15 Kinder teilgenommen. Die Resonanz aus den Reihen der Eltern war durchweg positiv.

In den Herbstferien 2008 ist erstmals auch eine Ferienbetreuung für neun Kinder der Mosaik-Schule in Grevenbroich-Hemmerden zustande gekommen. Die Maßnahme fand in den Räumen des Trägervereins, einer lokalen Einrichtung der Lebenshilfe, statt. Die Elternschaft einer weiteren Förderschule in Neuss hat bisher keinen Bedarf nach einer Ferienbetreuung angemeldet.

Der Rhein-Kreis Neuss schließt mit den jeweiligen Trägern der Ferienbetreuung Vereinbarungen, in denen die Zuschussgewährung und gegebenenfalls die Nutzung schulischer Räume geregelt werden. Grundsätzlich werden die Schülerinnen und Schüler in Gruppen betreut. Die Gruppengröße und die Anzahl der eingesetzten Betreuungskräfte sind vom individuellen Betreuungsbedarf der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen abhängig. Die Ferienbetreuung wird von einer sozialpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird unterstützt durch ehrenamtlichen Mitarbeiter, Zivildienstleistende und junge Menschen, die ein Freiwilliges soziales Jahr absolvieren. Nach den ermutigenden Erfahrungen im Jahr 2008 sollen auf Wunsch der Eltern auch 2009 in den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung Ferienbetreuungsmaßnahmen angeboten werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00



## „Auch wir können arbeiten“ - Berufsvorbereitung in der Roda-Förderschule, Kreis Aachen

Von Thomas Kürten,  
Schulleiter der Roda-Schule, Kreis Aachen

**Arbeit haben heißt, eine Aufgabe haben. Arbeiten dürfen bedeutet, am Leben teilhaben. Dies gilt auch und ganz besonders für die Schülerinnen und Schüler unserer Schule.**

Im Rahmen des Schulkonzeptes „Leben lernen“ versuchen wir daher sehr intensiv und umfassend in unseren Berufsbildungsstufenklassen unsere Schülerinnen und Schüler auf ein berufliches Leben nach der Schule vorzubereiten. Vielfach für einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen, aber auch für einen Arbeitsplatz auf dem so genannten ersten Arbeitsmarkt. Hierbei bilden wir nicht aus, sondern bereiten vielmehr auf den Alltag in einer Werkstatt oder einem Betrieb vor. Dazu gehört beispielsweise Pünktlichkeit, Verantwortung übernehmen, mit Arbeitsmaterial und -werkzeugen adäquat und sparsam umzugehen oder auch der Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten am Arbeitsplatz. Um all dies so realitätsnah wie möglich umzusetzen, haben wir verschiedene Arbeitsbereiche in der Schule eingerichtet, in denen unsere Schülerinnen und Schüler in arbeitsplatzähnlichen Situationen dies üben und lernen können: unter anderem eine Bäckerei, eine Wäscherei, eine Druckerei, eine Töpferei, eine Holzwerkstatt. So übernehmen zum Beispiel in der Bäckerei die dort arbeitenden Schülerinnen und Schüler die tägliche Versorgung der Schule mit Backwaren (Brot, Brötchen usw.); in der Wäscherei wird da-

für gesorgt, dass die komplette Wäsche der Schule gewaschen, gemangelt und gefaltet und an die Klassen wieder verteilt wird. Je-

derte Menschen, Betriebsbesichtigungen und vieles mehr runden hierbei das Ganze ab und bieten Einblicke in den Alltag. Ganz



**Nicht nur kleine Brötchen backen: In der schuleigenen Bäckerei bereiten sich die Jugendlichen auf den Alltag im Berufsleben vor.**

der Schüler schnuppert überall mal rein, um die verschiedenen Abläufe kennen zu lernen. Praktika in den Werkstätten für behin-

bewusst wird der Kontakt zur Öffentlichkeit gesucht, „Leben lernen“ bedeutet auch „Leben erleben“.

Seit einem Jahr hat die Schule mit der Benennung einer Berufskordinatorin eine feste Ansprechpartnerin für den Bereich der Berufsvorbereitung geschaffen. Intensive Kontakte zur Agentur für Arbeit, den Werkstätten für behinderte Menschen, Betrieben, Institutionen und anderen Einrichtungen sollen hierbei den nahtlosen Übergang von der Schule ins Arbeitsleben erleichtern. Darüber hinaus wird sehr eng mit der Regenbogenschule in Stolberg zusammengearbeitet. Ziel: Die Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptes für die Vorbereitung der Schulentlassung der Schülerinnen und Schüler beider Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Ent-

wicklung in Trägerschaft des Kreises Aachen. Die intensive Beratung und Begleitung unserer Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern auf dem Weg zu einem „Leben nach der Schule“ liegt uns sehr am Herzen und wird gerade in der letzten Phase der Schulzeit ganz intensiv an unserer Schule praktiziert. Ein Weg, den wir seit Jahren schon erfolgreich beschreiten.

In vielen Gesprächen mit ehemaligen Schülerinnen und Schülern zeigt sich dies immer wieder. Erst kürzlich berichtete uns ein Arbeitgeber, dem wir vor Jahren einen Schüler unserer Schule als Arbeitnehmer vermitteln konnten, über seine Erfahrungen. Zum Ende

des Gespräches sagte er „bevor ich ihn (unseren ehemaligen Schüler) entlassen würde, würde ich andere entlassen. Ich habe selten jemanden erlebt, der sich so sehr mit seiner Arbeit und der Firma identifiziert.“ Eine Beobachtung, die wir nur bestätigen können. Wer nähere Informationen zur Schule oder zum Konzept der Berufsbildungsstufe sucht, findet diese auf der Homepage der Schule unter: [www.roda-schule.de](http://www.roda-schule.de) oder kann sich telefonisch an das Sekretariat der Schule unter 02406/92050 wenden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00



## Behindertenfahrdienst in Rhein-Berg: Gut ankommen mit Jahresbudget und Fahrtenbuch

Von Nina Louis, Mitarbeiterin der Abteilung Medien- und Öffentlichkeitsarbeit des Rheinisch-Bergischen Kreises

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat seinen Fahrdienst für Menschen mit Mobilitätseinschränkung optimiert – mit Erfolg.

Menschen mit Mobilitätseinschränkungen haben ein Recht auf Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben. Dazu gehört auch, dass sie sich adäquat fortbewegen können, um Verwandte und Freunde zu besuchen, an Veranstaltungen teilzunehmen oder Besorgungen zu machen. Um dies weiterhin zu gewährleisten – und das auf möglichst optimale Weise für alle Beteiligten hat der Rheinisch-Bergische Kreis seinen Behindertenfahrdienst im Jahr 2007 neu organisiert und gestaltet. Bei der Entwicklung des neuen Modells bezog das Kreissozialamt auch Erfahrungen und Ansätze anderer Kommunen mit ein.

### Optimierungsbedarf – warum?

„Vorher hatten wir nur einen einzigen Anbieter, der alle Fahrten im gesamten Kreisgebiet übernommen hat“, erinnert sich Cornelia Klien, Kreis-Bereichsleiterin für Jugend und Soziales, Gesundheit und Lastenausgleich. Durch den zentralen Standort des Anbieters seien im Rahmen der An- und Abfahrt viele „Leerkilometer“ (62 % der Gesamtkilometer) zustande gekommen, die das Budget unnötig belastet hätten. „Wenn jemand zum Beispiel von Rösrath-Stadtmitte nach Rösrath-Hoffnungsthal wollte, musste zuerst ein Auto vom zentralen Sitz des Anbieters in Bergisch Gladbach nach Rösrath fahren“, erklärt Klien. „Da ergab sich dann ein Verhältnis von ungefähr 34 Kilometern Leerfahrt zu vier Kilometern Besetzt-

fahrt. Das hat sich einfach nicht rentiert.“ Ebenso wurde das Fahrverhalten der Fahrdienstnutzer analysiert. Dabei zeigte sich unter anderem, dass einige wenige den Fahrdienst extrem häufig nutzten, zum Teil auch für sehr lange Strecken. Andere wiederum fuhren kaum oder hatten darunter zu leiden, dass dem Anbieter wegen der hohen Frequentierung von „Vielfahrern“ keine Fahrzeuge mehr zur Verfügung standen. Zur Optimierung des Behindertenfahrdienstes wurden schließlich die folgenden Ziele festgelegt:

- Steigerung der Eigenverantwortlichkeit und Eigenkompetenz der Fahrdienstnutzer
- Erhöhung der Nutzungsgerechtigkeit durch Festlegung von Einkommens- und Vermögensgrenzen und durch Staffe- lung der Eigenbeteiligung
- Erweiterung des Angebotes an Fahrdiensten
- Steigerung der Wirksamkeit der eingesetzten Kreismittel
- Einführung von Evaluations- und Steuerungsmöglichkeiten für den Kreis

### Das neue Konzept: Mehr Selbstbestimmung – mehr Anbieter – weniger Bürokratie

Seit Januar 2007 können im Rheinisch-Bergischen Kreis mobilitätseingeschränkte Menschen unter Berücksichtigung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein Jahresbudget für Sonderfahrdienste bean-

tragen. Der Antrag muss nur ein Mal jährlich gestellt werden. Wird ihm stattgegeben, dann erhält der Nutzer ein Fahrtenbuch, das er sich frei einteilen kann und das zugleich als Quittierung, Dokumentation und Abrechnungsgrundlage gegenüber dem Kreis verwendet wird.

Zur Bemessung des Budgets wurden die Fahrdienstnutzer in zwei verschiedene Gruppen eingeteilt: Gruppe A benötigt lediglich normale PKW oder Taxis, Gruppe B braucht aufgrund der Art der Behinderung ein Spezialfahrzeug mit Rampe oder Hebebühne. Damit beide Gruppen etwa 900 Kilometer Fahrleistung pro Jahr in Anspruch nehmen können, erhält Gruppe A ein Jahresbudget von 1400 Euro und Gruppe B eines von 2000 Euro. Die Kosten sind damit dem jeweiligen Bedarf angepasst und entsprechend gedeckelt.

„Mit der Gewährung dieses Budgets anstatt einer immer wiederkehrenden Einzelfallprüfung, die mit viel bürokratischem Aufwand und Wartezeiten verbunden wäre, wird der Wille des Gesetzgebers auf optimale Weise umgesetzt“, lobt Peter Hillebrand, der den Wechsel vom alten zum neuen Konzept in seiner damaligen Funktion als Vorsitzender des Behindertenbeirats Bergisch Gladbach erlebt hat. „Das erhöht die Chancen auf eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe in besonderer Weise.“ Außerdem können mobilitätseingeschränkte Menschen jetzt zwischen 16 verschiedenen Anbietern frei wählen, die aufgrund ihres Qualitätsstandards vom Kreis zugelassen

worden sind. „Wir haben kompetente Beförderungsunternehmen als Fahrdienstpartner gewinnen können“, so Klien. Deren Leistungen und Preise sind in einer Liste zusammengefasst, die dem Fahrdienstberechtigten zur Verfügung gestellt wird. Auch Taxi-Unternehmen sind in der Auswahl enthalten. „Damit ist es uns gelungen, mehr Wettbewerb in diesen Bereich zu bringen und damit auch eine erhebliche Verbesserung des Fahrdienstes zu erzielen“, freut sich die Bereichsleiterin.

### Weniger Kilometer – weniger Kosten – zufriedene Nutzer

Dadurch, dass die Fahrdienstpartner im gesamten Kreisgebiet verteilt sind, konnten die „Leerkilometer“ auf einen Anteil von 41

Prozent an den Gesamtkilometern gesenkt und damit auch die Kosten erheblich eingeschränkt werden. So wurden die Gesamtkosten für den Fahrdienst von 246.000 im Jahr 2005 auf 113.000 Euro im Jahr 2007 reduziert, und das bei einer nahezu gleich bleibenden Anzahl von Fahrdienstnutzern, die 44 Prozent mehr Fahrleistungen (Kilometer pro Fahrdienstnutzer) in Anspruch nahmen. Die in den Gesamtkosten enthaltenen Sachkosten für den Rheinisch-Bergischen Kreis verringerten sich von 100.000 auf 54.500 Euro, und auch der je nach Einkommen und Vermögen gestaffelte Eigenanteil für die Nutzer reduzierte sich von insgesamt 10.500 auf 7.500 Euro. Pro Nutzer wurde eine Kostenminimierung von 18,9 Prozent erreicht.

Dass das neue Konzept beim weitaus größten Teil der Fahrdienstnutzer sehr gut an-

kommt, zeigen die Ergebnisse einer Umfrage, die das Kreis-Sozialamt Mitte des Jahres 2008 durchgeführt hat. Danach sind 67 von 127 Befragten sehr zufrieden mit dem Behindertenfahrdienst und 39 überwiegend zufrieden – das sind insgesamt 84 Prozent. Als Begründung für ihre positive Bewertung gaben sie unter anderem an, der Fahrdienst ermögliche ihnen Freizeitgestaltung und Flexibilität und die Fahrer seien nett, pünktlich und zuverlässig. Nur zwei der Befragten (1,6%) erklärten, mit den Leistungen nicht zufrieden zu sein. „Mit dem neuen Konzept haben wir alle Ziele, die wir uns für die Optimierung vorgenommen hatten, umsetzen können“, freut sich Bereichsleiterin Cornelia Klien.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00



## Kreis Aachen: Das Selbsthilfebüro des Gesundheitsamtes stellt sich vor

Von Thomas Stollenwerk, Kreis Aachen

Seit August 2007 betreibt der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes Kreis Aachen in enger Kooperation mit der Aachener Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (akis) in Eschweiler ein Selbsthilfebüro. Dieses ist besetzt mit einer Diplom-Sozialarbeiterin (Astrid Thiel) und einer Verwaltungsfachkraft (Marc Grinten\*), beide angestellt mit jeweils einer halben Stelle.

Da es sich um ein neues Projekt handelte und der Stellenplan keine freien Stellen für das Selbsthilfebüro auswies, kamen wir in Zusammenarbeit mit der Caritas Werkstatt für psychisch behinderte Menschen auf die Idee, einen „halben“ Außenarbeitsplatz für einen psychisch kranken Mitarbeiter im Gesundheitsamt einzurichten. Dies sollte im Rahmen eines Praktikums der Erprobung dienen, ob sich ein psychisch kranker Mitarbeiter den Verwaltungsaufgaben eines Selbsthilfebüros gewachsen zeigt. Marc Grinten ist weiterhin ein Mitarbeiter des Caritas Behindertenwerkes, aber mit 50 Prozent seiner Arbeitszeit ansässig im Gesundheitsamt. Für alle dienstrechtlichen Belange ist weiterhin die Caritas als Arbeitgeber zuständig, die Arbeitsaufgaben innerhalb des Selbsthilfebüros erhält Grinten von Astrid Thiel.

Mit der Caritas finden regelmäßige Gespräche bezüglich Arbeitsleistung, Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten sowie Rückmeldungen seitens Marc Grintens statt. Bis zum heutigen Tage ist das Projekt ein großer Erfolg, Grinten ist gut in das Team des Selbsthilfebüros und des Sozialpsychiatrischen Dienstes eingebunden. Es hat ein paar krankheitsbedingte Fehlzeiten gegeben, diese liegen jedoch unter dem Durchschnitt der Fehlzeiten aller Beschäftigten im Gesundheitsamt.

Das Projekt ist zeitlich befristet auf erst einmal zwei Jahre. Aus Sicht des Gesundheitsamtes und der „akis“ soll dieses auf jeden Fall weitergeführt werden. Zurzeit werden verschiedene Möglichkeiten erwogen, wie Grinten eine weitere Perspektive im Selbsthilfebüro eröffnet werden kann. Was er zu diesem Projekt sagt, ist in folgendem Interview dargestellt:

*Astrid Thiel: Herr Grinten, wie geht es Ihnen hier im Gesundheitsamt?*

Marc Grinten: Mir geht es gut. Ich habe eine interessante Tätigkeit, die sehr abwechslungsreich ist und Herausforderungen stellt. Ich bin froh, wenn ich E-Mails verschicke und Serienbriefe erstelle. Ich gehe mittags hier mit dem Gefühl weg, dass ich was geschafft habe.

*Wie kommen Sie mit der Aufteilung ihrer Arbeit und Arbeitsstellen (eine halbe Stelle Caritas, eine halbe Stelle Selbsthilfebüro) zurecht?*

Die Busverbindung ist sehr schnell und direkt, um von einer Arbeitsstelle zur anderen zu kommen. Das geht reibungslos. Bei der Caritas kommt die Arbeit schubweise und es ist nicht immer gleichmäßig etwas

zu tun. Beim Selbsthilfebüro ist der Arbeitsaufwand doch größer, als ich gedacht habe. Immer wenn ich denke, dass es ein bisschen weniger wird mit der Arbeit, kommt wieder etwas Neues hinzu. An manchen Tagen bin ich dann froh, dass ich nachmittags dann bei der Caritas bin und ich Tätigkeiten verrichten kann, bei denen ich ein bisschen abschalten kann.

*Was für Erfahrungen haben Sie mit ihren Kolleginnen und Kollegen im Gesundheitsamt gemacht?*

Ich bin gut aufgenommen worden und ich habe nicht den Eindruck, dass ich aufgrund meiner Behinderung eine spezielle Behandlung erfahre. Ich bin überrascht darüber, wie offen die Kollegen auf mich zugehen, ohne dass ich meine, besondere Vorurteile zu spüren.

*Bitte beschreiben Sie Ihre Aufgaben und Ihre Arbeit im Selbsthilfebüro.*

Hauptsächlich verrichte ich Arbeiten am PC, erstelle Serienbriefe, die ich per Mail oder per Post versende. Ich pflege den Daten-

\* alle Namen geändert

bestand, mache statistische Einträge und recherchiere im Pressearchiv nach interessanten Mitteilungen für das Selbsthilfebüro. Da „akis“ und Selbsthilfebüro einen Wegweiser herausgeben, bin ich für die Aufbereitung der Daten zuständig. Ich bediene auch das Telefon und schreibe Kontaktdaten auf zur späteren Verwendung.

*Sind Sie daran interessiert, dass das Projekt weitergeht?*

Ja. Denn es ist abwechslungsreich, ich interessiere mich für den Bereich und kann mit meinen EDV-Kenntnissen stets auf dem neuesten Stand bleiben. Es ist für mich schon etwas Besonderes, die Gelegenheit zu haben,

einer solch interessanten Tätigkeit nachzugehen, bei der man die Möglichkeit hat, in den Ablauf in einer öffentlichen Verwaltung integriert zu sein, und das Gefühl hat, dort auch etwas Wesentliches leisten zu können.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00



### Kreis Lippe: Teilhabe am Arbeitsleben – Menschen mit Behinderung als Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung

Von Michael Löwer, Vertrauensmann der Schwerbehinderten beim Kreis Lippe

In Deutschland leben rund 6,7 Millionen schwerbehinderte Menschen. Das sind rund acht Prozent der Bevölkerung. In NRW wohnen etwa 1,7 Millionen schwerbehinderte Menschen, zirka 812.000 davon im Bereich Westfalen-Lippe. Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind eingeschränkt. Aktiv am Arbeitsleben teilzunehmen dient jedoch nicht nur dem Broterwerb, sondern bedeutet auch soziale Integration. Daher ist die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen eine Aufgabe, die die Kreisverwaltung Lippe als öffentlicher Arbeitgeber verstärkt wahrnimmt.

Öffentliche und private Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, mindestens 5 % ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten

beitgeber jedoch ab. So haben Behinderte beispielsweise einen Anspruch darauf, ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entspre-

sie bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung bevorzugt berücksichtigt und Arbeitsplätze der Behinderung entsprechend ausgestattet werden. Für viele Unternehmen ist die Einrichtung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes auch zu kostenaufwendig.



Aus den Händen von LWL-Landesdirektor Dr. Wolfgang Kirsch (Iks.) erhielt Landrat Friedel Heuwinkel die Auszeichnung für das betriebliche Eingliederungsmanagement des Kreises Lippe. Erarbeitet haben das BEM (v. Iks.) Personalentwickler Hartmut Fillies (Kreis Lippe), Dr. Axel Lehmann (Vorsitzender des Kreissozialausschusses), Marianne Pohl (Personalratsvorsitzende), Dr. Eva-Maria Stingl (Betriebsärztin), Carla Ihme (LWL-Integrationsamt) und Michael Löwer (Schwerbehindertenbeauftragter).

Menschen zu besetzen. Die umfangreichen Regelungen und Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs schrecken viele potenzielle Ar-

chend eingesetzt zu werden. Dabei müssen sie die Möglichkeit haben, diese auch weiterentwickeln zu können. Außerdem sollen

#### Kreis Lippe

Der Kreis Lippe macht vor, wie eine gelungene Integration im Rahmen dieser Regelungen dennoch machbar ist. „Gerade die Vielfältigkeit der Arbeitsbereiche im öffentlichen Dienst ermöglicht es, Betroffenen mit den unterschiedlichsten Behinderungen eine Chance auf dem Arbeitsmarkt zu geben und die betriebliche Teilhabe am Arbeitsleben erfolgreich umzusetzen“, so Landrat Friedel Heuwinkel. Außerdem ist es möglich, Zuschüsse zu beantragen, um Arbeitsplätze behindertengerecht auszustatten oder finanzielle Hilfe bei der Einstellung von behinderten Menschen zu erhalten. „Öffentliche Arbeitgeber sollen bei der Eingliederung behinderter Mitarbeiter eine Vorbildfunktion übernehmen, um auch private Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu motivieren. Der Kreis Lippe hat auf 6,46 Prozent seiner Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen eingesetzt. „Wir sind stolz, dass damit der gesetzlich vorgeschriebene Wert deutlich übertroffen wird“, freut sich der Landrat.

Menschen mit Behinderung werden in der lippischen Kreisverwaltung in den verschiedensten Bereichen beschäftigt, zum Beispiel

im Bereich des Personalservice. „Der Kreis Lippe hat hier eine hörgeminderte Kollegin nach ihrer erfolgreich absolvierten Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte übernommen“, so Michael Löwer, Vertrauensmann der Schwerbehinderten beim Kreis Lippe. „Sie übernimmt seitdem im Team Personalservice Aufgaben im Bereich der Ausbildung. Den Kolleginnen und Kollegen im Hause ist ihre Behinderung bekannt. Die Kommunikation mit ihr erfolgt in direktem Kontakt, indem sie von den Lippen abliest, oder per Mail.“

Als Servicekraft im Bereich der Altenheime ist seit fast 20 Jahren eine geistig Behinderte Kollegin tätig. Sie arbeitet hier vorwiegend im Küchenbereich unter Aufsicht der Küchenleitung. In „Job-Coaching“ des Integrationsamtes wurde der Betroffenen für einen bestimmten Zeitraum zudem ein Trainer zur Seite gestellt. Hier ist die Kollegin zusätzlich an neue Aufgaben herangeführt worden. Sie hat so die Möglichkeit bekommen, ihren Arbeitsbereich zu erweitern. Zusätzlich zu den Aufgaben in der Küche arbeitet Sie jetzt auch als Servicekraft im Speisesaal. „So ist für sie ihr Arbeitsplatz interessanter geworden. Gleichzeitig hat der Kreis Lippe als Arbeitgeber dadurch die Möglichkeit, die Kollegin flexibler einzusetzen“, weiß Michael Löwer.

### Schwerbehindertenvertretung

Die Hauptaufgabe der Integration schwerbehinderter Menschen in der lippischen Kreisverwaltung liegt bei der Schwerbehindertenvertretung. Sie vertritt die Interessen der behinderten Beschäftigten am Arbeitsplatz, bietet Beratung und Hilfe. Besonders für Menschen, die nach einem Unfall plötzlich durch eine Behinderung beeinträchtigt sind, ist es oft schwer, einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden, der ihnen die Möglichkeit gibt, auch mit ihrer Erkrankung weiter im Berufsleben verbleiben zu können. „Viele dieser Menschen müssen sich aus gesundheitlichen Gründen beruflich ganz neu orientieren“, so Michael Löwer. Die Behindertenvertretung beim Kreis Lippe beantwortet dringende Fragen der Betroffenen und verhilft ihnen zu einer neuen Perspektive. „Welche Möglichkeiten habe ich mit den jetzt vorhandenen Leistungseinschränkungen?

Kann ich meine bisherige berufliche Tätigkeit durch eine entsprechende Ausstattung des Arbeitsplatzes weiterhin ausüben? Kann ich bei meinem jetzigen Arbeitgeber auf einem anderen Arbeitsplatz weiterarbeiten?

waren, dauerhaft an einem geeigneten Arbeitsplatz einzusetzen. In Abstimmung mit den Betroffenen sollen Möglichkeiten entwickelt werden, die verhindern, dass schwerere Erkrankungen am Arbeitsplatz entstehen



**Gelungenes Beispiel für die erfolgreiche Integration von Menschen mit Behinderung: Annika Tiemann arbeitet im Bürgerservice der Kreisverwaltung. Hier hat der Kreis für die sehbehinderte junge Frau einen Arbeitsplatz mit Vergrößerungssoftware, Sprachausgabe, Bildschirmlesegerät und transportablen Lupen eingerichtet, der speziell auf ihre Sehbehinderung abgestimmt ist.**

Benötige ich eine Umschulung? Wer trägt die Kosten? – All das sind Fragen, die die Betroffenen beschäftigen“, erläutert Löwer.

### Betriebliches Eingliederungsmanagement

Neben der Schwerbehindertenvertretung ist aber auch die erfolgreiche Einführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) beim Kreis Lippe eine wichtige Säule bei der Wiedereingliederung und Beschäftigung von Mitarbeitern mit Behinderung. Ziel des Betrieblichen Eingliederungsmanagements ist es, dass die Betriebe und Verwaltungen Menschen, die wegen einer Behinderung oder Erkrankung länger arbeitsunfähig

oder es zu einer Wiederekrankung kommt. Im November 2008 hat der Landesverband Lippe den Kreis Lippe für dieses vorbildliche Engagement ausgezeichnet.

Am Beispiel des Kreises Lippe zeigt sich: Es gibt viele Möglichkeiten, schwerbehinderte Menschen am Arbeitsleben teilhaben zu lassen. Mit Hilfe verschiedener Maßnahmen können auch die Potenziale dieser Personengruppe optimal genutzt werden. „Wir wollen auch in Zukunft durch geeignete Maßnahmen Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung schaffen und erhalten“, so Lippes Landrat Friedel Heuwinkel.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00



## Neuer barrierefreier Zugang zum Kreishaus des Rhein-Sieg-Kreises

Von Bettina Lübbert,  
Behindertenbeauftragte des Rhein-Sieg-Kreises

Am 1. Januar 2004 ist das Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW) in Kraft getreten, das mit den dazugehörigen Verordnungen die Gleichstellung behinderter Menschen auf Landesebene umsetzt. Das BGG NRW gilt unter anderem für die Dienststellen und Einrichtungen des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände. Barrierefreiheit ist das Schlüsselwort des Gesetzes: Alle von Menschen gestalteten Lebensbereiche müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich sein und ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe genutzt werden können.

Die selbstständige Nutzung gestalteter Lebensbereiche bezieht sich sowohl auf physische Barrieren wie Treppen, Stufen oder enge Passagen als auch auf kommunikative Schranken für Menschen mit Sinnesbehinderungen. So wurde hörbehinderten Menschen im Verwaltungsverfahren ein Rechtsanspruch auf Einsatz eines Gebärdendolmetschers eingeräumt und blinde und sehbehinderte Menschen haben einen Anspruch darauf, amtliche Informationen und Bescheide in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Die Intranet- und Internetauftritte der Dienststellen des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände sind zudem bis spätestens 31.12.2008 barrierefrei zu gestalten.

Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Für bestehende bauliche Anlagen hat der Gesetzgeber zwar keine Anpassungsfristen festgelegt; das Land und die Gemeinden und Gemeindeverbände sind aber gehalten, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Menschen mit Behinderung die barrierefreie Nutzung ihrer Dienststellen ermöglicht wird. Diesem Zweck dient auch das Instrument der Zielvereinbarung, das anerkannten Verbänden betroffener Menschen mit Behinderung die Möglichkeit eröffnet, sich mit kommunalen Körperschaften auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu verständigen. Allerdings sind seit

und nimmt Aufgaben für 19 kreisangehörige Städte und Gemeinden wahr. Das Kreishaus des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg wurde in zwei Bauabschnitten Ende der 1970er beziehungsweise Anfang der 1980er Jahre neu gebaut. Bereits seinerzeit wurde den Belangen von Menschen mit Behinderung in Bezug auf die Zugänglichkeit des Gebäudes insoweit Rechnung getragen, als vor dem Haupteingang der Kreisverwaltung zwei Behindertenparkplätze geschaffen und der Haupteingang ebenerdig gestaltet und mit einer automatisch öffnenden Tür ausgestattet worden waren.

Im Verlaufe der Zeit und verstärkt nach erfolgtem Ausbau des Bahnhofs Siegburg zum ICE Bahnhof Siegburg/Bonn war festzustellen, dass der überwiegende Teil der Besucher das Kreishaus tatsächlich nicht über den Haupteingang sondern über den dem Bahnhof zugewandten Nebeneingang erreichte. In der Mobilität eingeschränkte Menschen standen hier vor einem unüberwindlichen Hindernis, einer langen Treppe; um in das Kreishaus zu gelangen, mussten sie Umwege in Kauf nehmen, eine auf Dauer nicht hinzunehmende Barriere.

Ein verstärkter Handlungsbedarf ergab sich durch die Auflösung der Versorgungsämter und den Übergang von Aufgaben im Schwerbehindertenrecht und Elterngeld auf die Kreise und kreisfreien Städte. Denn als Folge der Übernahme der Aufgaben war damit zu rechnen, dass vermehrt Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sowie Eltern mit Kindern beziehungsweise Kinderwagen das Kreishaus aufsuchen würden. Bei den Planungen und Gesprächen zwischen dem zuständigen Gebäudemanagement und der Behindertenbeauftragten zeigte sich schnell, dass ein barrierefreier Zugang zum Nebeneingang aus technischen und finanziellen Gründen nicht realisierbar war. Als unter den gegebenen Bedingungen am besten geeignet erwies sich die Lösung, im Bereich des Nebeneingangs parallel zur Einfahrt zum kreiseigenen Parkhaus über eine Rampe einen weiteren barrierefreien Zugang zum Kreishaus über den Eingang zum Medienzentrum des Kreises anzulegen.



Barrierefrei auch am stark frequentierten Nebeneingang: das Kreishaus des Rhein-Sieg-Kreises

Neue bauliche Anlagen der Kommunen sind in den dem allgemeinen Besucherverkehr zugänglichen Bereichen so zu erstellen, dass sie von Menschen mit Behinderung aber auch alten Menschen und Personen mit

Inkrafttreten des BGG NRW erst zwei Zielvereinbarungen abgeschlossen worden. Der Rhein-Sieg-Kreis gehört mit annähernd 600.000 Einwohnern zu den bevölkerungsreichsten Kreisen in Nordrhein-Westfalen

Bevor es daran ging, diese Variante umzusetzen, wurden auf Anregung der Behindertenbeauftragten Vertreter der Behindertenselbsthilfe im Rhein-Sieg-Kreis als Berater eingebunden. Dieser Schritt erwies sich als sehr wertvoll und hilfreich, zeigte sich doch, dass der Blickwinkel von Menschen mit und ohne Mobilitätseinschränkungen auf ganz unterschiedliche Aspekte geschärft ist. Anlässlich eines Ortstermins wurde die geplante Variante vorgestellt und anhand der Anregungen und Bedenken der Vertreter der Behindertenselbsthilfe gemeinsam überdacht und optimiert. Der neue Zugang zum Kreishaus des Rhein-Sieg-Kreises ist seit Anfang April 2008 fertig gestellt und ermöglicht seither sowohl Menschen mit Behinderung als auch Eltern mit Kinderwagen und älteren Menschen, das Kreishaus auch im Bereich des Nebeneingangs barrierefrei zu erreichen. Neu geschaffen wurden zudem zwei weitere Behindertenparkplätze vor dem Haupteingang. Neben den damit insgesamt vier Behindertenparkplätzen vor dem Haupteingang hält die Kreisverwaltung für ihre Besucherinnen und Besucher im Erdgeschoss des Parkhauses weitere vier Behindertenparkplätze und sechs Stellplätze für Eltern mit Kleinkindern vor.

### Neuer Wegweiser für Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung erschienen

Die Angebote an Beratung, Hilfen und Leistungen für Menschen mit Behinderung im Rhein-Sieg-Kreis sind vielfältig und für die Betroffenen oft unübersichtlich. Ursächlich ist einerseits die Vielzahl der Rehabilitationsträger, die für Leistungen an Menschen mit Behinderung zuständig sein können; andererseits ist wegen der Größe des Rhein-Sieg-Kreises mit seinen 19 kreisangehörigen Städten und Gemeinden das Angebot groß und vielfältig.

Auch wenn häufig die Auffassung vertreten wird, dass sich Informationen besser, kostengünstiger und mit höherem Aktualisie-

rungsgrad in Datenbanken aufbereiten lassen, zeigt unsere Erfahrung, dass ein Printmedium dem Informationsbedürfnis vieler Bürgerinnen und Bürger besser Rechnung trägt. Der Rhein-Sieg-Kreis verfügt mit sei-

nen sowie Adressen für die verschiedenen individuellen Lebenslagen und alle Lebensalter. Beginnend bei Angeboten der Frühförderung, Angaben zu pädagogischen und therapeutischen Hilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Angeboten der Kindergärten und Schulen geht der Informationsbogen über Hilfen für behinderte Menschen im Berufs- und Arbeitsleben zu Adressen von Wohnrichtungen und Tipps zur Wohnungsanpassung und Hilfsmitteln. Die reich bebilderte Broschüre informiert des Weiteren über Hilfen zur Förderung der Mobilität wie den pauschalisierten Fahrtkostenzuschuss des Rhein-Sieg-Kreises, Möglichkeiten der behindertengerechten Umrüstung eines Fahrzeugs sowie über finanzielle Hilfen und Vergünstigungen wie die Grundsicherung oder den Schwerbehindertenausweis.

Auch die vielfältigen Hilfs- und Beratungsangebote zum Beispiel der Behindertenverbände oder Selbsthilfegrup-

pen für Menschen mit Behinderung im Rhein-Sieg-Kreis und Informationen über Freizeit-, Bildungs- und Sportangebote sind erfasst. Die Broschüre richtet sich sowohl an betroffene Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung und deren Angehörige, als auch an im sozialen Bereich tätige Fachkräfte und ehrenamtlich Mitarbeitende.

Neben der Printversion steht der Wegweiser auch als PDF-Download und barrierefreie Internetversion zur Verfügung, abrufbar über die Homepage des Rhein-Sieg-Kreises unter [www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/soziales/menschen\\_mit\\_behinderungen/](http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/soziales/menschen_mit_behinderungen/). In einer kleinen Auflage wird der Wegweiser für Menschen mit Behinderung darüber hinaus dem Blinden- und Sehbehindertenverein in der Region Bonn/ Rhein-Sieg als spezielle Hörversion zur Verfügung gestellt, der diese an Mitglieder, die die erforderliche technische Ausstattung besitzen, verteilen wird.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00



Als Print- und Onlineversion ein wichtiger Ratgeber: der neue „Wegweiser für Menschen mit Behinderung“ des Rhein-Sieg-Kreises

ner Pflegedatenbank und seinem Gesundheitssystem zwar ebenfalls über umfassende Informationsmöglichkeiten zur sozialen Infrastruktur im Internet, hat sich aber entschlossen sowohl für die Zielgruppe der Senioren als auch für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung Wegweiser als Printpublikationen herauszugeben.

Um den Wegweiser für Menschen mit Behinderung mit möglichst geringem finanziellen Aufwand für den Rhein-Sieg-Kreis herzustellen und die Publikation auch den Bürgerinnen und Bürgern unentgeltlich zur Verfügung stellen zu können wurde ein Partner für eine werbefinanzierte Publikation gesucht und nach einer Ausschreibung mit „Verlag & Marketing“ aus Heilbronn gefunden.

Die redaktionellen Arbeiten für den Wegweiser oblagen dem Rhein-Sieg-Kreis, während das Layout und die technische Abwicklung durch den Verlag als Vertragspartner in enger Kooperation mit dem Rhein-Sieg-Kreis erfolgten. Der Wegweiser für Menschen mit Behinderung enthält Informatio-



## Barrierefreies Naturerleben im Naturpark Schwalm-Nette

Von Rolf Müller, stellvertretender Geschäftsführer des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Im deutsch-niederländischen Grenzgebiet liegt der Naturpark Schwalm-Nette mit seiner sehr abwechslungsreichen Natur- und Kulturlandschaft. Das Gebiet umfasst auf einer Fläche von insgesamt 435 Quadratkilometern Teile der niederrheinischen Kreise Viersen, Heinsberg und Kleve sowie der Stadt Mönchengladbach. Als überregionales Nah- und Wochenenderholungsgebiet reicht sein Einzugsbereich bis in die Ballungsräume an Rhein und Ruhr, in die Rheinschiene nach Köln/Bonn und bis weit in die benachbarten Niederlande.

Viele Menschen nutzen ihre freie Zeit, vor allem an den Wochenenden, um sich in der abwechslungsreichen Natur und Landschaft zu erholen. Oftmals verbinden sie dieses Naturerlebnis mit einem Besuch der vielfältigen Kultureinrichtungen und sonstigen Sehenswürdigkeiten. Für Menschen mit Behinderungen ist die Nutzung der Erholungs- und Erlebnisangebote oftmals mit Einschränkungen und Beschwerlichkeiten und in manchen Fällen leider auch mit unüberwindbaren Hindernissen verbunden.

deren Partnern diesem Thema gestellt hat. Die genannten Einrichtungen bieten ein breites Spektrum von Erholungs-, Freizeit- und Erlebnisangeboten und sind ganz oder teilweise barrierefrei.

### Burg Brüggen in der Brüggen

In der Burg Brüggen sind drei Einrichtungen unter einem Dach vereint: Zum einen befindet sich hier das Jagd- und Naturkundemuseum, das sich in mehrere Etagen mit

Naturschutz und über die Natur selbst. Als dritte Einrichtung befindet sich die Tourist-Information Brüggen in der Burg. Auch Menschen mit Behinderungen können alle Etagen der Ausstellung problemlos erreichen, da diese stufenlos sind; ein Behinderten-WC wurde installiert. Die plankenartigen Wege im Museum sind schmal, aber mit dem Rollstuhl befahrbar. Das Thema: „Natur für alle Sinne“ ist besonders für Menschen mit Lernschwierigkeiten geeignet.

### Niederrheinisches Freilichtmuseum des Kreises Viersen in Grefrath

Das Niederrheinische Freilichtmuseum zeigt als volkskundliches Regionalmuseum zahlreiche Fachwerkhäuser und Objekte der bäuerlichen und handwerklichen Kultur des Niederrheins. So geben Schnapsbrennerei, Gerberei und Schmiede Eindrücke des Handwerks aus vortechnischer Zeit. An alten Haustierrassen wie Kaltblutpferden ist zu sehen, welche Tiere früher zu einem Hof gehörten. Auf der Anlage befindet sich auch ein großes Spielzeugmuseum mit zahlreichen Ausstellungstücken. In der obersten Etage ist eine große elektrische Eisenbahnlandschaft aufgebaut. Auch hier wurde an Menschen mit Behinderungen gedacht. Im Museum besteht die Möglichkeit Rollstühle auszuleihen. Ein Behinderten-WC befindet sich im Bereich des Spielzeugmuseums. Die verschiedenen Etagen dort sind über einen Aufzug erreichbar mit Ausnahme der obersten Etage. Die Infotafeln wurden in einfacher Sprache verfasst.

### Infozentrum Krickenbecker Seen in Nettetal

Das Infozentrum Krickenbecker Seen wurde 1996 von der Biologischen Station Krickenbecker Seen eingerichtet, um über Ziele und Konflikte des Naturschutzes wie auch über die Arbeit der Biologischen Station zu informieren. Vier Landschaftsmodelle zeigen die Entstehungsgeschichte der Krickenbecker Seen und des Nettetals. An einem Compu-



Wie fühlt sich Blindsein wohl an? Diese Besucherin hat jetzt eine ungefähre Vorstellung davon.

Daher gibt es nach wie vor bei vielen Einrichtungen immer noch großen Handlungsbedarf, um auch Menschen mit Behinderungen einen barrierelosen oder zumindest deutlich erleichterten Zugang zu verschaffen. Andererseits spielt das Thema „Barrierefreiheit“ bei der Konzeption und dem Betrieb der sehr unterschiedlichen Kultureinrichtungen und Erholungsmöglichkeiten eine immer größere Rolle.

Die folgenden Beispiele belegen, dass sich der Naturpark Schwalm-Nette in Kooperation mit Gemeinden und Städten sowie an-

verschiedenen Schwerpunkten gliedert. Am Beispiel der Jagd wird über die Nutzung und den Schutz der Natur sowie über die Bedeutung der Jagd informiert. Umgeben von Bäumen, Felsen oder Wiesen werden ökologische Zusammenhänge anschaulich vermittelt. Dabei sind Stimmen aus Wald und Feld zu hören. Zudem ist in der Burg die Naturparkinformationsstelle eingerichtet. Mittelpunkt der Ausstellung bilden vereinfachte, nachgebaute Ausschnitte der Landschaft des Naturparks. Daneben informieren Schautafeln über Freizeit und Erholung,

ter lassen sich verschiedene Schwerpunktthemen zu heimischen Vögeln und Fledermäusen abrufen. Große Panoramabilder stellen die Bruchwald- und Seenlandschaft des Naturschutzgebietes vor. Wechselausstellungen informieren über die Tier- und Pflanzenwelt des Kreises Viersen. Bücher zu Naturthemen, Wander- und Radwanderkarten wie auch Naturprodukte der Region stehen zum Verkauf.

Die gesamte Ausstellung ist barrierefrei. Ein Behinderten-WC ist vorhanden. Eine Kaffee-Ecke lädt zum Verweilen ein. Auch das direkt benachbarte Hotel-Restaurant „Am Krickenbecker See“ mit schöner Gartenterrasse ist größtenteils barrierefrei.

### Naturparkzentrum „Haus Püllen“ in Wachtendonk

Das Haus Püllen ist ein Informations- und Bildungszentrum des Naturparks Schwalm-Nette in Wachtendonk. Vier große Landschaftsmodelle, Hörstücke über Motten und Wassermühlen und eine Ton-Dia-Schau veranschaulichen die Entstehungsgeschichte und die Besonderheiten des Naturparks von der vorletzten Eiszeit bis heute. Es gibt zudem zwei Modelle zur Simulierung der Auswirkungen von Hochwasser auf die Landschaft mit regulierbaren Schleusen und fließendem Wasser, die auch von Kindern bedient werden können. Zudem gibt es ein Wandpuzzle mit Tieren aus dem Lebensraum „Teich“. Im Außenbereich gibt es einen Bauerngarten mit Kräuterhochbeeten. Für Menschen mit Behinderungen gibt es ein ertastbares Landschaftsmodell. Es verfügt über Erläuterungen in Blindenschrift und ist in einer niedrigen Höhe angebracht, so dass es auch vom Rollstuhl aus betrachtet werden kann. Zudem gibt es Informationstafeln in Blindenschrift, die teilweise durch Audiohilfen ergänzt werden. Das vorhandene Teichpuzzle ist auch für blinde Kleinkinder geeignet. Der Innen- wie auch der Gartenbereich sind ebenerdig und somit Rollstuhlgerecht. Die Hochbeete im Bauerngarten können vom Rollstuhl aus ertastet werden.

### Textilmuseum „Die Scheune“ in Nettetal

In einem denkmalgeschützten Fachwerkhof, zirka 300 Meter von den Krickenbecker Seen entfernt, befindet sich das Textilmuseum „Die Scheune“. Hier wird die Geschichte der Textilmanufaktur der niederrheinischen Region dargestellt. Zahlreiche Exponate wie Spinnräder, Webstühle und Arbeitsgeräte können besichtigt werden.

Jedes Jahr steht ein spezielles Thema im Mittelpunkt, wie beispielsweise die Verarbeitung

von Flachs, Hanf, Wolle oder Seide. Das Schwerpunktthema wird stets begleitet von wechselnden Textilkunstaustellungen. Defekte Spinnräder können hier repariert werden.

Das Textilmuseum ist im Erdgeschoss auch für Rollstuhlfahrer geeignet. Die obere Etage ist leider nur über Stufen zu erreichen. Da die Ausstellungstücke angefasst werden können, eignen sie sich auch gut für Sehbehinderte. Ein Behinderten-WC ist im Infozentrum der Biologischen Station Krickenbecker Seen vorhanden, das sich fünf Minuten entfernt vom Textilmuseum befindet. Erklärungstafeln sind in einfacher Sprache verfasst.

### Naturparkzentrum mit Bionik-Ausstellung in Wegberg-Wildenrath

An der östlichen Grenze des Naturparks Schwalm-Nette befindet sich das Naturparkzentrum Wildenrath mit der Dauerausstellung „Bionik – Zukunftstechnik lernt von der Natur“. Der Begriff der Bionik leitet sich aus den Wörtern „Biologie“ und „Technik“

ein spezielles Bionik-Memory für Kinder. Das Besucherzentrum ist weitläufig und komplett ebenerdig. Ein Behinderten-WC ist vorhanden. Es bietet sich die Möglichkeit, sich selbständig an Computermonitoren zu den Inhalten der Ausstellung zu informieren. Diese sind auch vom Rollstuhl aus zu bedienen.

### NABU Naturschutzhof in Nettetal-Lobberich

Auf dem Gelände des NABU-Naturschutzhofes werden ökologische Themen wie Vogelschutz, Insekten, Amphibien, Pflanzenwelt, Klima und Solartechnik behandelt. Es gibt verschiedene Biotope wie Flachgewässer und Steingarten mit ihren jeweils typischen Pflanzenarten. Der in Deutschland einmalige etwa zehn Meter hohe Lebsturm bietet Lebensraum für Vögel, Insekten und Säugetiere. Eine Schmetterlingstafel stellt verschiedene einheimische Arten mit ihren Raupen, Futterpflanzen und Flugzeiten dar. Im Naturschutzhof gibt es Tierpräparate der Region zu sehen sowie weitere Informationen. Zudem werden Produkte der



Sie (er-) spüren mit allen Sinnen die Natur: Besucher in einem Kräuterbeet

ab. Ziel ist die Übertragung von Problemlösungen der Natur in den Bereich der Technik. Anhand vieler Modelle wird gezeigt, wie heutige technische Verfahrensweisen aus biologischen „Konstruktionen“ abgeleitet werden können. So wird erläutert, wieso an Pinguin und Hai geforscht wird, um das Fliegen zu verbessern. Auch wird darüber informiert, wie durch Erforschung der Lotusblume eine Schmutz abweisende Fasadefarbe entwickelt werden konnte. Über ein Mikroskop können Details ganz genau betrachtet werden. Es gibt Maltische und

Region verkauft. Im Beet der Sinne (Blindenbeet) können Kräuter und Gesteine ertastet werden. Eine Erläuterung in Blindenschrift ist vorhanden.

Die Rasenwege können bei trockenem Wetter gut mit dem Rollstuhl befahren werden, sie haben jedoch einige Unebenheiten. Für Sehbehinderte gibt es ausleihbare Tastordner mit Blindenschrift. Ein Behinderten-WC gibt es leider noch nicht.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.60.00

## Erfolg für Kommunen: Arbeitsmarktinstrumente werden flexibilisiert

Erfolgreiches Abgeordnetengespräch des LKT NRW in Berlin

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat bei einem Abgeordnetengespräch zur Neuorganisation des SGB II (Hartz IV) am 03.12.2008 in Berlin die geplanten „Zentren für Arbeit und Grundsicherung“ deutlich kritisiert und Änderungen bei der geplanten Reform der Arbeitsmarktinstrumente gefordert. LKT-Präsident Thomas Kubendorff, Landrat des Kreises Steinfurt, bezeichnete das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales favorisierte Nachfolgemodell für die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Arbeitsgemeinschaften (ARGen) aus Bundesagentur für Arbeit und Kommunen als „nicht tauglich und ineffektiv“. Der Verbandspräsident betonte: „Langzeitarbeitslose sollen und müssen effektiv gefördert und betreut werden. Dazu gehören nicht nur eine klare und einheitliche Organisation, sondern auch passgenaue und flexible Arbeitsmarktinstrumente.“

Mit zahlreichen Landräten, Kommunalvertretern und Bundestagsabgeordneten aus Nordrhein-Westfalen diskutierten beim parlamentarischen Gesprächsabend NRW-Arbeitsminister Karl-Josef Laumann, der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, MdB



**Sprach sich für dezentrale Handlungsspielräume für die neuen Behörden aus: NRW-Arbeitsminister Karl-Josef Laumann**

Klaus Brandner, MdB Karl Schiewerling, Berichterstatter der Unionsfraktion zum SGB II, und die Berichterstatterin der SPD-Bundestagsfraktion zur Instrumentenreform, MdB Katja Mast. Aktuell informierten die Politiker über den am selben Tag unter den Parteien erzielten Konsens zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente: Statt eines eng begrenzten Instrumentenkastens, der den Bedürfnissen der Langzeitarbeitslosen nicht gerecht wird, soll es nun flexibel einsetzbare und vor Ort gestaltbare Regelungen geben. Die geplante „Freie Förderung“ für Langzeitarbeitslose kann demnächst bis zu zehn Prozent der Eingliederungsmittel umfassen und anstelle der Regelinstrumente eingesetzt werden, wenn diese für einen gewissen Zeitraum erfolglos waren. Die Regelinstrumente werden um Kombinations- und Modularisierungsmöglichkeiten ergänzt. „Dies ist auch das Ergebnis des intensiven Einsatzes der Kreise in NRW für eine pass-

genaue, zielgerichtete Arbeitsmarktförderung für Langzeitarbeitslose“, kommentierte LKT-Präsident Kubendorff die Entwicklung. Die Forderungen der Kreise nach einem einheitlichen Personalkörper der künftigen Hartz-IV-Behörden und nach einem wesentlichen Mitgestaltungsrecht der Kommunen konnten den politischen Entscheidungsträgern ebenfalls mit auf den Weg gegeben werden. NRW-Arbeitsminister Laumann sprach sich für einen klaren und einheitlichen rechtlichen Rahmen und dezentrale Handlungsspielräume für die neuen Behörden aus: Man kön-



**Mahnte flexible Arbeitsmarktinstrumente für Langzeitarbeitslose an: Thomas Kubendorff, Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen**

ne ein Gesetz nicht auf der Basis machen, dass sich die Beteiligten einfach nur gut verstehen, wie es offenbar dem Bund vorschwebte. Mit zentralen Lösungsansätzen könnten die Arbeitsmarktprobleme nicht gelöst werden. Es müsse einen klaren gesetzlichen Rahmen auch für Konfliktfälle geben. Staatssekretär Brandner unterstrich das Ziel der Leistungserbringung aus einer Hand und die Bedeutung einer dezentralen, demokratisch verankerten Aufgabenwahrnehmung, um die Kompetenzen der Kommunen für die soziale Integration einzubeziehen. Er bestätigte ausdrücklich, dass nach allen bisherigen Untersuchungen weder für die

ARGen noch für die Optionskommunen im Systemwettbewerb der Organisationsmodelle ein messbarer Organisationsvorteil festzustellen sei. Die Vertreter der Kreise unterstrichen die hohe Dringlichkeit, mit der eine klare und verfassungsrechtlich abgesicherte politische Entscheidung für die Zukunft der Hartz IV-Behörden erforderlich sei.

### Neuaufstellung des SGB II: Leistungen aus einer Hand – Organisation und Instrumente

Präsident Thomas Kubendorff hatte zu Beginn der Veranstaltung die Haltung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen noch einmal kurz dargelegt. Die im Anschluss mit den Gesprächspartnern diskutierte Position des LKT NRW lautete wie folgt:

„Bund und Länder diskutieren derzeit über die Neuorganisation des SGB II (Hartz IV) und die Reform der arbeitsmarktpolitischen



**Betonte die Rolle der Fraktionen bei der Instrumentenreform: Karl Schiewerling MdB, Berichterstatter der Unionsfraktion zum SGB II**

Instrumente. Beide Themen sind untrennbar miteinander verbunden. Nur im Zusammenspiel von Organisation und Instrumenten kann den Arbeitssuchenden eine passgenaue Dienstleistung aus ‚einer Hand‘ angeboten werden.

Die Eckpunkte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Neuorganisation der Durchführung des SGB II und zur Errichtung von „Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG)“ werden den Anforderungen an eine verwaltungseffiziente Aufgabenwahrnehmung ‚aus einer Hand‘ nicht gerecht. Die bisherigen Schwächen des Modells der Arbeitsgemeinschaften aus Agenturen für Arbeit und Kommunen (ARGE) werden nicht beseitigt, und eine umfassende einheitliche Leistungsgewährung wird nicht sichergestellt. In ihrer Reaktion auf die Eckpunkte haben sich die Länder im Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 14.11.2008 für erste wichtige Verbesserungen eingesetzt. Nun gilt es, die Weichen für eine konkrete Ausgestaltung der gesetzlichen Neuregelungen so zu stellen, dass im Interesse der Hilfebedürftigen eine passgenaue, an den Bedarfen des Einzelnen und den Bedingungen vor Ort orientierte Leistungsgewährung aus einer Hand gewährleistet ist. Dafür ist eine weitreichende Mitwirkung der kommunalen Ebene unerlässlich. Der Landkrestag NRW fordert:

### 1. Organisation aus einer Hand: Schaffung eines einheitlichen Personalkörpers

Für eine reibungslose Aufgabenerfüllung ist die Schaffung eines einheitlichen Personalkörpers zum Beispiel in einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit Dienstherrenfähigkeit unverzichtbar. Das Auseinanderfallen von Dienst- und Fachaufsicht sowie die unterschiedlichen Zuständigkeiten in den ARGE verhindern bisher nicht nur die Entwicklung einer gemeinsamen Identität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern führen außerdem zu vielen fachfremden Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen, die die tägliche Arbeit belasten und mit der eigentlichen Aufgabenwahrnehmung nichts zu tun haben. Dieser strukturelle ‚Ballast‘ muss entfernt werden. Der politische Wille, zwei Leistungsträger in einer gemeinsamen Aufgabe zusammenzubinden, darf nicht zu Lasten der Hilfebedürftigen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen. Mit Hilfe von Übergangsregelungen sollte ermöglicht werden, dass das bisherige Personal weiter bei seinem jetzigen Dienstherrn verbleiben kann. Die Anstalt öffentlichen Rechts bietet im Gegensatz zur rechtlich unklaren ARGE Konstruktion oder jeder neuen Konstruktion ‚sui generis‘ eine klare rechtliche Lösung für die künftige Abordnung des bestehenden Personals. Befristet beschäftigtes Personal kann unmittelbar durch die Anstalt übernommen werden, und neues Personal kann direkt eingestellt werden. Im Ergebnis ist es unerheblich, ob durch das

ZAG 370 neue AöRs oder 370 Behörden ‚sui generis‘ geschaffen werden. Die AöR hätte sogar den Vorteil klarer Rechtsregelungen. Eine Rechtsaufsicht der Länder erscheint wegen der regionalen Bezugs vorteilhaft. Auf welcher Ebene der Gesetzgebung (Bundes- oder Landesrecht) dann der Rechtsrahmen für die AöR gesetzt wird, ist eher unerheblich.

### 2. Steuerung aus einer Hand: Konfliktlösung vor Ort statt Letztentscheidungsrecht des Trägers

Im Sinne einer Steuerung aus einer Hand muss die Trägerversammlung die alleinige Befugnis zur strategischen Steuerung der Aufgabenwahrnehmung durch das ZAG und die Weisungsbefugnisse gegenüber der Geschäftsführung erhalten. Die Einflussmöglichkeiten der beiden Träger sind durch die Weisungsrechte gegenüber den jeweiligen Vertretern in der Trägerversammlung gewahrt.

Eine echte gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann dagegen nicht entstehen, wenn sich der eine Träger im Rahmen eines Letztentscheidungsrechts immer wieder über die Interessen des anderen Trägers hinweg-



**Unterstrich das Ziel der Leistungserbringung aus einer Hand: Klaus Brandner MdB, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

setzt. Es ist vielmehr erforderlich, Mechanismen der Zusammenarbeit und Konfliktlösung zu entwickeln, durch die der Geist einer kooperativen Zusammenarbeit und einer gemeinsamen Steuerung sowie im Konfliktfall ein hoher Einigungsdruck vor Ort entstehen. Um die verantwortliche Steuerungs- und Entscheidungsbefugnis der Trägerversammlung sicherzustellen, muss bei wesentlichen Vorgaben eines Trägers bzw. im Widerspruchsfall gegen einseitige Vorgaben stets die Trägerversammlung zur Entscheidung berufen sein. Diese sollte pa-

ritätisch von Bund und kommunalem Träger besetzt sein. Für Konfliktfälle ohne Einigungsmöglichkeit ist ein Konfliktlösungsmechanismus zu entwickeln. So könnte der Vorsitzende des künftig gesetzlich vorgesehenen Beirates jeweils für einen bestimmten Zeitraum von beiden Trägern einvernehmlich bestimmt werden. Dieser könnte



**Diskutierte angeregt: Katja Mast MdB, Berichterstatterin der SPD-Bundestagsfraktion zur Instrumentenreform**

dann im Konfliktfall mit Stimmrecht zu den Sitzungen der Trägerversammlung hinzugezogen werden und eine Pattsituation auflösen. So würde eine dezentrale Steuerung in diesen Fällen garantiert, ohne einen der beiden Träger zu bevorzugen.

Eine Fachaufsicht des Bundes über die Trägerversammlung ist nicht hinnehmbar. Sie würde es dem Bund ermöglichen, Entscheidungen der Trägerversammlung ohne Rechtsgrund durch eigene Entscheidungen zu ersetzen und so in kommunale Verantwortungsbereiche einzugreifen.

Die kommunalen Spitzenverbände sollten als Interessenvertretung der kommunalen Träger im SGB II gleichberechtigt in die Gremien auf Bundes- und auf Länderebene einbezogen werden.

### 3. Passgenaue Leistungen aus einer Hand: Ein eigenständiges Förderinstrumentarium für das SGB II

In einer künftigen Anstalt des öffentlichen Rechts müssen die Leistungen gemeinsam und einheitlich für die Betroffenen erbracht werden. Die formal getrennten Aufgaben der beiden Aufgabenträger müssen gegenüber den Hilfesuchenden zu einer einheitlichen Dienstleistung verschmelzen, die sich am Bedarf der Leistungsbeziehenden sowie an den Bedingungen des regionalen Arbeitsmarktes orientiert. Deshalb muss über das regionale Arbeitsmarkt- und Integrations-

programm gemeinsam und dezentral vor Ort entschieden werden. Beide Träger müssen ihre Aufgabenbestandteile in ein gemeinsames Programm einbringen, Reibungsverluste an den Schnittstellen müssen vermieden werden.

Erforderlich ist dabei ein ganzheitlicher Integrationsansatz, der arbeits- und sozialpolitische Ansätze miteinander verbindet. Für das SGB II sollte ein eigenständiges Förderinstrumentarium entwickelt werden, wie es der Landkreistag NRW seit langem fordert. Die Instrumente des SGB III haben sich für die Zielgruppen des SGB II nicht bewährt und sind zu unflexibel, um den Bedarfen von Langzeitarbeitslosen, die oft vielfältige Problemlagen mitbringen, gerecht zu werden. Ein eigenständiges Fördersystem im SGB II sollte den SGB II-Trägern regionale Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume eröffnen. Die einzelne Person steht im Mittelpunkt des Hilfesystems, und an ihrem Bedarf setzen spezifische Fördermaßnahmen an. Es ist ein Instrumentenkasten erforderlich, der es ermöglicht, Maßnahmen flexibel und individuell auf die Bedarfe des Einzelnen zuzuschneiden. An Stelle von fest vorgegebenen Maßnahmestrukturen sollten sich die gesetzlichen Vorgaben auf einen offenen Handlungsrahmen beschränken.

Ein eigenständiges Fördersystem im SGB II kommt mit vier Förderzielen aus, die in die durch das SGB II vorgegebenen Leistungs-

prinzipien und -prozesse eingebettet sind: Vermittlung in Arbeit und Selbstständigkeit, Qualifizierung, Beschäftigung, Aktivierung und soziale Stabilisierung.

#### 4. Trägerschaft in einer Hand: Ausweitung des Optionsmodells ermöglichen

Die Optionskommunen nehmen die Aufgaben des SGB II als alleiniger Träger wahr. Das Ziel der Leistungserbringung aus einer Hand ist in dieser Organisationsform naturgemäß bestmöglich realisiert. Es ist daher sinnvoll, für Kommunen, die dies wollen, ein Wahlrecht zu eröffnen zwischen einer gemeinsamen Anstalt mit der Bundesagentur für Arbeit oder einer alleinigen Aufgabenwahrnehmung nach dem Optionsmodell. Die Befürchtungen des BMAS, eine Ausweitung des Optionsmodells könne eine unkontrollierbare ‚Lawine‘ auslösen und nicht mehr steuerbar sein, sind unbegründet. Falls eine gut durchdachte, sinnvolle Alternative in Form einer AöR zur Verfügung steht, wird es nur zu einem maßvollen Wechsel zwischen den Formen der Trägerschaft kommen. Darüber hinaus führt die Einführung zweier konkurrierender Modelle der Aufgabenwahrnehmung zu einem insgesamt leistungssteigernden Wettbewerb zwischen den Systemen.

Der Bund muss als Hauptkostenträger die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II auf Bundesebene verantworten. Es ist daher nachvollziehbar, dass auf Bundesebene eine (Mit-) Steuerung der Leistungserbringung erfolgen soll. Eine Fachaufsicht des Bundes über die Optionskommunen schießt jedoch über das Ziel hinaus und führt zu einem zu weitgehenden Eingriff des Bundes in das operative Geschäft und das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Dies ist nicht im Sinne einer effektiven Aufgabenwahrnehmung sowohl der einzelnen SGB II-Träger als auch des Bundesministeriums selbst. Erforderlich ist vielmehr in Abstimmung mit den Ländern die Verankerung eines sinnvollen Steuerungsmodells für die Arbeit der Optionskommunen, das ausreichende dezentrale Handlungsspielräume belässt.“ Insgesamt bot das Abgeordnetengespräch die Gelegenheit, mit dem „Who is Who“ der bundesweiten Arbeitsmarktpolitik die kommunalen Positionen im unmittelbaren Vorfeld der anstehenden Entscheidungen zu diskutieren und nochmals nachhaltig für sie zu werben. Die Chance, die fachlich in NRW entwickelten Positionen auch in der Berliner Politik zu platzieren, hat der Landkreistag NRW erfolgreich genutzt.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 50.20.03



## Die Pauschalierung der ÖPNV-Finanzmittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW – Ein Baustein zur Modernisierung der Daseinsvorsorge im Nahverkehr

Von Dr. Markus Faber,  
Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Eine der wichtigsten Reformen des ÖPNV-Gesetzes Nordrhein-Westfalen ist die Pauschalierung der Finanzmittel zur Förderung von Aufgaben im Bereich des ÖPNV. Dies gilt sowohl für die Mittel an die Zweckverbände des Schienenpersonennahverkehrs als auch für die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNV-Gesetz NRW wie schließlich auch für die Finanzausstattung der Aufgabenträger im straßengebundenen ÖPNV nach § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW. Mit diesen Regelungen hat das Land Nordrhein-Westfalen die Reform des organisatorischen und rechtlichen Rahmens des Nahverkehrs in Nordrhein-Westfalen konsequenterweise auf der Ebene der Finanzierung fortgesetzt.

Im Nachfolgenden soll es exemplarisch um eine Untersuchung der Pauschalierung für den straßengebundenen ÖPNV nach § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW gehen. Insbesondere wird in dieser Abhandlung dezidiert untersucht und dargelegt, warum die Pauschalierung dieser Finanzmittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW positiv zu bewerten ist und – entgegen einiger Forderungen in jüngerer Zeit – nicht wieder rückgängig gemacht werden sollte.

### Integration aller Finanzmittel in einer Hand

Wesentlicher Grundgedanke der Pauschalierung ist die Integration aller Finanzmittel für den straßengebundenen ÖPNV in einer Hand. Gem. § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW gewährt das Land den Aufgabenträgern des straßengebundenen ÖPNV (den Kreisen und kreisfreien Städten) zunächst in den Jahren 2008 bis 2010 eine jährliche Pau-

schale in Höhe von 110 Millionen Euro. Diese Pauschale wird unter den Aufgabenträgern im Wesentlichen nach dem prozentualen Anteil der Empfänger an für das Jahr 2007 gewährten ÖPNV-Fahrzeugförderung aufgeteilt. Mindestens 80 Prozent der Pauschale sind für Zwecke des ÖPNV an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

In einem zweiten Schritt ab 2011 sollen dann noch die Mittel aus den gegenwärtig

gen bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach § 45 a PBefG und nach § 6 a AEG in die Pauschale mit eingerechnet werden. Der durch das Land NRW gewährte Gesamtbeitrag erhöht sich damit ab 2011 auf 210 Millionen Euro und ab 2012 auf 240 Millionen Euro.

Mit dieser mutigen Entscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen wird eine in der Vergangenheit häufig auch von Experten vielfach kaum mehr zu durchblickende Mehrtöpfewirtschaft beendet und eine klare Integration aller Finanzmittel in einer Hand gewährleistet. Die Pauschale ersetzt die unterschiedlichen Förder- und Subventionstöpfe der Vergangenheit. Zu nennen ist hier beispielsweise die bisherige Fahrzeugförderung des Landes Nordrhein-Westfalen, bei denen Verkehrsunternehmen für die Anschaffung von Fahrzeugen weitgehend ohne Kontrolle der Bedürftigkeit und auch ohne Mechanismen zur Verhinderung einer Überkompensation unmittelbar Investitionsförderung erhalten konnten. Daneben zu nennen sind die so genannte Aufgabenträgerpauschale, mit der planerischer Aufwand der Aufgabenträger ausgeglichen werden konnte, aber auch in der Vergangenheit kaum mehr transparent zu überschauende Instrumente wie die sog. Vorhaltekostenförderung. Gleiches gilt letztlich, mit einigen Modifikationen, auch für die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45 a PBefG. Hier bietet die Pauschalierung der Mittel die Chance zur Vereinheitlichung und Integration von Finanzierungsinstrumenten und Finanzierungsverantwortung in einer Hand.

### Transparenz von Mittelherkunft und Mittelverwendung

Mit der Integration der verschiedenen Finanzierungsinstrumente des straßengebundenen ÖPNV in eine einheitliche Pauschale beendet der Gesetzgeber zunächst eine Mehrtöpfewirtschaft. Das Problem der bislang existierenden verschiedenen Finanzierungsinstrumente war (und ist beim § 45 a PBefG immer noch) dabei insbesondere, dass es für Außenstehende, selbst für Experten, kaum zu überblicken war, welche Finanzmittel zu welchem Zweck in welche Verkehre geflossen sind. Zudem war (und ist bei Mitteln nach § 45 a PBefG) kaum von außen erkennbar, welche Unternehmen wie viele Finanzmittel erhalten haben, und ob nicht – in der Gesamtschau der verschiedenen Finanzierungsinstrumente – eine Überförderung (Überkompensation) gegeben war. Dies galt nicht zuletzt für die kommunalen Entscheidungsträger in den Kreisen und kreisfreien Städten vor Ort, die bei privaten Busunternehmen oft überhaupt kei-

nen Überblick hatten, welcher Busverkehr mit welchen Zuschüssen betrieben wird.

Gerade in diesem Kontext muss betont werden, dass es sich bei allen Finanzmitteln im ÖPNV letztlich um öffentliche Zuwendungen handelt, mit denen ein bestimmter öffentlicher Zweck im Bereich der Daseinsvorsorge verfolgt werden soll. Dann ist es jedoch auch notwendig, transparent und klar ersichtlich zu machen, welche verkehrlichen Zwecke auf welche Art und Weise (mit öffentlichen Geldern) finanziert werden. Auch für den Aufgabenträger ist es für die Wahrnehmung seiner Steuerungsfunktion erforderlich, zu wissen, wo und für welche Verkehre öffentliche Gelder in welchem Umfang verwendet werden.

### Transparenz für den Bürger

Ein weiteres Argument für die Pauschalierung aller Finanzierungsinstrumente im straßengebundenen ÖPNV einschließlich der Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG ist ein möglichst großes Maß an Transparenz für den Bürger. Man darf nicht vergessen, dass alle Finanzierungsinstrumente des straßengebundenen ÖPNV – ob bestehende Finanzierungsinstrumente oder die gegenwärtig bestehende bzw. ab 2011 erweiterte Pauschale – letztlich aus steuerzahlerfinanzierten Mitteln stammen, also im Wesentlichen Subventionscharakter haben. Dies ist politisch auch nicht zu beanstanden, ist doch der ÖPNV letztlich wie auch der Straßenbau eine infrastrukturpolitische Aufgabe mit wirtschaftsrelevantem Gemeinwohlcharakter. Gerade deshalb hat der Bürger, aus dessen Hand letztlich die Steuermittel stammen, ein Recht, möglichst genau über den Fluss und die Verwendung seiner Mittel Bescheid zu wissen. Dies war bei der bisherigen Situation der Mehrtöpfewirtschaft kaum möglich. Die unterschiedlichen Förderinstrumente stammten aus unterschiedlichen Töpfen, aus unterschiedlichen öffentlichen Haushalten und verfolgten z.T. auch unterschiedliche verkehrliche Zwecke.

Durch die Pauschalierung der ÖPNV-Mittel unter dem Dach des Aufgabenträgers kann nun der Bürger klar ersehen, welchen Zuschusswert der ÖPNV in seiner Heimatkommune hat. Er kann ferner durch die Haushaltsberatungen und/oder die Beratungen über kommunale Fördersatzungen oder kommunale Förderrichtlinien in den politischen Gremien der Kreise und kreisfreien Städte gut überblicken, für welche Instrumentarien und Zwecke im Bereich des ÖPNV die Steuermittel verwendet werden. Genau dies kann dazu führen, dass der Bürger den Wert des ÖPNV klarer einschätzen kann. Gleichzeitig sind die Entscheidungsträger vor Ort dadurch zumindest indirekt gezwungen, stärker über die Art und Weise

der Mittelverwendung im straßengebundenen ÖPNV zu reflektieren und die Wahl der Instrumente regelmäßig einer kritischen Überprüfung im Hinblick auf Wirksamkeit und Effizienz zu unterziehen.

### Stärkung der kommunalen Freiheiten

Ein weiterer Vorteil der Integration der Finanzinstrumente in einer Hand ist die Stärkung der Gestaltungsfreiheiten der kommunalen Ebene. Die kommunale Ebene weiß – insbesondere durch ihre Nahverkehrsplanung – am besten, wo Verbesserungsbedarfe im straßengebundenen ÖPNV bestehen, und wo es darum geht, Defizite zu beseitigen. Waren früher die Instrumentarien fest vorgegeben (Fahrzeugförderung, Vorhaltekostenförderung und gegenwärtig noch Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45 a PBefG), so können die kommunalen Aufgabenträger in Zukunft wesentlich exakter auf die verkehrlichen Anforderungen reagieren. Es hat nach der früheren landeseinheitlichen Geltung von Finanzierungsinstrumenten nicht überzeugt, warum z. B. in einem flächenintensiven Kreis im Münsterland dieselben Instrumente zum Einsatz kommen sollen wie in einer Ballungsraumkommune.

Die kommunalen Aufgabenträger können z. B. in Zukunft entscheiden, einen Teil der Pauschale weiterhin als Fahrzeugförderung/investive Förderung weiterzureichen (sofern sie dabei die Altmark-Trans Kriterien des EuGH einhalten), sie können jedoch auch in stärkerem Umfang als bisher Verkehre durch Verkehrsverträge in Auftrag geben und aus der Pauschale finanzieren. Gleiches gilt auch für die Entwicklung neuer Förderungsinstrumentarien, z. B. die gezielte Förderung von Qualitätssteigerungen oder eine gezielte Ausweitung des Verkehrsangebots in Randlagen oder in Randzeiten. Natürlich setzt dies einen verantwortungsvollen Umgang der kommunalen Aufgabenträger mit den gestiegenen Handlungskompetenzen voraus, insbesondere eine exakte und detaillierte Nahverkehrsplanung. Jedoch sollte man den Aufgabenträgern auch die (zeitliche) Möglichkeit geben, eigene, neue Finanzierungsinstrumente des ÖPNV zu entwickeln und zu gestalten.

### Neue Chancen, insbesondere für den ländlichen ÖPNV

Auch wer heute abseits der Ballungsgebiete im ländlichen Raum lebt oder dorthin zieht, erwartet ein effizientes und qualitativ hochwertiges ÖPNV Angebot. Hier eröffnet die Pauschalierung der ÖPNV-Mittel neue Finanzierungsmöglichkeiten und neue Finanzierungsinstrumente. So kann ein Aufga-

beiträger aus der ÖPNV-Pauschale beispielsweise mittels Verkehrsverträgen neue Verkehre finanzieren oder durch ein entsprechendes Fördersystem die qualitative oder quantitative (insbesondere in Randlagen und Randzeiten) Verbesserung bestehender Verkehre finanzieren.

Es wird in der Öffentlichkeit immer wieder betont, dass die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG das Rückgrat des Nahverkehrs im ländlichen Raum darstellen. Hieran ist richtig, dass in der Tat die Schülerbeförderung im ländlichen Raum einen wesentlich höheren Stellenwert hat als zum Beispiel im Ballungsraum, wo die Entfernungen zur nächst gelegenen Schule nur gering sind. Trotzdem bietet die Pauschalierung auch der Mittel nach § 45a PBefG dem ländlichen Raum mehr Chancen als Risiken. Wichtig ist jedoch, dass es bei der Neufestsetzung der ÖPNV-Pauschale ab 2011 zwischen dem ländlichen Raum und den großstädtischen Ballungsräumen nicht zu einer Umschichtung der Mittel kommt. Entscheidend ist, dass das Gebiet eines Aufgabenträgers im kreisangehörigen Raum letztlich mindestens in dem gleichen Umfang Finanzmittel erhält, wie heute die Verkehre in dem jeweiligen Kreisgebiet aus den verschiedenen Finanzierungstöpfen zusammengerechnet. Ist dies jedoch gewährleistet, so bietet die Pauschalierung der Finanzmittel im straßengebundenen ÖPNV den Aufgabenträgern den Vorteil, dass sie entscheiden können, wo das Geld eingesetzt wird und nicht pauschal ein – auch relativ intransparenter Ausgleich nach § 45a PBefG – gewährt wird. Wenn die Verteilung der Finanzmittel im Verhältnis des Ballungsraums zum kreisangehörigen, oft ländlich strukturierten Raum erhalten bleibt, dann bietet die Integration der § 45a PBefG-Mittel den Vorteil, dass die Finanzmittel nicht mehr über den Umweg der § 45a PBefG-Mittel in das Gesamtsystem ÖPNV im ländlichen Raum fließen müssen (was im Übrigen nicht ihrem ursprünglichen Zweck entsprach), sondern dass diese Mittel dem Gesamtsystem ÖPNV im ländlichen Raum unmittelbar über die Pauschalierung zur Verfügung stehen. Im Übrigen schließt die Pauschalierung nicht aus, dass auch in Zukunft in einigen Kreisgebieten Ausgleichsleistungen entsprechend der Konstruktion der heutigen § 45a PBefG Regelung gewährt werden, wenn sich dies für den jeweiligen Aufgabenträger und den Gegebenheiten vor Ort als das günstigste Finanzierungsinstrument erweist.

## Kein Mittelabfluss zu befürchten

Auch zuweilen geäußerte Befürchtungen, dass eine Pauschalierung in Händen eines kommunalen Aufgabenträgers dazu führen

könnte, dass die Mittel zu allgemeinen Haushaltszwecken verwendet würden, sind unbegründet. Der Landesgesetzgeber hat in § 11 ÖPNV-Gesetz NRW den übrigens von einem Gesetzgeber selten gewählten Weg beschritten, die Größenordnung und den Verwendungszweck der gewährten Mittel ganz konkret im Gesetzestext selber festzulegen. So heißt es in § 11 Abs. 2 S. 5 ÖPNV-Gesetz ausdrücklich, dass mindestens 80 von 100 der Pauschale für Zwecke der ÖPNV an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sei. Auch die übrigen Mittel sind für Zwecke des ÖPNV zu verwenden, wobei diese aber auch für bestimmte kommunale Aufgaben in Bezug auf den ÖPNV (insbesondere Planungsaufgaben) verwendet werden können. Damit ist die Zweckbindung der ÖPNV-Pauschale im Ergebnis wesentlich strenger als Zweckbindungen in den meisten anderen Bereichen des staatlichen Subventionsrechts, in denen es zumeist nur Zuwendungsrichtlinien (also noch unterhalb einer Verordnung stehenden Vorschriften) gibt. Durch diese klare gesetzliche Vorgabe ist ein „Zugriff des Kämmerers“ für allgemeine Verwaltungsaufgaben ausgeschlossen. Ja es besteht sogar noch ein stärkerer Schutz als in den meisten anderen Gebieten des öffentlichen Zuwendungsrechts, wo auf Ebene einer Förderrichtlinie häufig noch Dispens- oder Ausnahmeklauseln bestehen.

Und wenn man mit Verkehrsplanern aus den Kreisen und kreisfreien Städten spricht, so zeigt sich, dass gerade auch die früheren Finanzierungsinstrumente nicht immer frei von Missbrauchspotentialen waren. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der Verwendung der Finanzmittel durch die Verkehrsunternehmen, insb. im Rahmen der früheren Fahrzeugförderung, zu anderen Zwecken als denen des ÖPNV. Im Ergebnis dürfte die strenge und ohne Dispens- und Ausnahmemöglichkeit formulierte Zweckbindung in § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW einen stärkeren Schutz vor Missbräuchen und Zweckentfremdungen bieten als die frühere Mehrtöpfewirtschaft. Eine solche klare gesetzliche Regelung könnte durchaus für andere Bereiche des öffentlichen Zuwendungsrechts als positives Beispiel der Verwaltungsmodernisierung dienen.

## EU-Beihilfenrecht ist kein Gegenargument

Auch das EU-Beihilfenrecht ist kein Argument gegen die Rückgängigmachung der gesetzlich beschlossenen Übertragung der bisherigen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG auf die Aufgabenträger. Es ist zwar richtig, dass in einer neueren Kommissionsentscheidung entschieden wurde, dass die

Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG beihilferechtlich so ausgestaltet werden können, dass sie unter die Altmark-Trans Kriterien des Europäischen Gerichtshofs fallen und daher keine Beihilfe darstellen.

Dieses Ziel ist jedoch auf vergleichbare Art und Weise auch mit anderen Förderinstrumenten erreichbar. Ausgleichsleistungen für die finanzielle Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die dazu dienen, Höchsttarife für Schüler, Studenten, Auszubildende und Personen mit eingeschränkter Mobilität festzulegen, können nämlich grundsätzlich gem. Art. 3 Abs. 3 der EU-ÖPNV-Verordnung (VO (EG) 1370/2007) vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht nur für die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG, sondern auch für andere mögliche Finanzierungsinstrumente zur Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die dazu dienen, Höchsttarife im Ausbildungsverkehr festzulegen.

Ferner ist es den kommunalen Aufgabenträgern zukünftig möglich, andere Finanzierungsinstrumente zur Bewältigung der besonderen Anforderungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr zu wählen, ohne dabei in Konflikt mit dem europäischen Beihilfenrecht zu kommen. So wäre die Wahl eines Finanzierungsweges über Verkehrsverträge genauso in rechtssicher Weise möglich (hierbei ist übrigens das geringste Beihilfenrisiko zu konstatieren) wie die Förderung bestimmter qualitativer oder quantitativer Steigerungen im Nahverkehr (wenn dabei die Altmark-Trans Kriterien eingehalten werden). Zudem sollte man nicht vergessen, dass auch die bisherige Mehrtöpfewirtschaft durchaus ihre Probleme im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilfenrecht aufgeworfen hat. So dürfte die alte Fahrzeugförderung, jedenfalls soweit ein Unternehmen die benötigten Fahrzeuge ganz oder anteilig finanziert bekam, ohne dass damit eine klar definierte, zu erfüllende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung verbunden war, und ohne dass zuvor in objektiver und transparenter Weise Ausgleichsparameter festgelegt worden sind, die eine Überkompensation verhindern, erst Recht zu Rechtsunsicherheiten bei der Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilfenrecht geführt haben. Es lässt sich konstatieren, dass es letztlich auf die konkrete Ausgestaltung der Finanzierungsinstrumente im Lichte der Altmark-Trans Kriterien des EuGH und ab dem 3. Dezember 2009 im Lichte der EU-ÖPNV-Verordnung (VO (EG) 1370/2007) ankommt.

Soweit es gegenwärtig von Seiten verschiedener Verbände und Akteure Interesse daran gibt, die bereits verabschiedeten Regelungen des ÖPNV-Gesetzes Nordrhein-West-

falen im Hinblick auf die Pauschalierung der Förderinstrumente (einschließlich der Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG) wieder rückgängig zu machen, so kann dies nicht überzeugen. Die Pauschalierung mit ihrem klaren, gesetzlich definierten Verwendungszweck stellt im Vergleich zur bisherigen Mehrtöpfewirtschaft einen deutlichen Zuwachs an Transparenz dar. Zudem ist vorbildhaft, dass im ÖPNV-Gesetz selber die

Mittelverwendung ohne Dispens- und Ausnahmemöglichkeit vorgegeben ist. An einer solchen klaren Regelung könnten sich andere Subventions- und Zuwendungsbeiräte durchaus ein Beispiel nehmen. Insofern ist die Mittelpauschalierung im jetzigen ÖPNV-Gesetz Nordrhein-Westfalen ein vorbildlicher Meilenstein der Verwaltungsmodernisierung in diesem Land. Die Akteure, die auf eine Rückgängigmachung der

Pauschalierung drängen, wären gut damit beraten, erstmal die Wirkung der neu gewonnenen Transparenz und Kompetenz bei den kommunalen Aufgabenträgern abzuwarten, bevor sie eine Rückkehr zu hergebrachten Subventionsinstrumenten fordern.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 36.16.05

## Ergänzende Stellungnahme zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2009

Der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 25. November 2008 über den aktuellen Stand beim Gemeindefinanzierungsgesetz 2009 beraten und gemeinsam mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden die folgende ergänzende Stellungnahme gegenüber dem Land abgegeben:

Die Erhöhung der Bildungspauschale um 60 Millionen Euro zu Lasten der allgemeinen Schlüsselzuweisungen lehnen wir ab. Damit werden Finanzmittel, die den Kommunen zur freien Verfügung zustehen, in dieser Höhe umgewidmet und einer Zweckbindung unterworfen.

Die Einnahme- und Ausgabenautonomie der Kommunen ist bei den zweckgebundenen Zuweisungen – wie beispielsweise der Bildungspauschale – weitgehend eingeschränkt. Die vorgesehene Umwidmung bewirkt kein ‚Mehr‘ an Zuweisungen und damit an kommunaler Handlungsfreiheit, sondern beschränkt im Gegenteil die Handlungsautonomie der nordrhein-westfälischen Kommunen. Während die über die Schlüsselzuweisungen ausgereichten Finanzmittel keiner Zweckbindung unterliegen, das heißt dort eingesetzt werden, wo vor Ort entsprechender Bedarf besteht, macht der Landesgesetzgeber bei der Bildungspauschale konkrete Vorgaben zur investiven Verwendung dieser Zuweisungen. Wegen dieser Zweckbindung könnten die Mittel der Bildungspauschale beispielsweise schon nicht mehr eingesetzt werden, um einem besonderen laufenden Bedarf im Schul- und Bildungsbereich Rechnung zu tragen. Die Städte, Kreise und Gemeinden wissen vor Ort aber am besten, wie die Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich sachgerecht und wirtschaftlich verwendet werden. Aus diesem Grund spricht sich auch das Gutachten des ifo-Instituts zur ‚Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen‘ dafür aus, die finanzkraftunabhängigen Zuweisungen aufzugeben oder

jedenfalls gegenüber den Schlüsselzuweisungen zu reduzieren. Die vorgesehene Aufstockung würde genau den gegenteiligen Effekt bewirken.

Die Aufstockung der Bildungspauschale erfolgt im Wege einer Umwidmung. Die „zusätzlichen“ 60 Millionen Euro stammen aus Mitteln des kommunalen Steuerverbands, das heißt originären kommunalen Mitteln, und nicht aus zusätzlichen Landesmitteln. Der gegenüber dem Gesetzentwurf zu verzeichnende Zuwachs bei der verteilbaren Finanzausgleichsmasse um rund 240 Millionen Euro ist systemimmanent. Er ist Folge der grundgesetzlich verankerten Verpflichtung des Landes, die Kommunen an den Gemeinschaftssteuern zu beteiligen. Wegen des in NRW zugrundeliegenden Referenzzeitraums für das GFG, der im GFG-Jahr 2009 auf das Steueraufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 30. September 2008 abstellt, liegen die endgültigen Zahlen zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs für ein Gemeindefinanzierungsgesetz zwangsläufig noch nicht vor und müssen später mittels einer Ergänzungsvorlage nachgereicht werden. Der vermeintliche ‚Zuwachs‘ ist somit ausschließlich darauf zurückzuführen, dass das Steueraufkommen im 2. und 3. Quartal inzwischen bekannt ist und sich positiver entwickelt hat als noch im Gesetzentwurf geschätzt. Es stellt daher einen deutlichen Widerspruch zur Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes dar, wenn diese Prognoseungenauigkeit nunmehr als eine ‚Mehrausgabe‘ des Landes zugunsten der Kommunen deklariert wird. Entgegen den noch im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltenen Bekundun-

gen, wonach keine wesentlichen strukturellen Veränderungen im Steuerverbund vorgenommen werden sollen, würde eine Aufstockung der Bildungspauschale Strukturveränderungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs bewirken. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sah bislang eine Aufteilung der Finanzausgleichsmasse in zirka 87 Prozent konsumtive und zirka 13 Prozent investive Zuweisungen vor. Diese Aufteilung würde mit der deutlichen Stärkung der investiv gebundenen Bildungspauschale in Frage gestellt. Damit würden gleichzeitig deutliche Umverteilungen von den schwächeren zu den stärkeren Kommunen vorgenommen. Von der Aufstockung der Schulpauschale, die finanzkraftunabhängig gewährt wird, profitieren nämlich auch die abundanten Kommunen. Der im Gegenzug vorgenommene Abzug bei den allgemeinen Schlüsselzuweisungen ist demgegenüber allein von den Schlüsselzuweisungsempfängern aufzubringen. Diese Änderungen waren weder Gegenstand der so genannten Eckpunkte zum Steuerverbund noch des Gesetzentwurfs und haben damit auch in unserer Stellungnahmen keine Berücksichtigung gefunden.

Eine Umwidmung von allgemeinen Schlüsselzuweisungen in zweckgebundene Mittel ist nach alledem nicht akzeptabel. Deshalb bitten wir darum, die mit uns im bisherigen Gesetzgebungsverfahren zum GFG 2009 diskutierte Systematik zugrunde zu legen und keine weitergehenden Zweckbindungen vorzusehen.“

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 20.10.22

## „Positionspapier Regionale Bildungsnetzwerke“ beschlossen

Der Vorstand des Landkreistages NRW hat in seiner Sitzung am 25. November 2008 das „Positionspapier Regionale Bildungsnetzwerke“ beschlossen. Nachfolgend ist es im Wortlaut abgedruckt.

1. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen begrüßt die Einrichtung von Regionalen Bildungsnetzwerken mittels Kooperationsverträgen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den 54 Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich.
2. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass bereits in den Pilotkommunen im Rahmen des Projektes Selbstständige Schule sehr gute Erfahrungen bei der Bildung Regionaler Bildungsnetzwerke gewonnen wurden. Diese Erfahrungen können für die Entwicklung Regionaler Bildungsnetzwerke in großem Umfang herangezogen werden.
3. Regionale Bildungsnetzwerke sind sinnvoll, da die regionale Vernetzung vieler Kooperationspartner unter Berücksichtigung der jeweiligen Ressourcen deren Know-how und Engagement einem möglichst großen Kreis von schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen verfügbar machen kann. Auch ein Erfahrungs- und Wissenstransfer zwischen den Bildungseinrichtungen einer Region erscheint hilfreich, um gemeinsam den steigenden und sich ständig wandelnden Anforderungen an Bildung gerecht zu werden.
4. Soweit weitere neue Instrumente der Unterstützung der Schulen sowie der Evaluation und des Controllings auf Ebene der 54 Bildungsregionen angesiedelt sind beziehungsweise werden, sollte eine enge Einbeziehung in die Strukturen der regionalen Bildungsnetzwerke erfolgen.
5. Eine große Chance innerhalb der Regionalen Bildungsnetzwerke ist neben der Koordination von Bildungsangeboten die fachliche Vernetzung mit den übrigen Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die enge Einbindung der Jugendhilfe und die Schnittstelle Schule/Beruf.
6. Die demografische Entwicklung und sich wandelnde Ansprüche der Bevölkerung, wie etwa eine vermehrte Nachfrage nach Ganztagsangeboten, werden es in den nächsten Jahren – gerade im ländlichen Raum – immer mehr erfordern, zur optimalen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit verschiedenen Interessen, Kompetenzen, Betreuungs- und Förderbedarfen die verschiedenen Bildungsangebote regional abzustimmen. Das Vorhandensein eines umfassenden Angebotes der differenziert ausgestalteten Bildungsangebote in erreichbaren Entfernungen wird gegenüber dem großstädtischen Raum ein wichtiger Standortfaktor der Zukunft für die Regionen sein. Soweit die Schulträger dazu bereit sind, können die in den regionalen Bildungsnetzwerken geschaffenen Strukturen eine Plattform bilden, um die regionalen Bildungsangebote aufeinander abzustimmen und zu koordinieren. Diese Funktion kann nur dann von den Regionalen Bildungsnetzwerken übernommen werden, wenn eine frühzeitige und verantwortliche Einbeziehung möglichst aller Schulträger innerhalb der internen Struktur der Bildungsnetzwerke erfolgt. Diese sollte frühzeitig gemeinsam mit den beteiligten Schulträgern erörtert werden.
7. Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass die Verträge mit dem Land hinsichtlich der internen Struktur der Regionalen Bildungsnetzwerke disponibel sind. Dies ermöglicht insbesondere eine weitgehende Berücksichtigung von gegebenenfalls vorhandenen örtlichen Interessen im kreisangehörigen Raum.
8. Für den Prozess der Vertragsschließung hat sich eine frühzeitige und konsensuale Einbeziehung der kreisangehörigen Kommunen bereits an vielen Stellen bewährt und wird empfohlen.
9. Eine Änderung der Verträge kommt insbesondere in folgenden Punkten in Betracht:
  - a) Zusammensetzung der Regionalen Bildungskonferenz und der Lenkungsgruppe. Zur angemessenen Berücksichtigung der Interessen der Schulträger der kreisangehörigen Gemeinden ist zum einen in Betracht zu ziehen, den Kreis ihrer Vertreter insgesamt größer zu fassen. Zum anderen ist zu überlegen, ob im Rahmen eines zusätzlich einzurichtenden Gremiums der Schulträger im Kreisgebiet Personen bestimmt werden können, die als Vertreter für alle Schulträger in das Lenkungsgremium, respektive in die Regionale Bildungskonferenz, entsandt werden können.
  - b) Ein gemeinsames Gremium der Schulträger könnte zudem Entscheidungen vorbereiten und fällen, die ausschließlich Schulträgerbelange betreffen und bei denen eine Mitwirkung anderer Kooperationspartner an den Entscheidungen nicht sachgerecht erscheint.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 40.40.04

## Das Porträt: Heinz-Dieter Klink, Regionaldirektor des Regionalverbands Ruhr (RVR)

Heinz-Dieter Klink ist ein leidenschaftlicher Anhänger der „Metropole Ruhr“. Der RVR-Chef warnt daher vor Verwaltungsreformen, die dem Ruhrgebiet in seinen eigentlichen Grenzen und auch in denen des Regionalverbands schaden könnten, wie er LKT-Pressereferent Boris Zaffarana verraten hat.

*EILDienst: Der Regionalverband Ruhr ist der älteste Zusammenschluss von Kommunen in Deutschland, auch wenn er im Laufe seiner Geschichte verschiedene Namen (SVR, KVR) hatte. Dennoch weiß die breite Öffentlichkeit wenig über den RVR. Wie gehen Sie damit um?*

Heinz-Dieter Klink: Der SVR hatte schon einen hohen Bekanntheitsgrad. Diese Bekanntheit hatte er, weil er als Träger einer regionalen Planung von den 1920er Jahren bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg einzigartig war. Nirgendwo anders gab es so etwas mit gesetzlicher Planungshoheit.

Beim KVR gab es dann gewisse Identitätsschwierigkeiten, da die Regionalplanung entzogen worden ist und der KVR überwiegend Aufgaben im freiwilligen Bereich hatte. Ich erlebe daher auch heute noch, dass der RVR als ein Wirtschaftsinteressenverband im Ruhrgebiet gesehen wird. Um

dem entgegen zu wirken, arbeiten wir seit geraumer Zeit mit dem amtlichen Namen „Regionalverband Ruhr“ einerseits, aber auch mit einem neuen Logo unter dem Leitbegriff „Metropole Ruhr“. Als „Metropole Ruhr“ treten wir zum Beispiel international auf Immobilien-Messen auf. Aber auch Aktivitäten des RVR in der Region versehen wir mit dieser neuen Marke: Der RVR als Gestalter der Metropole Ruhr. Ich glaube, dass wir dadurch deutliche Fortschritte im Bekanntheitsgrad gemacht haben.

*Wie würden Sie denn jemandem, der weniger Berührungspunkte hat als Sie, erklären, was Sie tun?*

Da muss man zwei Dinge unterscheiden: Wir haben ein RVR-Gesetz mit exakten gesetzlichen Zuständigkeiten. Und wir sind der einzig legitimierte Verwalter der Metropole Ruhr mit immer mehr interkommunaler Zusammenarbeit. Diese beiden Bereiche ergänzen sich sinnvoll. Die „harten“ Zuständigkeiten, die wir haben, sind die Trägerschaften für die „Route der Industriekultur“ und den „Emscher Landschaftspark“, sowie die gemeinsame Wirtschafts- und Tourismusförderung. Gerade die gemeinsame Wirtschaftsförderung basiert hier im Ruhrgebiet auf eindeutiger gesetzlicher Grundlage – anderswo gibt es gemeinsame Wirtschaftsförderung nur auf der Grundlage lockerer Vereinbarungen. Und dann gibt es noch die übertragenen, größtenteils freiwilligen Aufgaben im Bereich Freizeitparks, Grün- und Freiflächenentwicklung und Abfallentsorgung.

*Das heißt, Ihre Arbeit bietet die Möglichkeit, positiv auf die Entwicklung des Ruhrgebietes als Metropole Ruhr einzuwirken. Gilt dies auch für das Umland und hier insbesondere die Umlandkreise?*

Wir haben zunächst ganz formal vier Kreise und elf kreisfreie Städte als Mitglieder. Wir machen aber in unseren Tätigkeitsfeldern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den kreisfreien und den kreisangehörigen Städten des Verbandsgebietes. Im Einzelfall kann das schon einmal etwas sensibel und schwierig werden. Denn gerade hier im Ruhrgebiet und seinem Umland gibt es viele sehr große kreisangehörige Städte, die früher kreisfrei gewesen sind. Sie sind für uns in vielen Bereichen als Partner besonders interessant. Dort wird zum Beispiel im Bereich der Kultur sehr viel Hochwertiges eigenständig gemacht. Und es gibt kleinere Gemeinden, die traditionell immer in den Kreisen gewesen sind. Und da muss man manchmal mit etwas diplomatischem Geschick vorgehen, weil die eine oder andere Stadt beispielsweise in Fragen der Kultur-

politik meint, sie müsste mit uns direkt korrespondieren, aber nicht über ihren Kreis. Da helfen nur viele Gespräche. Unterm Strich aber ist das Verhältnis zu den Mitgliedskreisen mindestens genauso gut wie zu unseren kreisfreien Mitgliedsstädten.

*Von besonderer Bedeutung für das Ruhrgebiet ist sicherlich die Idee der „Europäischen Kulturhauptstadt 2010“. Welche Chancen liegen darin für das Ruhrgebiet und werden auch andere Regionen davon profitieren können?*

Die Kulturhauptstadt Europas hat eine besondere Signalwirkung für das gesamte



**Regionaldirektor Heinz-Dieter Klink**

(Foto: RVR/Friedrich)

Ruhrgebiet. Sie hat eine herausragende Identitätsstiftende Funktion für die Metropole Ruhr: Wir verstehen das Ruhrgebiet als Einheit – einschließlich der Gemeinden in den Kreisen –, als Metropole neuer Art. Wir sind da durchaus selbstbewusst im Wettbewerb mit anderen deutschen und europäischen Metropolregionen. Die Kulturhauptstadt-Organisation, die RUHR.2010 GmbH, und unsere Wirtschaftsförderung zeigen bei Veranstaltungen immer das schöne Nachtsatellitenfoto von Westeuropa mit London, Paris und dem Ruhrgebiet. Denn, wenn man aus dem Weltraum auf die Erde schaut, sind das die drei großen Lichtpunkte. Diesen großen dritten Lichtpunkt „Ruhr“ wollen wir gemeinsam entwickeln und sichtbar, sprich bekannter, machen. Und dafür ist die Kulturhauptstadt ein echter Motor. Durch die Kulturhauptstadt können die Bürgerinnen und Bürger fühlen, wie das Ruhrgebiet immer mehr den Charakter einer Metropole bekommt beziehungsweise schon bekommen hat. Wir wollen als Verband diese Chance nutzen, wobei es wichtig ist, dass das Ganze nicht ein einmaliges Event und ein tolles Jahr 2010 wird, son-

dern dass daraus eine nachhaltige Kulturmetropole Ruhr entsteht.

*Die Landesregierung hat sich das Ziel einer Neuordnung und Straffung der Mittelinstanz gesetzt. Wie stellen Sie sich eine mögliche Zukunft des RVR unter dem Dach eines Regionalpräsidiums vor? Ist eine faktische Fusion von Kommunalverbänden mit einer staatlichen Mittelbehörde eigentlich aus Ihrer Sicht in der Praxis machbar?*

Viele hier im Verband und auch ich sehen die Ansätze, die in Düsseldorf diskutiert worden sind, sehr kritisch und nicht zu Ende gedacht. Es ist sicher für das Ruhrgebiet als Gesamttraum ein Problem, dass es derzeit von drei Regierungspräsidien und zwei Landschaftsverbänden verwaltet wird und dass die Grenzen mitten durchs Ruhrgebiet gehen. Umgekehrt muss man aber feststellen: Das Ruhrgebiet ist eine kommunal bestimmte Stadt-Landschaft. Sie ist eben eine „Stadt Ruhr“ und nicht ein staatlicher Regierungsbezirk. Das heißt auch: Die Aufgaben, die wir als Verband wahrnehmen, sind klassische Aufgaben von Kommunen, aber keine klassischen RP-Aufgaben. Eine Regionalpräsidiums-Struktur, die davon ausgeht, drei identische überwiegend staatliche Organisationseinheiten für NRW zu schaffen – also eine für den Osten, eine für den Westen und eine für die Mitte – greift dann zu kurz, wenn es uns die eigentlich kommunalen Tätigkeitsfelder nimmt. Da ist dann der RP ein schwacher Ersatz. Ich habe nichts dagegen und sehe die Vorteile, wenn das Ruhrgebiet nicht mehr mit drei RPs verhandeln muss, sondern vielleicht nur noch mit zwei oder einem. Aber die eigentliche Stärke des Verbandes bei der Verwirklichung der Metropole Ruhr liegt im kommunalen Bereich. Und der wird durch ein Regionalpräsidium nicht erreicht und erst recht nicht gestärkt.

*Nutzen die Reformen denn allgemein dem Ruhrgebiet? Oder überwiegen die Gefahren?*

Die Gefahren überwiegen dann, wenn man nach dem starren Schema vorgeht, die drei Einheiten in NRW sollen alle möglichst gleich strukturiert und organisiert sein. Wenn ich die drei Regierungsbezirke gleich mache, ist das Rheinland der wirtschaftliche Riese, Westfalen auf einem mittleren Level und im Ruhrgebiet kumulieren sich dann die Probleme. Es gibt nun mal ein Stadt-Land-Gefälle, das in urban geprägten Regionen wie dem Ruhrgebiet stärker ausgeprägt ist. Wenn man bei dieser Neukonstruktion alle gleich behandelt und das Ruhrgebiet allein lässt, haben wir hier eine Häufung von Problemen, aber keine geeigneten Einrichtun-

gen, die diese Herausforderungen annehmen können. Das kann nur nach hinten losgehen. Da muss man sich dann ganz andere, bisher noch nicht diskutierte Ausgleichssysteme ausdenken, die ich aber so einfach zurzeit nicht sehe.

*Der RVR ist unter anderem für die Erstellung von Planungs- und Entwicklungskonzepten für sein Verbandsgebiet verantwortlich. Kann das zum Vorbild für andere Regionen des Landes werden oder ist dies einer spezifischen Situation im RVR geschuldet?*

Uns ist die verbindliche staatliche Regionalplanung nach Landesplanungsgesetz mit Wirkung vom 21. Oktober 2009 übertragen worden. Für diesen Bereich habe ich dann im Wege der Organleihe die Funktion eines Quasi-Regierungspräsidenten. So steht es im Gesetz. Insoweit wäre das Ruhrgebiet dann kein Vorbild für andere Teilregionen des Landes unterhalb der RP-Ebene, da es sich ja um klassische staatliche Planung handelt. Eigentlich wollen wir aber eine Weiterentwicklung des aus den 1970er Jahren stammenden Planungsrechts. Wir haben damals bei der Beratung dieser Übertragung im Landtag gesagt, dass wir das Ganze zwiespältig sehen: Es ist gut für die Einheit des Ruhrgebietes. Aber man hätte bei dieser Gelegenheit das Planungsrecht als solches überdenken müssen. Der Gesetzgeber hätte überlegen müssen, was man an Planung sinnvoll kommunalisiert. Wir versuchen jetzt, diese übertragene staatliche Planung mit unserem Bereich „Masterplanung“ – der kommunalen, ziemlich eigenständigen Planungskompetenz des RVR – zu verbinden. Das ist ein interessantes Experiment, wie man in eine rein staatliche Planung kommunale Elemente integriert. Vielleicht wird dies einmal eine Perspektive für Kreise in NRW sein.

*Die Ihnen angeschlossenen Gebietskörperschaften sind teilweise nicht uneingeschränkt glücklich, Mitglied des RVR zu sein. So spielte der Kreis Wesel kürzlich intensiv mit dem Gedanken, auszutreten. Und in Teilen Westfalens sieht man sich auch nicht unbedingt als „Ruhrpötter“. Wie erklären Sie einer austrittswilligen Kommune, weshalb sie weiterhin im RVR verbleiben sollte?*

Der Zuschnitt des Verbandes kommt ja im Wesentlichen aus dem Jahre 1920. Damals ist keine Gemeinde danach gefragt worden, ob sie Mitglied sein will oder nicht. Die Grenzen wurden damals nach den Prognosen des Staates Preußen bestimmt, in welche Richtung sich die Industrialisierung im Ruhrgebiet entwickelt. Es sind also Räume zum damaligen SVR zugeschlagen worden, von denen man erwartet hat, dass dort 30 oder 40 Jahre später einmal Kohleabbau sein würde. Wie wir heute wissen, ist diese Prognose so nicht eingetroffen. Das belastet natürlich das Identitätsgefühl im Verbandsgebiet. Im Kreis Wesel gibt es eben Gemeinden am linken Niederrhein, in denen das Ruhrgebiet als Standort von Kohle und Stahl emotional weit entfernt ist. Aber: Wir fühlen uns ja heute nicht mehr als von Kohle und Stahl bestimmter Raum, sondern eben als neue Metropole Ruhr mit starken Industriezweigen, aber auch einem hoch attraktiven metropolitanen Hochschul- und Kulturangebot. Und das kann eigentlich höchst interessant sein für Städte und Gemeinden in den Kreisen, die sich geographisch nicht so sehr dem alten Ruhrgebiet zugehörig fühlen. Ich bringe in diesem Zusammenhang gerne den Vergleich, was München ohne den Starnberger See wäre, und was umgekehrt der Starnberger See ohne München wohl wäre. Dieses Nebeneinander von attraktiven Wohn- und Freizeitbereichen in einer Metropole ist etwas, das wir pflegen wollen, das wir weiterentwickeln wollen. Da ist sicherlich die Diskussion noch nicht zu Ende. Und wir als RVR müssen noch viel Überzeugungsarbeit an den Rändern der Metropole Ruhr leisten.

Das Verhältnis ist nach wie vor gut. Und gerade zu unseren Kreisen Recklinghausen, Ennepe-Ruhr und Unna ist es geradezu exzellent – auch im Sinne des Einbringens von Ideen und einem guten Miteinander. Für den Kreis Wesel gilt: Der Kreis selbst ist sehr gespalten ... und das bekommt auch der Verband immer wieder zu spüren.

*Wie geht Ihre Familie mit Ihrem zeitintensiven Beruf um? Hat sie Verständnis dafür, Sie eher selten zu sehen?*

Ich bin bereits 64 Jahre alt. Das heißt, meine Frau hat sich immer mit meinem politischen Engagement beschäftigen müssen, so dass da sehr viel Verständnis vorhanden ist. Einfacher ist es vielleicht auch deshalb, weil wir uns in einer politischen Partei vor 39 Jahren kennen gelernt haben. Bei meinen zwei Töchtern war es schon schwieriger, als sie jünger waren. Aber inzwischen sind sie 23 und 27 Jahre alt, haben nun selber Interesse an Politik und sind auch neugierig, was der Papa da beim RVR eigentlich so macht.

*Machen Sie denn auch noch etwas zum Ausgleich? Bleibt Ihnen noch Zeit für Hobbys?*

Ich reise sehr gerne, soweit es das Amt zulässt. Und dann wandere ich gerne, auch längere Strecken. Ansonsten bleibt mir tatsächlich nicht viel Raum für zeitintensive Hobbys.

## Zur Person:

Heinz-Dieter Klink ist verheiratet und Vater zweier Töchter. Nach dem Jura-Studium war er zunächst als Justitiar bei der Stadtverwaltung Gelsenkirchen tätig, stieg dort 1978 zum Hauptamtsleiter und 1983 zum Leitenden Städtischen Rechtsdirektor auf. Im Januar 1986 wurde Klink Stadtkämmerer und Beigeordneter der Stadt Dorsten (Bereiche Finanzen, Öffentliche Ordnung, Abfallwirtschaft, ab 1997 zusätzlich zuständig für Personalwesen, Organisation und TUIV). Im Jahre 2003 wurde er zum Ersten Beigeordneten gewählt. Am 1. März 2005 übernahm er das Amt des RVR-Direktors. Von 1991 bis 2005 war er Geschäftsführer der Entwicklungsgesellschaft Wulfen, zwischen 2004 und 2005 zudem Verbandsvorsteher der GKD Recklinghausen. Von 1999 bis 2005 war Klink Mitglied im Rat der Stadt Gelsenkirchen.

*Wie ist denn das Verhältnis zu „Ihren“ Kommunen, insbesondere zu den vier Kreisen?*

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 00.13.25

## Im Fokus: „Region in der Balance – Regionale Allianz für die Fläche im Kreis Borken“

In Nordrhein-Westfalen werden täglich rund 15 Hektar unbesiedelter Landschaft für den Siedlungs- und Verkehrswegebau beansprucht. Das entspricht etwa der Fläche von 20 Sportplätzen. In den vergangenen zehn Jahren sind die landwirtschaftlichen Flächen so allein im Kreis Borken um rund 5.000 Hektar zurückgegangen. Laut Landrat Gerd Wiesmann ist es vor diesem Hintergrund höchste Zeit, dem Flächenverbrauch besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Borkener Kreisverwaltung, die Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer sowie der Landwirtschaftliche Kreisverband Borken haben daher auf Initiative des Kreisumweltausschusses eine gemeinsame Grundsatzerklärung erarbeitet. Land-

„Der Kreis Borken ist eine vielfältige – insbesondere auch landwirtschaftlich geprägte – lebens- und liebenswerte Kulturlandschaft. Im Wortsinne auf dieser Basis präsentiert sich unser Kreis in allen Lebensbereichen als gelungene Symbiose von traditionsbewus-

ken und der Kreisverband Borken des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes unterstützen vor diesem Hintergrund die Initiative „Allianz für die Fläche“ des Landes Nordrhein-Westfalen und appellieren an alle, sorgsam und sparsam mit unserer Landschaft umzugehen. Dabei ist den Beteiligten bewusst, dass die Wirtschaftsentwicklung auch in Zukunft Flächen beanspruchen wird. Wir wollen jedoch den Flächenverbrauch im Kreis Borken deutlich reduzieren. Dazu setzen wir insbesondere auf folgende Instrumente und Aufgabenbereiche:

- die Regional- und Landesplanung als übergeordnete Ebene für grundsätzliche Weichenstellungen zum Erhalt der unbesiedelten Landschaft mit ihren wertvollen Flächen für Natur sowie Land- und Forstwirtschaft,
- die kooperative Landschaftsplanung im Kreis Borken als konkretes Instrument zum Schutz von Natur, Land- und Forstwirtschaft,
- die kommunale Bauleitplanung mit dem Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung und der Aufwertung der Wohn- und Gewerbestandorte im Innenbereich,
- die Weiterentwicklung eines strategischen, interkommunalen, effizienten Flächenmanagements, auch im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen,
- den Erhalt unserer leistungsfähigen Böden für die Land- und Forstwirtschaft,
- die Einbeziehung der Öffentlichkeit, um den Bürgerinnen und Bürgern die Bedeutung der unbesiedelten Landschaft für Natur, Land- und Forstwirtschaft bewusst zu machen.



Sind zufrieden mit der gemeinsamen Erklärung: (vorne v. lks.) Johannes Röring MdB (Vorsitzender des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes), Kreislandwirt Heinrich Emming und Landrat Gerd Wiesmann sowie (hinten v. lks.) Jörg Sümpelmann vom Landwirtschaftlichen Kreisverband, Dr. Peter Epkenhans von der Landwirtschaftskammer, Kreisumweltausschuss-Vorsitzende Magdalene Garvert und der Leitende Kreisbaudirektor Hubert Grothues

rat Gerd Wiesmann, Kreislandwirt Heinrich Emming sowie Johannes Röring, Vorsitzender des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes und Mitglied des Deutschen Bundestages, unterzeichneten diese „Regionale Allianz für die Fläche im Kreis Borken“ mit dem Titel „Region in der Balance“ jetzt im Beisein von Magdalene Garvert, Vorsitzende des Kreisumweltausschusses, Dr. Peter Epkenhans von der Landwirtschaftskammer und Jörg Sümpelmann vom Landwirtschaftlichen Kreisverband.

Landrat Wiesmann machte dabei deutlich, dass damit nicht ein Entwicklungsstopp in der Region gefordert werde. Es gehe vielmehr darum, alle Planungen, Absichten und Initiativen vorab gründlich auch unter dem Aspekt des Flächenverbrauchs zu prüfen. Der Aufruf „Region in der Balance – Regionale Allianz für die Fläche im Kreis Borken“ richte sich daher an all diejenigen, die im Kreisgebiet Verantwortung für Planungsfragen tragen.

Nachfolgend der Wortlaut der Erklärung „Region in der Balance – Regionale Allianz für die Fläche im Kreis Borken“:

ster Bodenständigkeit und moderner Welt-offenheit. Gleichzeitig gilt er zu Recht als stark expandierender, dynamischer Wirtschaftsraum: Die weiterhin zunehmende Bevölkerung, eine ausgesprochen positive Gewerbe- und Industrieentwicklung sowie eine leistungsfähige, wachstumsorientierte Landwirtschaft sind die Kennzeichen unserer Region.

Mit dieser Entwicklung einher geht allerdings eine weitere Inanspruchnahme von unbesiedelter Landschaft – ein bedeutsames, nicht vermehrbares und unverzichtbares Gut, das auch die Grundlage der Landwirtschaft im Kreis darstellt. Der vorsichtige und sparsame Umgang mit den un bebauten Arealen muss daher Gradmesser für die Realisierbarkeit von aktuellen und zukünftigen Planungen aller Art sein. Schließlich bildet unsere Landschaft für uns und die zukünftigen Generationen die natürliche Lebensgrundlage, vor allem als Raum für Natur sowie für Land- und Forstwirtschaft.

Die Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, der Kreis Bor-

Die Reduzierung des Flächenverbrauchs bedarf einer gemeinsamen Initiative, zu der wir alle Handelnden in der Region aufrufen. Mit möglichst vielen Partnern wollen wir dieses wichtige Ziel erreichen. Wir bitten Sie daher, unsere Initiative aktiv zu unterstützen.“

Weitere Informationen zum Thema gibt es im Internet unter [www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de) (rechte Navigationsleiste).

## Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

### Kreise unterstützen Landesinitiative für Familien

Presseerklärung vom 24. November 2008

„Die Familienfreundlichkeit ist in Nordrhein-Westfalen auf einem guten Weg. Insbesondere im Bereich Kinderbetreuung. Hier gehen die Kreise mit gutem Beispiel für eine gelungene Familienpolitik vor Ort voran“, erklärte der Präsident des

Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW); Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt) heute beim Fachkongress und Ideenforum „Chancen für Familien – Zukunft für Kommunen“ in Essen, das das Familienministerium des Landes veranstaltet. Kubendorff erklärte, weitere Schritte vor allem im Bildungsbereich seien möglich und nötig; Schwerpunkte müssten bessere Übergänge von der Kindertagesstätte zur Grundschule und später zur

weiterführenden Schule und in den Beruf sein.

Die Ziele zur Förderung der Familien seien nur gemeinsam erreichbar. Daher sei es gut, dass sich jetzt ein so breites Aktionsbündnis vieler Partner aus Verbänden und Wirtschaft gemeinsam den Zielen der Familienpolitik verpflichtet habe. Um den Weg in eine immer mehr alternde Gesellschaft zumindest zu verlangsamen, sei dies das Gebot der Stunde.

### Ohne Wenn und Aber: Öffentlicher Personennahverkehr muss ausschließlich kommunale Aufgabe sein

Presseerklärung vom 26. November 2008

Die Kreise in Nordrhein-Westfalen fordern klarere Zuständigkeiten im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Wenn eine entsprechende EU-Richtlinie nunmehr in nationales Recht umgesetzt werden wird, sollten ausschließlich Kreise und kreisfreie Städte sowohl für die Genehmigung von Linienverkehren als auch für die eigentliche Aufgabenwahrnehmung im ÖPNV verantwortlich sein.

„Die momentane Trennung der Zuständigkeiten zwischen Bezirksregierungen und

Kommunen ist kontraproduktiv und alles andere als effektiv“, betonte der Präsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt), jetzt bei der Vorstandssitzung des kommunalen Spitzenverbands in Düsseldorf.

Kreise und kreisfreie Städte investierten viel Arbeit und Know-how in ihre Nahverkehrspläne, dürften zurzeit aber nicht darüber entscheiden, welches Verkehrsunternehmen die Lizenz für bestimmte Straßenbahn- oder Buslinien bekommt. „Die groteske Folge ist, dass die Bezirksregierungen in der Vergangenheit zum Teil Genehmigungen erteilt haben, die den ÖPNV-Vorgaben der Kommunen zuwider gelaufen sind. Einzelne Unternehmen haben von ih-

nen grünes Licht für lukrative Linien oder Linienteile bekommen. Besonders ländlich geprägte, wirtschaftlich weniger interessante Gebiete sind dabei buchstäblich auf der Strecke geblieben. Das ist Rosinenpickerei und muss aufhören“, forderte Kubendorff.

Es sei nur folgerichtig, wenn die Kommunen künftig komplett über „ihren“ ÖPNV entscheiden könnten. Vor Ort wisse man schließlich am besten, worauf es ankomme. Den Bund forderte der Verbandspräsident auf, seinen Referentenentwurf entsprechend zu ändern. Die derzeitige Vorlage löse die Probleme nicht und sei mit den EU-Vorgaben auch nicht in Einklang zu bringen. Das Land bat er um Unterstützung für das Anliegen der Kommunen.

### Drohender „Landärzte“- Mangel – Kreise begrüßen rechtzeitige Maßnahmen der Landesregierung

Presseerklärung vom 27. November 2008

Die Kreise in Nordrhein-Westfalen begrüßen die Pläne von NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann, mit einem „Aktionsbündnis zur Verbesserung der hausärztlichen Versorgung“ dem drohenden Ärztemangel in vor allem ländlich geprägten Regionen vorzubeugen. Um einer Unterversorgung der Bürger rechtzeitig zu begegnen, sollen nach Vorstellungen des Gesundheitsministeriums die Zahl der Lehrstühle für Allgemeinmedizin er-

höht, die Zugangsbeschränkungen für das Medizinstudium („numerus clausus“) gelockert sowie Zuschüsse für die Facharztausbildung zum Allgemeinmediziner, für Hausärzte in „Notstandsgebieten“ und für Praxismieten gewährt werden.

„Wir freuen uns, dass das Land dafür bereits jetzt 1,5 Millionen Euro zur Verfügung stellen will. So wird es gar nicht erst zu dem drohenden Ärztemangel kommen“, unterstrich der Präsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt) anlässlich der Sitzung des LKT-Gesundheitsausschusses im Kreis Heinsberg.

Die Kreise werden den Erfolg der Maßnahmen des Landes kritisch evaluieren, aber auch mit eigenen, ergänzenden

Schritten dafür sorgen, dass der Beruf „Landarzt“ nicht ausstirbt: „Wir können uns gut vorstellen, an Universitäten offensiv für unsere Standorte zu werben, um auf diese Weise junge Mediziner aufs Land zu locken“, erklärte er. „Es muss deutlich werden, welche Vielzahl von Vorteilen und Potenzialen Praxisstandorte im ländlichen Raum haben.“ Denn viele Hausärzte suchten im Moment schon nach einem Nachfolger für ihre Praxen, die sie aus Altersgründen nicht mehr weiterführen können. „Wir wollen nicht, dass ihre Suche erfolglos bleibt. Die Patienten würden sonst sehr darunter leiden. Sie brauchen auch in Zukunft eine wohnortnahe Hausarztversorgung“, sagte Kubendorff.

### Trotz Kindergartenausbau: Für 2009 fehlen noch 7.000 U3-Plätze

Presseerklärung vom 1. Dezember 2008

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass die NRW-Landesregierung und

die Regierungsfractionen angekündigt haben, die zusätzlichen 11.000 Betreuungsplätze für unter Dreijährige im Haushaltsjahr 2009 entgegen der ursprünglichen Planung doch nicht auf eine 25-Stunden-Betreuungszeit zu begrenzen. „Die ersten Erfahrungen mit dem Kinderbildungsgesetz

haben gezeigt, dass viele Eltern, die berufstätig sind, nach Geburt des Kindes wieder frühzeitig in den Beruf zurück wollen. Ein Betreuungsplatz mit 25 Wochenstunden würde diesem Bedürfnis nicht gerecht. Deshalb ist es gut, dass die Landesregierung statt einer festen Zeitvorgabe nun die

örtliche Jugendhilfeplanung und den dabei festgestellten Betreuungsbedarf der Eltern zum Maßstab machen will. Wer einen 25-Stunden-Platz braucht, muss ihn bekommen. Wer mit 25 Stunden nicht auskommt, muss auch mehr Betreuungszeit buchen können," erklärten heute der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Oberbürgermeister Norbert Bude aus Mönchengladbach, der Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Landrat Thomas Kubendorff aus dem Kreis Steinfurt, sowie der Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Bürgermeister Roland Schäfer aus Bergkamen.

Deutliche Kritik übten die kommunalen Spitzenverbände dagegen am Umgang des Landes mit den Bundesmitteln für den U3-Ausbau. Nachdem der Bundesrat einen deutlichen Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige bis hin zum Rechtsanspruch beschlossen hat, forderten sie die Landesregierung auf, die Betriebskostenbeteiligung des Bundes für neue Kinderbetreuungsplätze in voller Höhe an die Kommunen weiterzugeben und nicht alleine zugunsten des Landes im Landeshaushalt

versickern zu lassen. Darüber hinaus appellierten die kommunalen Spitzenverbände an das Land, sich noch stärker als bisher an den Investitionskosten für den Ausbau der Kinderbetreuung zu beteiligen.

„Mit seinem Kinderbildungsgesetz hat das Land einen Anfang für eine aktive Förderung des Ausbaus der Kinderbetreuung gemacht. Dieser Weg muss jetzt konsequent fortgesetzt werden. Denn die Länder und damit auch NRW stehen nach dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes des Bundes in der Pflicht, die zusätzlichen finanziellen Belastungen ihrer Kommunen auszugleichen“, unterstrichen die Vorsitzenden beziehungsweise Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände. „Nur mit erheblich höheren Mitteln des Landes ist das ehrgeizige Ziel des Bundesgesetzes zu erreichen, bis zum Jahr 2013 die fehlenden Plätze für einen Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem ersten Lebensjahr zur Verfügung zu stellen.

Zudem müssten die 22 Millionen Euro, mit denen sich der Bund für das Jahr 2009 an den Betriebskosten der U3-Betreuung beteiligt, vollständig an die Kommunen fließen. So war es auf dem Krippengipfel 2007

zwischen Bund und Ländern vereinbart worden. Wenn das Land wie geplant das Geld nur über das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) zur Verfügung stelle, kämen nur fünf Millionen Euro davon bei den Kommunen an – und das frühestens 2010. Das Geld fehle dann für den Betrieb der Kindergärten und in der Tagespflege.

Nachbesserungsbedarf sehen die Kommunen auch bei der Investitionsförderung. Hier erhalte das Land NRW aus dem Investitionsprogramm der Bundesregierung knapp 83 Millionen Euro, die an die Kommunen für neue Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren weitergeleitet werden. Das Land will sich für 2009 nur mit fünf Millionen an den Investitionen beteiligen. „Die Kommunen setzen viel Geld ein, um neue Betreuungsplätze zu schaffen und bauen das Angebot kontinuierlich aus. Wenn die Landesregierung es ernst meint und zum familienfreundlichsten Bundesland werden will, dann muss das Land seine Investitionen aufstocken. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass es für 2009 mehr Zuschussanträge gibt, als Geld zur Verfügung steht“, erklärten Bude, Kubendorff und Schäfer.

## **Kreise und kreisfreie Städte übernehmen Aufgabe: Land entscheidet endlich über Einheitlichen Ansprechpartner in NRW**

**Presseerklärung vom 3. Dezember 2008**

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich, dass das Land Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen die Aufgabe überträgt, der Einheitliche Ansprechpartner (EA) entsprechend der EU-Dienstleistungsrichtlinie zu sein und sie damit als Verfahrenspartner für inländische und ausländische Unternehmen benennt.

„Das Land hat richtig entschieden, den Einheitlichen Ansprechpartner bei kreisfreien Städten und Kreisen anzusiedeln, da sie sich seit vielen Jahren insbesondere mit ihren Wirtschaftsfördereinrichtungen engagieren, um den Service für Dienstleistungserbringer zu verbessern und als Behördenlotse für Unternehmen zur Verfügung zu stehen. Die Kommunen sind als Einheitliche Ansprechpartner am besten geeignet, da sie den größten Teil der administrativen Prozesse im Zusammenhang

mit der Erbringung von Dienstleistungen abwickeln“, sagten die Hauptgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer von Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund, Dr. Stephan Articus, Dr. Martin Klein und Ernst Giesen. Zu diesem Ergebnis kam auch das unter Federführung des Wirtschaftsministeriums Nordrhein-Westfalen durchgeführte Planspiel des Deutschen Instituts für Urbanistik, das die unterschiedlichen Prozesse analysiert hatte.

„So positiv die Entscheidung der Landesregierung ist, die Kommunen als Einheitlichen Ansprechpartner für die in- und ausländischen Dienstleister zu benennen, so problematisch ist die gleichzeitige Forderung der Landesregierung, die Anzahl der Einheitlichen Ansprechpartner auf 18 zu begrenzen“, erklärten die Geschäftsführer weiter. Entsprechend der Verwaltungsorganisation in Nordrhein-Westfalen hatten die Kommunen gefordert, die Einheitlichen Ansprechpartner bei den insgesamt 54 Kreisen und kreisfreien Städten anzusiedeln und damit auch die großen kreisangehörigen Städte in die Aufgabenerfüllung einzubeziehen. Das Land hat jedoch die Anzahl auf 18 reduziert.

Die Zuständigkeit der 54 Kreise und kreisfreien Städte ist den Unternehmen in ihrem täglichen Umgang mit Behörden geläufig. Die Kommunen gehen davon aus, dass es bei der Erbringung der Aufgabe ohnehin zu freiwilligen interkommunalen Kooperationen kommen wird, einer verbindlichen Festlegung durch das Land auf 18 Kooperationen bedarf es jedoch nicht. „Die Unternehmen erwarten von den Behörden zu Recht einen kompetenten Ansprechpartner, der als ortskundiger Lotse die Anliegen der Unternehmen rasch und umfassend positiv umsetzt. Über die vom Land geforderte Begrenzung der Anzahl der Einheitlichen Ansprechpartner muss noch einmal nachgedacht werden“, so die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände.

Positiv werten die Kommunen die Forderung des Landes, die Kammern als Vertreter der gewerblichen und freiberuflichen Wirtschaft bei der Aufgabenerfüllung der Einheitlichen Ansprechpartner zu beteiligen. Die kommunalen Spitzenverbände wollen sich dafür einsetzen, dass die bereits auf Ortsebene bestehende Zusammenarbeit der Kammern mit den Kommunen weiter intensiviert wird.

## Kurznachrichten

### Schule

#### Broschüre „Das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen“ erschienen

Die Broschüre „Das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen“ beschreibt in einem ersten Teil die verschiedenen Bildungsgänge, von der Berufsschule über die Berufsfachschule und das berufliche Gymnasium bis zur Fachoberschule und zu den Fachschulen. In einem zweiten Teil können die Interessenten gezielt je nach ihren Voraussetzungen und persönlichen Zielen einen für sie passenden Bildungsgang suchen. Exemplare der Broschüre können über das Internet ([www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)), per E-Mail ([poststelle@msw.nrw.de](mailto:poststelle@msw.nrw.de)) oder per Telefax (Nr.0211/58673220) angefordert werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 40.10.78

### Kultur

#### Heimat Jahrbuch Kreis Gütersloh 2009

Das Jahr 9 n. Chr. besetzt in der frühen Geschichte für die Region rechts und links des Teutoburger Waldes einen festen Platz. In einem verheerenden Gemetzel wurden drei römische Legionen in einem mehrtägigen Gefecht mit germanischen Truppen vernichtend geschlagen. In Erinnerung an dieses Geschehen vor 2000 Jahren greift das Heimat-Jahrbuch Kreis Gütersloh das geschichtsträchtige Datum der Varusschlacht auf. Nicht, um etwa den rund 700 existierenden Theorien über den vermuteten Ort der Schlacht im Teutoburger Wald („saltus teutoburgensis“) eine weitere hinzuzufügen. Wohl aber in der Absicht, den jüngeren Stand von Forschungen und Erkenntnissen mitzuteilen und in die Diskussion einfließen zu lassen, etwa mit Blick auf die im Laufe der letzten 20 Jahre im Osnabrücker Land am Kalkrieser Berg gemachten Grabungsfunde. Das „Römermuseum“ in Haltern, das „Museum und Park Kalkriese“ sowie das „Lippische Landesmuseum“ in Detmold werden jeweils mit Sonderausstellungen von Mai bis Oktober 2009 die Ereignisse rund um die Varusschlacht von 2000 Jahren dokumentieren. Über dieses kreisübergreifende geschichtliche Schwerpunktthema hinaus bietet das Jahrbuch aber eine ausgiebige Rundumschau mit Berichten über Wirtschaft, Heimat- und

Landeskunde, Natur und Landschaft sowie Kultur und Kirche.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 41.10.31

#### Jahrbuch des Hochsauerlandkreises 2009

Mit der Herausgabe des 25. Bandes feiert die Jahrbuch-Reihe des Hochsauerlandkreises ein Vierteljahrhundert ihres Bestehens. Auch die vorliegende Ausgabe für 2009 zeichnet ein vielfältiges Bild von Geschichte, Kultur und gesellschaftlichem Leben im Hochsauerlandkreis.

Die Autoren berichten hintergründig und mit profunder Sachkenntnis. Die Bandbreite der aktuellen Ausgabe 2009 reicht von der Würdigung historischer Persönlichkeiten wie Bischof Hugo Aufderbeck und Dr. Hermann Joseph Pulte über die Dokumentation aufkommender Tourismus-Werbung für das Sauerland in den 50er Jahren bis hin zum „aufmüppigen Sauerländer“ im 19. Jahrhundert.

Weitere Schlaglichter widmen sich der Literaturförderung in der Region, dem 30-jährigen Bestehen der Musikschule Hochsauerlandkreis oder Initiativen wie dem Hospizkreis Hallenberg/Winterberg. Auch aktuelle Fragestellungen zum gesellschaftlichen Miteinander werden am Beispiel der Mescheder Moschee – „Segen oder Last für das Sauerland?“ nicht ausgeklammert. Abgerundet wird der Band mit Zahlen, Daten und Fakten aus dem Kreisarchiv sowie zahlreichen Illustrationen und Bildern.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 40.10.31

#### Jahrbuch Kreis Höxter 2009

Das Jahrbuch für den Kreis Höxter, welches pünktlich zum Jahreswechsel erschienen ist, stellt wieder in eindrucksvoller Breite das kulturelle, wirtschaftliche, politische und sportliche Leben im Kreisgebiet dar. Es überwiegen Rückblicke in die Vergangenheit, wie etwa auf das „Vitus-Martyrium“ aus dem Jahr 1520 oder die Darstellung eines Streitfalles zwischen der Gemeinde Hembsen und ihren Grundherren im Jahr 1569, der als Beispiel für Wertegemeinschaften im Mittelalter betrachtet wird. Die Autoren befassen sich aber auch mit Gegenwart und Zukunft, so findet sich zum Beispiel ein nicht

nur fachlich interessanter Bericht über die bundesweit erste bereichsübergreifende Studie zu dem Krankheitserreger MRSA sowie eine längere Abhandlung zur Umnutzung von Wirtschaftsgebäuden zu einer Begegnungs- und Bildungsstätte.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 40.10.31

#### Jahrbuch für den Kreis Steinfurt 2009

Zentrales Thema des Jahrbuches 2009 für den Kreis Steinfurt ist das Wasser. Die Schwerpunktartikel reichen von grundsätzlichen Überlegungen zur Verwendung von Wasser aus Sicht der Bibel und der christlichen Tradition über umweltpolitische Aspekte im Zusammenhang mit dem Element Wasser bis hin zur Wasserschutzpolizei. Neben dem Jahresthema wird auch der Ortsgeschichte, der Kunst und Kultur, der Kirche und Religion breiter Raum zugedacht. Die besondere lokalpolitische Ausrichtung zeigt sich an zahlreichen auf plattdeutsch verfassten Beiträgen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 40.10.31

#### Jahrbuch 2009 des Kreises Unna

„Lachen, Lernen, Landpartien – Kindheit im Kreis Unna“ – so lautet das Schwerpunktthema des Jahrbuches 2009 des Kreises Unna. Mit den Berichten unter anderem über den Kinderzirkus, die Kinder-Uni oder den Babywald wird gezeigt, dass sich viel getan hat für die Kinder im Kreis Unna. Die Autoren führen dabei vor Augen, dass sich Aufgaben und Fragestellungen ändern, wenn die Vielzahl der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse betrachtet werden, die die Situation der Kinder heute berühren. Der Wandel in Funktion und Struktur der Familie, die Neudefinition der Geschlechterrollen, Kinder als Armutrisiko sind nur einige Fragestellungen, die vor neue Herausforderungen stellen und auf die der Kreis Unna unter anderem mit dem Bündnis für Familie nach Antworten sucht. Der zweite Teil des Jahrbuchs ist wie immer Beiträgen gewidmet, die sich mit Kunst und Kultur, Wirtschaft, Natur und Umwelt, Land und Leuten im Kreis Unna beschäftigen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 40.10.31

## Vermessungswesen

### Deutscher Landschaftsarchitektur- Preis 2009

Zum neunten Mal lobt der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten den Wettbewerb „Deutscher Landschaftsarchitektur-Preis“

aus. Mit dem Preis werden beispielhafte Projekte und der Verfasser ausgezeichnet. Gegenstand des Preises ist eine sozial und ökologisch orientierte Siedlungs- und Landschaftsentwicklung sowie eine zeitgemäße Freiraumplanung. Gewürdigt werden herausragende Planungsleistungen, die ästhetisch anspruchsvolle, innovative, ökologische Lösungen aufweisen.

Einsendeschluss für die Einreichung von Projekten ist der 05.02.2009. Nähere Einzelheiten zur Auslobung des Preises sind im Internet unter [www.deutscher-landschaftsarchitektur-preis.de](http://www.deutscher-landschaftsarchitektur-preis.de) verfügbar.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 1/Januar 2009 61.14.10

## Hinweise auf Veröffentlichungen

Stähler, **Landesorganisationsgesetz NRW**, Kommentar, 135 Seiten, € 36,- ISBN-13: 9783555304366, Verlag: Kohlhammer; Deutscher Gemeindeverlag, 70549 Stuttgart.

Wer sich als Verwaltungspraktiker vertieft mit dem Landesorganisationsgesetz Nordrhein-Westfalen befassen möchte, stößt alsbald auf die Kommentierung von Franz-Gerd Stähler. Soweit ersichtlich handelt es sich dabei um die einzige umfassende Darstellung zu diesem grundlegenden Landesgesetz auf dem Markt. Obwohl sie mit dem Erscheinungsjahr 2004 die in den letzten Jahren unter Verantwortung der aktuellen Landesregierung vorgenommenen Änderungen in der nordrhein-westfälischen Verwaltungsstruktur (Neustrukturierungen bei den Landesoberbehörden und der Unteren Landesbehörden, §§ 6 und 9) nicht berücksichtigen konnte, eignet sich der Kommentar nach wie vor als zuverlässige Informationsgrundlage für alle mit der Organisation der Landesverwaltung befassten Verwaltungspraktiker. Der Einstieg in die Thematik wird insbesondere durch die ausführliche Einführung in die Zielsetzung, Grundlagen und den Aufbau des Landesorganisationsgesetzes erleichtert.

Im Anhang finden sich in Auszügen das Zweite Modernisierungsgesetz Nordrhein-Westfalen, eine Darstellung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden, ein Musterorganisationsplan für die Bezirksregierungen, eine Auflistung der Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den §§ 14 und 14a. Außerdem wurden die Betriebssatzungen für das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, das Landesvermessungsamt und das gemeinsame Gebietsrechenzentrum Hagen abgedruckt. Allerdings geben diese an für sich sehr hilfreichen Zugaben ebenfalls nicht mehr den allerletzten Stand wieder.

Trotz der guten Nutzbarkeit der vorliegenden Version wäre daher mittelfristig eine zweite Auflage dieses guten Kommentars anzugehen.

Schlachter, Monika/Ohler, Christoph (Hrsg.), **Europäische Dienstleistungsrichtlinie**, Handkommentar, 1. Auflage 2008, 489 Seiten, ISBN: 978-3-8329-2589-5, € 89, Nomo-Verlagsgesellschaft Baden-Baden.

Die Entstehungsgeschichte der EU-Dienstleistungsrichtlinie macht deutlich, dass es sich bei diesem Gesetzesvorhaben um eines der politisch umstrittensten Integrationsprojekte der letzten Jahrzehnte handelt. Die Richtlinie verpflichtet

die öffentliche Hand und insbesondere auch die kommunale Ebene dazu, bestimmte Regelungen anzupassen, die eine unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung von Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen darstellen können.

Der Kommentar zur EU-Dienstleistungsrichtlinie nimmt Stellung zu allen Fragen, die in Deutschland umstritten sind, aber von staatlichen und insbesondere kommunalen Behörden sowie von Gerichten beachtet werden müssen. Dies betrifft die Frage, welche Bereiche betroffen sind, welche Rechtsschutzmöglichkeiten es gegen die Richtlinie gibt, wie die Ausnahmen zu interpretieren sind, die die Richtlinie vorsieht und die von „allgemeinem Interesse“ sein müssen, sowie weitere Fragestellungen im Kontext der Dienstleistungsrichtlinie. Ein Team von hochkarätigen Experten aus dem Europarecht, dem öffentlichen Recht sowie dem Zivil- und Arbeitsrecht setzt sich sachkundig mit allen relevanten Fragen auseinander und geht auf spezifische Bedürfnisse der Rechtspraxis ein.

Der Kommentar bietet insgesamt einen interessanten Überblick über die Rechtsfragen in Bezug auf die Dienstleistungsrichtlinie auf der Ebene des sekundären Europarechts und ist deshalb auch für die kommunale Ebene von Interesse. Allerdings ist die Dienstleistungsrichtlinie für die Rechtsanwender vor Ort stets im Zusammenhang mit den jeweiligen nationalen und bundesspezifischen Umsetzungsregelungen zu interpretieren.

Schwarze, Jürgen (Hrsg.), **EU-Kommentar**, 2. Auflage 2008, 2734 Seiten, ISBN: 978-3-8329-2847-6, € 198, Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden.

Die Neuauflage des Handkommentars „EU-Kommentar“ gibt umfassend Auskunft über das geltende europäische Recht und bezieht durchgängig in Form einer Gegenüberstellung die Regelungen ein, die der Vertrag von Lissabon absichtigt. Die komplett überarbeitete 2. Auflage kommentiert die praxisrelevanten Bereiche des Europarechts wie Binnenmarkt, Wettbewerbsrecht, Vergaberecht und Grundfreiheiten, bezieht dabei in ihrer Bedeutung gewachsene Gebiete wie das Umwelt- oder Steuerrecht mit ein und berücksichtigt die für den Rechtsschutz notwendigen Regeln und praktischen Hinweise des Europäischen Gerichtshofs. Für die kommunale Anwendung besonders wichtig sind die umfangreichen Kommentierungen zu dem EU-Wettbewerbsrecht, insbesondere zu den für den Bereich der Daseinsvorsorge relevanten Strukturen

des europäischen Beihilferechts. Ein besonderes Markenzeichen dieses Kommentars ist die fundierte Auseinandersetzung mit ausgesprochenem Praxisbezug. Als kompaktes und übersichtlich strukturiertes Werk erschließt es neben den europarechtlichen Grundstrukturen auch die praxisrelevanten Einzelgebiete.

In Anbetracht der immer stärker wachsenden Bedeutung des europäischen Rechts, insbesondere auch für die kommunale Ebene, ist dieser Kommentar für die Rechtsanwender vor Ort besonders zu empfehlen. Der Kommentar wurde von verschiedenen Experten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft, aus Gerichten, nationalen und europäischen Verwaltungen sowie aus Unternehmen und der Anwaltschaft verfasst.

Rehn/Cronauge, **Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 31. Ergänzungslieferung, 414 Seiten, Stand: Oktober 2008, Loseblattausgabe, Grundwerk 1.972 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, € 128,00 bei Fortsetzungsbezug (€ 172,00 bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0112-1, Verlag Reckinger, Postfach 1754, 53707 Siegburg.

Mit der 31. Ergänzungslieferung wird insbesondere der 11. Teil der GO NRW (wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung), ein in Politik und interessierter Öffentlichkeit besonders kontrovers diskutiertes Kernstück des GO-Reformgesetzes, neu kommentiert. Überarbeitet wurden zudem die Teile 13 (Aufsicht) und 14 (Übergangs- und Schlussvorschriften, Sondervorschriften). Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur wurde durchgängig berücksichtigt. Mit der für Anfang 2009 vorgesehenen 32. Lieferung, die maßgeblich durch die Anpassung des Bereichs Haushaltswirtschaft an die Erfordernisse des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement geprägt sein wird, erfolgt der abschließende Schritt einer umfassenden Aktualisierung dieses Standardkommentars zur kommunalen Selbstverwaltung.

Burhoff, **Vereinsrecht - Ein Leitfaden für Vereine und ihre Mitglieder**, 7. Auflage, 2008, 427 Seiten, € 37,00, ISBN 978-3-482-42987-3, NWB Verlag, Postfach 10 18 49, 44621 Herne.

Dieser für den juristischen Laien konzipierte Ratgeber gibt Vereinsvorständen schnelle und sichere Lösungsmöglichkeiten für die alltäglichen rechtlichen Probleme im Verein an die Hand.

Dem Vereinsmitglied vermittelt das Buch das Wissen um die eigenen Rechte und seine rechtliche Position im Verein. Der praktische und aktuelle Leitfaden handelt in chronologischer Darstellung die wichtigen Themenbereiche wie Gründung, Anmeldung, Vorstandsbildung, Mitgliederversammlung, Beschlussfassung und Organrecht ab. Zahlreiche Hinweise heben das im jeweiligen Zusammenhang besonders Wichtige hervor und ermöglichen so eine noch schnellere Information. Eine Auswahl der einschlägigen Gesetzestexte (in Auszügen) sowie Muster zur Formulierung von Satzungen, Protokollen, Einladungen und Anträgen erhöhen den praktischen Nutzen des Werkes. Die 7. Auflage wurde überarbeitet und erweitert. Die veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur ist bis Juni 2008 berücksichtigt. Eingearbeitet worden sind darüber hinaus die sich aus dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 (BGBl. I, S. 2332) ergebenden Änderungen. Unter anderem werden folgende Themen behandelt: „Der eingetragene Verein“, „Der nicht eingetragene Verein“, „Vereine und Steuerrecht“, „Gesetzestexte (Auszüge)“, „Anhang von Mustern für Satzungen, Protokolle, Einladungen Anträge u. a.“

**Brühl/Hofmann, Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit für die Anwendung des Sozialgesetzbuch II (SGB II), 2008, € 23,00, ISBN 978-3-940087-32-4, Fachhochschulverlag, Kleiststr. 10, 60318 Frankfurt am Main.**

Für Leistungsberechtigte, Berater/-innen und Behördenmitarbeiter/-innen stellen die Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit (BA) bei der Anwendung des Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – eine wichtige Informationsquelle dar. Sie gewährleisten im gesetzlich eingeräumten Spielraum für den Bereich der BA bundesweit einheitliche Mindeststandards und stellen einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit dar. Für die Mitarbeiter/-innen der Arbeitsagenturen, auch in den Arbeitsgemeinschaften, sind die Durchführungshinweise der BA verbindlich. Aufgrund des

Gleichheitsgrundsatzes dürfen sie davon nicht ohne sachlich gebotenen Grund abweichen, so dass sich die Leistungsberechtigten darauf berufen und ihre Einhaltung einfordern können. Die Optionskommunen sind an die Hinweise der BA nicht gebunden, können diese jedoch in ihre Arbeit einbeziehen.

**Handbuch zu den landesweiten Aktionswochen 2009 „Frauen verändern EUROPA verändert Frauen“,** herausgegeben vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 2008, Veröffentlichungs-Nr. 1065, Bestellung im Internet unter [www.mgffi.nrw.de/Publikation](http://www.mgffi.nrw.de/Publikation)

Im Rahmen der landesweiten Aktionswochen 2009 „Frauen verändern EUROPA verändert Frauen“, die das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW in Zusammenarbeit mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen durchführt, hat das Ministerium ein Handbuch erstellt. In dem Handbuch zu den landesweiten Aktionswochen wird eine Vielzahl von Themen rund um das Leben von Frauen in Europa von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis beleuchtet. Zur Vielfalt und Lebendigkeit des Handbuches tragen neben den Portraits engagierter Europäerinnen wie Emma Bonino, Dr. Renate Jaeger, Prof. Dr. Dr. Juliane Kokott und Carla Del Ponto auch ein Grußwort der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel sowie ein mit EU-Kommissar Dr. Vladimir Špidla geführtes Interview über die Entwicklung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in Europa bei. Die Publikation soll den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bei der Vorbereitung der Aktionswochen 2009 helfen und auch ein anregendes Lese- und Nachschlagebuch für ein interessiertes Fachpublikum sowie Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen sein. Unter der Bestell-Nr. 1065 kann das Handbuch über das Internet unter [www.mgffi.nrw.de/Publikation](http://www.mgffi.nrw.de/Publikation) angefordert werden.

Schoch, Friedrich, **Informationsfreiheitsgesetz**, 1. Auflage 2009, 854 Seiten, ISBN: 978-3-406-54920-5, € 98 Euro, Verlag C. H. Beck, München.

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes dient die Umsetzung einer EU-Richtlinie. Hiernach hat nun jedermann grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Diesem Anspruch korreliert eine Auskunftspflicht des Staates, d.h. in concreto der Behörden des Bundes, aber auch sonstiger Bundesorgane und -einrichtungen sowie Privater, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Das neue Gesetz ersetzt somit den Grundsatz des Amtsgeheimnisses durch den Grundsatz der Transparenz behördlicher Entscheidungsbahnenläufe.

Die staatliche Information kann in Form einer Auskunftserteilung, einer Akteneinsicht oder in sonstiger geeigneter Weise erfolgen. Das Gesetz enthält jedoch zahlreiche Einschränkungen dieses Informationsanspruchs, wie den Schutz besonderer öffentlicher Belange, den Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, den Schutz geistigen Eigentums sowie datenschutzrechtliche Aspekte.

Der Kommentar hilft allen Rechtsanwendern, sich in dem komplexen Verfahren, das ein Antrag auf Informationszugang nach sich zieht, zurechtzufinden. Die Einführung gibt einen Überblick über die europarechtlichen Rahmenbedingungen und die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Informationszugangsfreiheit. Das Werk wendet sich an Vertreter der Bundesbehörden und der Gerichte, an Hochschullehrer, Rechtsreferendare und Studenten, des Weiteren auch an Anwälte, Journalisten, Verbands- und Interessenvertreter sowie an engagierte Bürger.

Gegenstand des Kommentars zum Informationsfreiheitsgesetz ist unmittelbar allerdings nur das bundesgesetzliche IFG, über die Kommentierung des Bundesrechts hinaus enthält die Kommentierung jedoch noch Hinweise zu den jeweiligen Regelungen in den Bundesländern.